



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München**

**Az. 651pä/006-2020#023
Datum: 22.11.2022**

Planfeststellungsbeschluss

**zur 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003,
Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke München**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG

„Bauwasserableitung Hauptbahnhof bis Richelpark“

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 103,464 bis 105,553

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

**Vorhabenträgerinnen:
DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH
vertreten durch die DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Bauwasserleitung: Lage, Leitungsrückbau, Vorhaltungsdauer	7
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	7
A.4.3	Immissionsschutz	8
A.4.4	Inanspruchnahme von Grundeigentum	9
A.4.5	Unterrichtungspflicht	11
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerinnen	11
A.5.1	Gewässerbenutzung	11
A.5.2	Artenschutz	12
A.5.3	Bauzeitliche Schallimmissionen Gebäude Richelstraße 1-3	12
A.5.4	Bauzeitliche Erschütterungsimmissionen	13
A.5.5	Luftreinhaltung	13
A.5.6	Lichtimmissionen	14
A.5.7	Bodenschutz, Abfallentsorgung	14
A.5.8	Denkmalschutz	14
A.5.9	Tiefbau	15
A.5.10	Ingenieurbau	15
A.5.11	Münchner Stadtentwässerung (MSE)	17
A.5.12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	17
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	20
A.7	Sofortige Vollziehung	20
A.8	Gebühr und Auslagen	20
A.9	Hinweis zu Vorhaben Starnberger Flügelbahnhof und Neues Empfangsgebäude	21
B.	Begründung	22
B.1	Sachverhalt	22
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	22
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	23
B.1.3	Anhörungsverfahren: Einleitung, Beteiligungen	23
B.1.4	Vorläufige Anordnung vom 28.02.2022	25
B.1.5	1.Tektur, Erörterung, 2.Tektur	26
B.1.6	Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde	26
B.1.7	3.Tektur	26

B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	27
B.2.1	Rechtsgrundlage	27
B.2.2	Zuständigkeit.....	27
B.3	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	27
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	28
B.4.1	Planrechtfertigung, Variantenwahl.....	28
B.4.2	Wasserhaushalt	29
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	31
B.4.4	Artenschutz	35
B.4.5	Einwände des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	40
B.4.6	Immissionsschutz.....	45
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	50
B.4.8	Denkmalschutz.....	50
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz	50
B.4.10	Tiefbau und Ingenieurbauwerke der Landeshauptstadt München	51
B.4.11	Öffentliche Ver-/Entsorgungsanlagen, Münchner Stadtentwässerung MSE	52
B.4.12	Sonstige öffentliche Belange: Grünordnungsplan, ZOB-Betrieb	52
B.4.13	Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ...	53
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum	95
B.5	Gesamtabwägung	98
B.6	Sofortige Vollziehung	98
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	98
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	99

Auf Antrag der DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH
(Vorhabenträgerinnen, vertr.d.d. DB Netz AG) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt
nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „221121_PFB_3.PÄ_PFA_1“ in der
Landeshauptstadt München, Bahn-km 103,464 bis 105,553 der Strecke 5547 Bf
München Laim – München Leuchtenbergring Bf, wird mit den in diesem Beschluss
aufgeführten Ergänzungen, Änderungen bzw. Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht
übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt bzw. ergänzt wird. Im
Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen
Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt. Die
Vorläufige Anordnung vom 28.02.2022 zu vorbereitenden Maßnahmen (Az.
651ppw/006-2022#001) wird unwirksam.

Wesentlicher Gegenstand der vorliegenden 3.Planänderung ist für eine derzeit
vorgesehene Bauzeit von 7-8 Jahren:

- Erstellen einer Versickerungsanlage für Bauwasser in der planfestgestellten
Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Richelstraße
- Erstellen von zwei Bauwasserableitungen im Bereich des Hauptbahnhofs bis
zur Richelstraße
- Errichtung von temporären Containern zur Druckerhöhung für die
Wasserableitung im Bereich des planfestgestellten Wertstoffhofs nebst
dortigen Anpassungen

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 3.Planänderung, Planungsstand: 04.10./16.11.2022, 39 Seiten	ergänzt Unterlage 1, festgestellt
2	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 15.12.2020/16.11.2022, 1 Seite	ergänzt Unterlage 2, festgestellt
4.5F / 4.6E / 4.7E / 4.8G	Lagepläne Planungsstand: 23.09.2022, Maßstab 1 : 1000	ersetzt Unterlagen 4.5 – 4.8, festgestellt
11.2.6G	Plan Sparten, Bestand und Projekt Planungsstand: 23.09.2022, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlagen 11.2.6, festgestellt
13.5.1.1A	Ansichten Bauwasserableitung Planungsstand 23.09.2022, Maßstab 1 : 100	ersetzt Unterlagen 13.5.1.1, festgestellt
13.5.2.1A	Querprofile Bauwasserableitung Planungsstand 23.09.2022, Maßstab 1 : 100	ersetzt Unterlagen 13.5.2.1, festgestellt
14.2.10	Baulogistikplan Planungsstand: 12.12.2019 Maßstab 1 : 500 / 1: 100	ergänzt Unterlagen 14.2, festgestellt
15.1	Grunderwerbsverzeichnis zur 3.Planänderung Planungsstand: 23.09.2022, 23 Seiten	ergänzt Unterlage 15.1, festgestellt
15.2.5F / 15.2.6E / 15.2.7F / 15.2.8I	Grunderwerbspläne Planungsstand 23.09.2022 Maßstab 1 : 1000	ersetzt Unterlagen 15.2.5 – 15.2.8, festgestellt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
16.1K	Erläuterungsbericht Planungsstand 14.11.2022, 145 Seiten	ersetzt Unterlagen 16.1, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16.1E	Beilage 1 – Artenschutzrechtliche Prüfung Planungsstand 23.05.2022, 93 Seiten	ergänzt Unterlagen 16.1, nur zur Information
16.2.3F / 16.2.3.1A / 16.2.4I	Konfliktpläne Planungsstand 16.11.2022 / 12.05.2022 / 16.11.2022 Maßstab 1 : 2500	ersetzt Unterlagen 16.2.3 / 16.2.4, nur zur Information
16.3.5D / 16.3.6D / 16.3.7B / 16.3.8I/	Maßnahmenpläne Planungsstand 27.08.2020 / 16.11.2022 / 16.11.2022 / 16.11.2022 Maßstab 1 : 1000	ersetzt Unterlagen 16.3.5- 16.3.8, festgestellt
18.1C	Erläuterungsbericht Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Planungsstand 08.10.2020 129 Seiten nebst Blatt 3.1-3.5	ersetzt Unterlagen 18.1, nur zur Information
18.5.1	Grundwassermodellrechnungen Planungsstand 25.09.2020 5 Seiten	ergänzt Unterlagen 18, nur zur Information
18.6	Erläuterungsbericht Wasserrechtliche Belange und Tatbestände, Planungsstand: 15.12.2020, 5 Seiten	ergänzt Unterlagen 18, nur zur Information
19.5.3	Ergänzende Untersuchung zu baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen Planungsstand 31.08.2020, 21 Seiten	Nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farblich kenntlich gemacht: 1. Tektur in Grün / 2. Tektur in Hellblau / 3. Tektur in Magenta.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Den Vorhabenträgerinnen wird die Beschränkte Erlaubnis nach § 8 und § 10 WHG
i.V.m. Art. 15 BayWG für die temporäre Grundwasserentnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 5

WHG im Bereich des Münchener Hauptbahnhofs sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG im Bereich des sog. Richelparks für das temporäre Einbringen und Einleiten von Stoffen durch Versickerung erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die folgendermaßen angepasste Tabelle der Ziffer A 4.4.1b) des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015:

Bauwerk	Wasserhaltungsdauer	Wasseranfall (m ³)	Fördermenge (l/s)
Bf Hauptbahnhof Bau-km 105,5+04 bis 105,7+14	48 Monate	13.100.000	120 l/s

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Änderungsvorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Bauwasserleitung: Lage, Leitungsrückbau, Vorhaltungsdauer

Die Schluckbrunnen S1 und S2 dürfen nicht weiter als vorgesehen in Richtung der Donnersbergerbrücke verschoben werden.

Die Bauwasserleitungen sind zurückzubauen, sobald sie für die Bauwasserhaltung nicht mehr erforderlich sind, spätestens zur Baufertigstellung von Planfeststellungsabschnitt 1, d.h. nach derzeitigem Stand in ca. 7-8 Jahren.

Sofern die Wasserhaltungsdauer von 48 Monaten nach Ziffer A.3.1 nicht ausreichen sollte, haben die Vorhabenträgerinnen rechtzeitig die ggf. erforderliche Änderung der beschränkten Erlaubnis zu beantragen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

A.4.2.1 Die Maßnahmen insbesondere zum Schutz von Nachtkerzenschwärmern sind engmaschig durch eine fachkundige Umweltbauüberwachung (UBB) zu

begleiten und die Berichte direkt an die untere Naturschutzbehörde bei der Landeshauptstadt München zu senden.

A.4.2.2 Das Entfernen von Ästen an den Linden im Richelpark ist auf den Arbeitsbereich für die Leitungsverlegung zu beschränken mit einer maximalen Höhe von 2,50 und einem Verlust der Blattmasse < 10 %. Betroffene, südexponierte Stämme sind mit Schutzfarbe zu streichen, um Schäden durch Sonneneinstrahlung zu vermeiden.

A.4.2.3 Die Auswirkungen der Versickerung auf die umliegenden Gehölze sind regelmäßig zu überwachen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei erheblichen Strömungsgeräuschen oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm durch den bauzeitlichen Betrieb der Wasserleitungen sind ggf. effektive Dämm-, Isolierungs- oder Entkoppelungsmaßnahmen zu ergreifen.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- Die Installation der Förderpumpen für die Wasserbehandlung auf dem Wertstoffhof Arnulfstraße hat möglichst Körperschallisoliert zu erfolgen.
- Falls es nach dem Stand der Technik nicht möglich sein sollte, zum Schutz insbesondere der IT- und Telekommunikationsanlagen im Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 die Anhaltswerte nach DIN 4150 einzuhalten, hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Anspruch auf angemessene Entschädigung.

A.4.3.3 Stoffliche Immissionen

Ziffer A.4.2.1.4.j des Planfeststellungsbeschlusses für Planfeststellungsabschnitt 1 vom 09.06.2015 wird dahingehend abgeändert, dass anstelle des mittlerweile überarbeiteten „Merkblatt zu Staubminderung bei Baustellen“ das einschlägige Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ zu beachten ist.

A.4.4 Inanspruchnahme von Grundeigentum

A.4.4.1 Zugunsten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin nach lfd.Nrn. 15, 70 und 82 des Grunderwerbsverzeichnisses/Unterlage 15:

A.4.4.1.1 Vor Erstellung der Bauwasserleitung auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben haben die Vorhabenträgerinnen, begleitet durch einen Baugrundgutachter, die Tragfähigkeit des Untergrunds der südlichen BImA-Flächen auf ihre Geeignetheit für die dort vorgesehene Stelzenkonstruktion untersuchen zu lassen. Ohne ausreichende Gründung – nach ggf. erforderlicher Anpassung aufgrund der Untersuchungsergebnisse – dürfen die Vorhabenträgerinnen nicht mit der Erstellung der Bauwasserleitung auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beginnen.

A.4.4.1.2 Unter Einbindung des Staatlichen Bauamts für die BImA: Die von der Bauwasserleitung betroffenen Gebäudeteile des Bürogebäudes Arnulfstraße 9/11 sind seitens der Vorhabenträgerinnen im Rahmen der Ausführungsplanung nochmals zu erkunden. Die Ausführung darf erst nach Prüfung eines Statikers vorgenommen werden, der den Nachweis geführt hat, dass die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, das Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 unversehrt zu belassen.

Bauaufsicht/-überwachung: Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamtes ist insbesondere auch schon vor Durchführung der sog. Ausziehversuche rechtzeitig darüber zu informieren.

A.4.4.1.3 Die Vorhabenträgerinnen sind verpflichtet, vor und nach Abschluss des vorliegenden Änderungsvorhabens jeweils eine Beweissicherung hinsichtlich der von der Leitungsinstallation betroffenen Gebäudeteile vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerinnen haben ein Havariekonzept zu erstellen, das geeignet ist, im Havariefall größere Schäden zu vermeiden.

A.4.4.1.4 Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Nutzer des Bürogebäudes Arnulfstraße 9/11 sind über die vorgesehenen

Maßnahmen und deren zeitlichen Ablauf rechtzeitig zu informieren.

A.4.4.1.5 Die Maßnahmen (insbesondere Ausziehversuche, Bohr- und Montagearbeiten etc.) sind fachgerecht auszuführen.

A.4.4.1.6 Die Vorhabenträgerinnen haben den ursprünglichen Zustand insbesondere der Gebäude-Fassade nach Abschluss des Änderungsvorhabens wiederherzustellen und dies gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu dokumentieren und nachzuweisen.

A.4.4.1.7 Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flurnummern 6856/65 und 6856/118 ist für die hellblauen Teilflächen in Unterlage 15.2.8I auf den Zeitraum von 3-5 Wochen für die Montage der Bauwasserleitung und den Zeitraum für deren Demontage beschränkt. Dunkelblau bzw. Magenta ist die unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch die Bauwasserleitung selbst während der verbleibenden Bauzeit von Planfeststellungsabschnitt 1 verzeichnet (voraussichtlich 7-8 Jahre).

A.4.4.1.8 Soweit aufgrund des Änderungsvorhabens Stellplätze auf den BImA-Grundstücken entfallen, haben die Vorhabenträgerinnen Ersatz-Stellplätze in gleicher Anzahl und zumutbarer Nähe zu beschaffen.

A.4.4.2 Die Vorhabenträgerinnen haben das Änderungsvorhaben unter Beachtung der mit den jeweiligen Eigentümerinnen getroffenen Regelungen durchzuführen, insbesondere:

- Nachtrag Nr.1 vom 22.08.2022 zum Bauerlaubnisvertrag mit der Eigentümerin von Flurnummer 6856/89 (Ifd.Nr.5 Unterlage 15.1)
- Nachtrag Nr.4 vom 22.08.2022 zum Bauerlaubnisvertrag mit der Eigentümerin von Flurnummer 6856/69 (Ifd.Nr.9 Unterlage 15.1)

A.4.4.2 Die Vorhabenträgerinnen haben im Rahmen der §§ 22, 22a AEG in Verbindung mit dem Bayerischen Enteignungsgesetz (BayEG) die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen Grundstück-Inanspruchnahmen zu entschädigen.

A.4.4.3 Die Vorhabenträgerinnen haben hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung des Gesamtvorhabens, wiederhergestellt wird.

A.4.5 Unterrichtungspflicht

Der Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerinnen

Soweit die Vorhabenträgerinnen im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen haben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen haben, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind.

A.5.1 Gewässerbenutzung

Die Vorhabenträgerinnen haben im Hinblick auf die Stellungnahme des Sachbereichs 6 des Eisenbahn-Bundesamtes vom 16.12.2021 zugesagt, Folgendes vollständig zu beachten:

A.5.1.1 Die Verwendung sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlagen ist nicht zulässig.

A.5.1.2 Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Bauwassers z. B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

A.5.1.3 Sofern Verschmutzungen des Bauwassers festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Süd, mitzuteilen.

A.5.1.4 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn

anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.

- A.5.1.5** Die Koordinaten der Einleitungsstellen und Bauwerke nach UTM 32N/ETRS89 sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erteilung des vorliegenden Planfeststellungsbescheides beim Sachbereich 6 Süd, Eisenbahn-Bundesamt nachzureichen in folgender Form:

lfd. Nr.	aus	Au [m²]	Einleitmenge[Vs]	Flurstück	Flur	Gemarkung	in den/in die

Koordinaten der Einleitungsstellen und Bauwerke nach UTM 32N/ETRS89:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Anlage	
		Rechtswert	Hochwert

A.5.2 Artenschutz

Die Vorhabenträgerinnen haben im Hinblick auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern Sachgebiet 51 vom 26.10.2021 zugesagt, alle artenschutzrechtlichen Detailfragen im Zuge der konkreten Projektrealisierung mit der unteren Naturschutzbehörde bei der Landeshauptstadt München frühzeitig abzustimmen.

A.5.3 Bauzeitliche Schallimmissionen Gebäude Richelstraße 1-3

Die Vorhabenträgerinnen haben im Hinblick auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 vom 26.10.2021 zugesagt, Folgendes zu beachten:

- A.5.3.1** Der Baubetrieb ist regelmäßig nur in der Tagzeit (7:00 - 20:00 Uhr) vorzusehen. Sollten abweichend hiervon Bauarbeiten in der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, sind diese auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- A.5.3.2** Die lärmrelevanten Bohrtätigkeiten dürfen ausschließlich im Tagzeitraum (07:00 Uhr - 20:00 Uhr) stattfinden.
- A.5.3.3** Bei den geplanten Baumaßnahmen sind die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) einzuhalten.

A.5.3.4 Die gesetzlichen Vorgaben (neben der AVV Baulärm auch Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, 32.BImSchV) sind einzuhalten.

A.5.3.5 Bezüglich der Bohrtätigkeiten ist, wie von den Vorhabenträgerinnen geplant, eine Objektbeurteilung der DB Zentrale (betriebseigene Nutzung) durchzuführen, sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen (z.B. keine Nutzung der betroffenen Büros) und erforderlichenfalls ist eine Schallschutzwand (L-förmig) mit einer Höhe von 4 m über Gelände nahe des Bohrgerätes zu errichten.

A.5.3.6 Die Druckerhöhungsanlage auf dem Dach des Wertstoffhofs ist vollständig einzuhausen.

A.5.4 Bauzeitliche Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerinnen haben im Hinblick auf die Forderungen der Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 vom 26.10.2021 Folgendes zugesagt:

A.5.4.1 Es sind sowohl die Bestimmungen der DIN 4150 Teil 2 als auch Teil 3 einzuhalten.

A.5.4.2 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine gebäude- und anlagentechnische Beweissicherung durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an Gebäuden und Anlagen festzustellen (s.a. Ziffer 8 Unterlage 1).

A.5.4.3 Zum Schutz angrenzender Gebäude der Vorhabenträgerinnen (betriebseigene Nutzungen) ist wie geplant während der Bohrtätigkeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen ein bauzeitliches Erschütterungsmonitoring durchzuführen.

A.5.4.4 Zum Schutz gegen Sekundärluftschall sind bei der Installation der Leitung an Gebäuden geeignete Dämmlager während des Betriebes der Wasserleitung zu verwenden.

A.5.4.5 Bei Errichtung der Förderpumpen im Wertstoffhof ist eine körperschallisolierte Installation vorzusehen.

A.5.5 Luftreinhaltung

Die Vorhabenträgerinnen haben im Hinblick auf die Hinweise der Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 vom 26.10.2021 zugesagt, die Bayerische

Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) und das Dokument „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ zu beachten.

A.5.6 Lichtimmissionen

Die Vorhabenträgerinnen haben im Hinblick auf die Hinweise der Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 vom 26.10.2021 zugesagt, bei einer Beleuchtung während der Bauarbeiten die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand 08.10.2012) einzuhalten.

A.5.7 Bodenschutz, Abfallentsorgung

A.5.7.1 Die Vorhabenträgerinnen haben zugesagt, folgenden Hinweis des Landesamts für Umwelt vom 26.10.2021 zu beachten:

Gemäß Abgleich in ABuDIS (Kataster nach Art. 3 BayBodSchG) befinden sich im Stadtgebiet München eine Vielzahl an Altstandorten und schädlichen Bodenveränderungen. Inwiefern sich hier ggf. Einschränkungen in der Umsetzung des Vorhabens ergeben, ist mit den Behörden vor Ort abzustimmen. Referat 96 steht für fachliche Rückfragen zum nachsorgenden Bodenschutz zur Verfügung.

A.5.7.2 Die Vorhabenträgerinnen haben zugesagt, folgende Forderungen der Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 vom 26.10.2021 zu beachten:

Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.

Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der Landeshauptstadt München abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

A.5.7.3 Die Vorhabenträgerinnen haben auf entsprechenden Vorbehalt der Landeshauptstadt München mit Stellungnahme vom 21.10.2021 (Ziff. VII. Abfallwirtschaftsbetrieb München AWM) zugesagt, dass die Abfallentsorgung gewährleistet ist.

A.5.8 Denkmalschutz

Die Vorhabenträgerinnen haben zugesagt, folgende Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege vom 27.09.2021 zu beachten:

- A.5.8.1** Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- A.5.8.2** Treten beim Vorhaben Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 BayDSchG zu melden und ist eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

A.5.9 Tiefbau

- A.5.9.1** Im Hinblick auf den Hinweis der Landeshauptstadt München, Abteilung Straßenbeleuchtung und Verkehrsleittechnik, vom 21.10.2021 auf eine eventuelle, zwischenzeitliche Verlegung von hinderlichen Einrichtungen des Baureferats T3 haben die Vorhabenträgerinnen zugesagt, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit den ausführenden Firmen eine Sparteneinweisung vorzunehmen und bei Bedarf zur bauzeitlichen Anpassung von Straßenbeleuchtungen mit dem Baureferat T3 Kontakt aufzunehmen.
- A.5.9.2** Im Hinblick auf den Hinweis der Landeshauptstadt München, Sachgebiet Baureferat TZ5, vom 21.10.2021 auf die städtische Aufgrabungsordnung haben die Vorhabenträgerinnen zugesagt, bei eventuellen Aufgrabungen im Straßenraum, bei Baustelleneinrichtungsflächen mit einer Dauer von über drei Monaten sowie bei bleibenden Einbauten im öffentlich gewidmeten Straßengrund rechtzeitig die Anträge auf wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis beim Baureferat Tiefbau TZ5 einzureichen.

A.5.10 Ingenieurbau

Auf Ziffer II. der Stellungnahme der Landeshauptstadt München vom 21.10.2021 hin haben die Vorhabenträgerinnen Folgendes zugesagt:

- A.5.10.1 Im Hinblick auf etwaige Beschädigungen an den von der Landeshauptstadt München angesprochenen Ingenieurbauwerken und deren Abdichtungen werden die Vorhabenträgerinnen vor Beginn der Arbeiten ein Beweissicherungsverfahren für die Bauwerke durchführen. Während der Bauausführung wird dafür Sorge getragen, dass durch Baumaschinen (während der Montage der Leitung) keine Beschädigungen an den Bauwerken verursacht werden.
- Die Arbeiten werden, auch zum Schutz der Nachbarbebauung und Anwohner, erschütterungsarm durchgeführt.
- A.5.10.2 Ein Abstand von mindestens 1,00m zu den von der Landeshauptstadt München angesprochenen Ingenieurbauwerken und deren Fundamenten und Abdichtungen wird eingehalten. Im Bereich der Donnersbergerbrücke und Hackerbrücke werden die Abstände im Detail geprüft und zusätzlich wird durch Suchschachtungen geprüft, ob sich weitere Anlagenteile der Bauwerke im Gründungsbereich der Stützen befinden.
- A.5.10.3 Im Hinblick auf etwaige Beschädigungen von Lärmschutzwand (Bw-Nr. 46/556F), Arnulfparkbrücke (Bw-Nr. 40/220A) und Lärmschutzwand an der Erika-Mann-Straße 31/25 (Bw-Nr. 46/498) wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.
- A.5.10.4 Durch die Einhaltung von Abständen und den zugesagten Maßnahmen wird die Standsicherheit der Bauwerke nicht gefährdet, die Tragfähigkeit nicht gemindert, die Verkehrssicherheit stets gewährleistet, werden Setzungen und Hebungen vermieden
- A.5.10.5 Im Hinblick auf die von der Landeshauptstadt München angesprochenen Ingenieurbauwerke wird vor Beginn der Arbeiten ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt und dem Baureferat J3 übergeben.
- A.5.10.6 Die Abteilung Wasserbau und Bauwerksunterhalt wird im Rahmen der Ausführungsplanung und des Beweissicherungsverfahrens beteiligt.
- A.5.10.7 Im Hinblick auf die Bitte der Landeshauptstadt München, den Baubeginn sowie die Arbeiten im Bereich der Bauwerke der Abteilung Wasserbau und Bauwerksunterhalt rechtzeitig an wasserbaubauwerksunterhalt.bau@muenchen.de anzuzeigen, wird der Baubeginn rechtzeitig angezeigt.

A.5.11 Münchner Stadtentwässerung (MSE)

Auf Ziffer III. der Stellungnahme der Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung (MSE), vom 21.10.2021 hin haben die Vorhabenträgerinnen zugesagt, folgende Forderungen zu beachten:

- A.5.11.1 Während der gesamten Baumaßnahme müssen die kreuzenden Kanäle der MSE (Abwasserkanäle, Betonkanäle bei ca. km 104,050 und 104,850) für die MSE und deren Fahrzeuge zugänglich sein und vor Beschädigungen sowie Eintrag von Baumaterial geschützt werden.
- A.5.11.2 Generell dürfen auf die Kanalbauwerke keine Lasten abgetragen werden.
- A.5.11.3 Die in diesem Bereich eingesetzten Stützenfundamente (Betonfertigelemente) der Bauwasserableitungen müssen einen Regelabstand von mindestens 1,0m zur Kanalaußenkante einhalten. Die Lage der Kanäle ist vor Ort durch eine Vermessung zu überprüfen.
- A.5.11.4 Die Baumaßnahmen sind rechtzeitig mit der Münchner Stadtentwässerung, Abteilung MSE-311KO, Kanalbetrieb, abzustimmen.
- A.5.11.5 Für die maßnahmenbedingte Sicherung von privaten, auch DB-eigenen, Entwässerungsleitungen ist die Abteilung MSE-4, Anwesensentwässerung, einzuschalten.

A.5.12 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Auf das Einwendungsschreiben des Rechtsvertreters der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 19.07.2022 haben die Vorhabenträgerinnen zugesagt:

- III.1.a Vor Ausführung der Anbringung der Wasserleitung am Gebäude wird durch baukonstruktive und statische Untersuchung des Bürogebäudes Arnulfstraße 9/11 der Nachweis erbracht, dass die geplante Bauwasserhaltung — ohne mehr als temporäre Schädigung — nach dem Stand der Technik an die Fassade angebracht werden kann. Die Anbringung der Wasserleitung wird von einem Prüfstatiker geprüft und freigegeben werden, um sicherzustellen, dass die Last vom Gebäude aufgenommen werden kann. Insoweit wird auch der Eigentümer in die Abstimmung eingebunden und über die Ergebnisse des Sachverständigen informiert.

Die sogenannten Ausziehversuche werden von einem sachkundigen Prüferingenieur begleitet und bewertet.

Die Vorhabenträgerinnen werden keine Versuche ohne die Zustimmung der Eigentümerin durchführen.

Die Vorhabenträgerinnen werden die Ankerstangen der Ausziehversuche vollständig entfernen.

III.1.b Hinsichtlich der Geeignetheit des Ziegelmauerwerks, dort die Leitung anzubringen, wird eine weitergehende Stellungnahme eines Prüfstatikers eingeholt. Mit der Anbringung der Leitung wird ausschließlich vorbehaltlich einer gutachterlichen Freigabe in Bezug auf die Geeignetheit der Statik im Hinblick auf die Anbringung der Leitung begonnen.

III.1.c Bei Zustimmung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden die IT und Telekommunikationskomponenten im Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 vor Anbringung der Bauwasserleitung besichtigt, um zu klären, ob diese körperschallisoliert aufgestellt sind.

Alle nach dem Stand der Technik möglichen Bauverfahren und Baumaterialien werden verwendet, die erhebliche Auswirkungen durch Luft- oder Körperschallimmissionen (Überschreitungen der Richt- und Anhaltswerte der AVV Baulärm oder der DIN 4150-2 / DIN 4150-3) vermeiden oder vermindern.

Zusätzlich zu den Anforderungen der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 werden hinsichtlich der Erschütterungen auch die class 3 der ESTI EN 300 019-1-3 i.d.F. 1992 eingehalten. Im Hinblick auf IT und

Telekommunikationskomponenten, die bei Erschütterungsmissionen störanfällig sind, führt der Immissionsschutzbeauftragte der Vorhabenträgerinnen vor den Arbeiten bzw. spätestens zum Start der ersten Bohrungen mit einem Messgerät Schwingungsmessungen durch. Im Übrigen wird auch beim Eigentümer abgefragt, ob sich besonders sensible Geräte/Anlagen im Gebäude befinden. Sollte sich für den Betrieb der Leitung herausstellen, dass sich erschütterungssensible Anlagen im Gebäude befinden, erfolgt ein Monitoring.

Im Hinblick auf Veränderungen während des Betriebs der Wasserhaltung aufgrund jahreszeitlicher Temperaturschwankungen, Materialveränderungen, Witterungen, unterschiedlicher Fördermengen, Verunreinigungen usw. wird die Leitung während der Nutzungszeit auch vom beauftragten Immissionsschutzbeauftragten überwacht, überprüft und erforderlichenfalls unmittelbar nachgebessert.

Im Hinblick auf erschütterungssensible Anlagen im Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 werden die vom Fachgutachter festgelegten Maßnahmen umgesetzt.

- III.1.d Für den Fall, dass es zu Überschreitungen der Richt- und Anhaltswerte der AVV Baulärm oder der DIN 4150-2 / DIN 4150-3 kommt oder auch falls es zu sonstigen nachvollziehbaren Beeinträchtigungen der Gebäudenutzer kommt (z.B. Innenpegel durch Sekundärluftschall auf dem Niveau der VDI 2719 oder DIN 45680) werden alle nach dem Stand der Technik möglichen Bauverfahren und Baumaterialien verwendet, die erhebliche Auswirkungen für jegliche Durchflussmengen vermeiden oder reduzieren.

Die Vorhabenträgerinnen sagen zur Inbetriebnahme ein Monitoring der Luft-/Körperschallimmissionen auf den Leitungskonsolen zu. Im Weiteren wird die Leitung in Abstimmung mit dem Immissionsschutzbeauftragten überwacht.

Die vom Fachgutachter festgelegten Maßnahmen werden umgesetzt.

- III.2.a (1) Für den Zeitraum der durch die Bauwasserleitung auf BImA-Eigentum entfallenden Stellplätze werden entsprechend viele Ersatzstellplätze (6 Stellplätze) in räumlicher Nähe zur Verfügung gestellt.

Die für den ca. 5-wöchigen Zeitraum der Bauwasserleitungsmontage entfallenden, weiteren 6 Pkw-Stellplätze (2. Tektur/hellblau in Unterlage 15.2.8I) werden ebenfalls in räumlicher Nähe ersetzt.

- III.2.a (6) Vor Anbringung der Wasserleitung am Gebäude prüft ein Prüfstatiker die Ausführungsplanung und muss diese freigeben, um sicherzustellen, dass die Last vom Gebäude auch gefahrlos aufgenommen werden kann. Insoweit wird auch der Eigentümer in die Abstimmung eingebunden und über die Ergebnisse des Sachverständigen informiert.

Vor Ausführung der Anbringung der Wasserleitung am Gebäude wird durch baukonstruktive und statische Untersuchung des Bürogebäudes Arnulfstraße 9/11 der Nachweis erbracht, dass die geplante Bauwasserhaltung — ohne mehr als temporäre Schädigung — nach dem Stand der Technik an die Fassade angebracht werden kann.

- III.2.a (7) Für den Fall der Leckage am Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 oder für einen anderen Havariefall stellen die Vorhabenträgerinnen mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass die dortigen Kellerschächte nicht derart mit Wasser volllaufen, dass ein Eindringen des Wassers in die Kellerräume zu befürchten

ist. Es ist vorgesehen, die Kellerschächte mit geeigneten technischen Mitteln abzudecken. Insoweit käme zum einen beispielsweise eine Abdeckung aus Blech in Betracht, die über den Lichtschächten schräg angebracht wird. Das möglicherweise anfallende Wasser kann dann direkt in den Gleisbereich entwässern, ohne das Gebäude zu beeinträchtigen. Aus Sicherheitsgründen wäre an diese Abdeckung eine Erdung anzubringen. Eine weitere Möglichkeit wäre die unmittelbare Abdeckung der Lichtschächte mit einer Plexiglasplatte/Panzerglasplatte, um Einschränkungen des Lichteinfalls zu vermeiden. Die konkrete Ausführung der Abdeckungen hängt von den exakten technischen/räumlichen Gegebenheiten ab und ist Bestandteil des Havariekonzeptes.

Im Rahmen des Havariekonzeptes wird der Leitungsdruck kontinuierlich überwacht und jeglicher Druckverlust wird angezeigt, sodass im Havariefall der Wasserfluss unmittelbar gestoppt werden kann.

Hinsichtlich der konkreten Ausführung der Abdeckung der Kellerfenster stimmen sich die Vorhabenträgerinnen mit der BImA ab, um sicherzustellen, dass die Maßnahme deren Interessen gerecht wird. Die von der BImA geforderten Maßnahmen werden umgesetzt.

Eine Inbetriebnahme der Leitung erfolgt ausschließlich vorbehaltlich der Anbringung einer geeigneten Abdeckung.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren tragen die Vorhabenträgerinnen. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweis zu Vorhaben Starnberger Flügelbahnhof und Neues Empfangsgebäude

Es obliegt weiterhin (vgl. Ziff. 1.6.1.2, 1.6.1.3 Unterlage 1) den Vorhabenträgerinnen, die weiteren Planungen und die weitere bauliche Realisierung der Vorhaben Bauwasserleitung/PFA 1 2.SBSS, Starnberger Flügelbahnhof und Neues Empfangsgebäude aufeinander abzustimmen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015, Az. 611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 100,600 bis 105,996 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Dazu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 5. Planänderung / Integrierte Gesamtlösung vom 29.06.2022 (Az.: 651pä/006- 2020#026)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)
- 14. Planänderung vom 30.11.2021 (Az.: 651pä/007-2021#021)
- 15. Planänderung vom 27.09.2022 (Az.: 651pä/007-2021#014)
- 17. Planänderung vom 21.07.2022 (Az.: 651pä/007-2021#030)
- 18. Planänderung vom 08.03.2022 (Az.: 651pä/008-2022#002)
- 19. Planänderung vom 24.05.2022 (Az. 651pä/008-2022#001)
- 20. Planänderung vom 02.03.2022 (Az.: 651pä/007-2021#027)

Gegenstand der vorliegenden 3. Planänderung ist im Wesentlichen während der nach
derzeitigem Stand noch ca. 7-8 Jahre andauernden Bauzeit von
Planfeststellungsabschnitt 1:

- Erstellen einer Versickerungsanlage für Bauwasser in der planfestgestellten Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Richelstraße
- Erstellen von zwei Bauwasserableitungen im Bereich des Hauptbahnhofs bis zur Richelstraße (zur Vermeidung von Missverständnissen: Dies umfasst, wie generell, auch notwendige Vorarbeiten, hier z.B. auch Ausziehversuche, vgl. Ziff. B.13.2.)
- Errichtung von temporären Containern zur Druckerhöhung für die Wasserableitung im Bereich des planfestgestellten Wertstoffhofs nebst dortigen Anpassungen

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd (als Vertreterin der Vorhabenträgerinnen DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH) hat mit Schreiben vom 08.10.2020, Az. I.NG-S-M(Z) Projekt E1637250100, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 14.10.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.11.2020, 19.02.2021, 01.03.2021, 29.03.2021, 27.04.2021, und 10.05.2021 wurden die Vorhabenträgerinnen um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 18.12.2020, 19.01.2021, 10.02.2021, 12.03.2021, 19.04.2021, 07.05.2021, 11.05.2021 und 21.05.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.05.2021, Az. 651pä/006-2020#023, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Änderungsvorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren: Einleitung, Beteiligungen

Mit Schreiben vom 01.06.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Regierung von Oberbayern als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt München
2.	Wasserwirtschaftsamt München
3.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4.	Bayerisches Landesamt für Umwelt
5.	Sachgebiet 10 der Regierung von Oberbayern
6.	Sachgebiet 31.1 der Regierung von Oberbayern
7.	Sachgebiet 31.2 der Regierung von Oberbayern
8.	Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern
9.	Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern
10.	Sachgebiet 52 der Regierung von Oberbayern
11.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Sachgebiet 10 der Regierung von Oberbayern vom 01.10.2021
6.	Sachgebiet 31.1 der Regierung von Oberbayern vom 14.09.2021
7.	Sachgebiet 31.2 der Regierung von Oberbayern vom 29.09.2021
10.	Sachgebiet 52 der Regierung von Oberbayern vom 21.09.2021

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt München vom 21.10.2021
2.	Wasserwirtschaftsamt München vom 11.11.2021
3.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 27.09.2021
4.	Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 26.10.2021
8.	Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern vom 26.10.2021
9.	Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern vom 26.10.2021
11.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 25.10.2021

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung, Benachrichtigung von Vereinigungen

Der Plan und die entscheidungserheblichen Unterlagen zu dem zu ändernden Vorhaben konnten im Zeitraum vom 13.09.2021 bis 12.10.2021 auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München, der Regierung von Oberbayern sowie der Vorhabenträgerinnen gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) eingesehen werden.

Zudem lagen die Planunterlagen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Landeshauptstadt München im Auslegungsraum 071, Blumenstraße 28b, vom 13.09.2021 bis 12.10.2021 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden am 30.08.2021 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 24/2021 ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 26.10.2021. Der Bekanntmachungstext wurde 13 nicht ortsansässigen Betroffenen mit Schreiben vom 30.08.2021 übersandt.

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch vorgenannte, ortsübliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§§ 18d AEG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es ging das Einwendungsschreiben vom 21.10.2021 des Landesverbands Bayern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (P1) ein.

B.1.4 Vorläufige Anordnung vom 28.02.2022

Am 28.02.2022 erließ die Planfeststellungsbehörde eine Vorläufige Anordnung gem. § 18 Abs.2 AEG (Az. 651ppw/006-2022#001). Diese hatte zum Gegenstand:

- Neubau einer Bauwasser-Versickerungsanlage in der Grünanlage Richelstraße mit 7 Schluckbrunnen (km 103,464–103,618)
- Leitungstrasse mit 2 Leitungen DN 300 von der Versickerungsanlage in der Grünanlage Richelstraße bis Höhe ZOB: km 103,618–104,930 ohne den zur Tektur vorgesehenen Bereich Hackerbrücke
- Ertüchtigung der Überdachung des Wertstoffhofes bei Gleis 36 Hauptbahnhof, Treppenanlage, Tragkonstruktion für Container zur Wasserhaltung, km 105,326-105,364

Die Vorläufige Anordnung wird mit der vorliegenden Feststellung der 3. Planänderung unwirksam.

B.1.5 1. Tektur, Erörterung, 2. Tektur

Die Anhörungsbehörde übersandte den von der 1. Tektur Betroffenen die tektierten Unterlagen und lud diese mit Schreiben vom 05.05.2022 zum Erörterungstermin am 27.05.2022 ein. Gleichmaßen lud sie o.a. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (P1) ein.

Die Landeshauptstadt München nahm mit Schreiben vom 23.05.2022 Stellung, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. mit Schreiben vom 27.05.2022. Im Übrigen erörterte die Anhörungsbehörde die Stellungnahmen mit den erschienenen Beteiligten (BlmA und P2 als Vertreterin einiger betroffener Grundstückseigentümerinnen) am 27.05.2022 in der Landeshauptstadt München im Besprechungszentrum BZ-01 der Anhörungsbehörde, Maximilianstraße 39.

Mit Schreiben vom 05.07.2022 übersandte die Anhörungsbehörde den davon Betroffenen die Unterlagen der 2. Tektur und gab diesen bis 19.07.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die BlmA und P2 nahmen jeweils mit Schreiben vom 19.07.2022 Stellung.

B.1.6 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 09.09.2022 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.1.7 3. Tektur

Mit Schreiben vom 05.10.2022 übersendeten die Vorhabenträgerinnen der Planfeststellungsbehörde die 3. Tektur der Genehmigungsplanung. Mit Schreiben vom 06.10.2022 gab die Planfeststellungsbehörde den davon Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme bis 28.10.2022. Die Landeshauptstadt München erhob mit Schreiben vom 26.10.2022 ausdrücklich keine Einwände. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erhob mit Schreiben vom 27.10.2022 und 02.11.2022 Einwendungen.

Mit Schreiben vom 21.11.2022 wurden seitens der Vorhabenträgerinnen redaktionell aktualisierte (vgl. Indizes/Unterlagennummerierung), aber hinsichtlich des

vorliegenden Änderungsvorhabens und der 3. Tektur inhaltlich unveränderte Genehmigungsunterlagen übergeben.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Gesamt-Vorhabens Planfeststellungsabschnitt 1 ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Vorliegend geht es im Wesentlichen um eine geänderte Bauwasserleitung. Dabei handelt es sich ohne weiteres um eine Planänderung i.S.d. § 76 VwVfG.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Vorhabenträgerinnen als Eisenbahninfrastrukturbetreiberinnen.

B.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1

zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materie-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung, Variantenwahl

Das durch diesen Bescheid geänderte Gesamt-Vorhaben Planfeststellungsabschnitt 1 genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene, geänderte Bauwasserleitung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Vielmehr ist die 3. Planänderung vernünftigerweise geboten, weil andernfalls im Bereich des Hauptbahnhofes keine ausreichende Bauwasserversickerung erfolgen könnte und damit die Gesamtausführung von Planfeststellungsabschnitt 1 beeinträchtigt würde. Die 3. Planänderung betrifft - veranlasst durch das Ergebnis einer in der Ausführungsplanung erfolgten, genaueren Betrachtung der Sickerwässer und weiterführenden Prüfung der Leistungsfähigkeit des anstehenden Quartärkieses - die bislang vorgesehene Versickerungsfläche südlich des Holzkirchner Flügelbahnhofes sowie die dort planfestgestellten Versickerungsanlagen. Nach aktueller Kenntnis ist die Leistungsfähigkeit der dortigen Versickerungsfläche zur Verhinderung des Einstaus von Versickerungsbrunnen und der Gefährdung benachbarter, baulicher Anlagen ungenügend, weil größere Sickerwassermengen als ursprünglich angenommen anfallen und nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für PFA 1 auf angrenzenden Flächen Bebauung mit großer Unterkellerung errichtet wurde. Als Ersatz- und Zusatzfläche ist nunmehr eine Versickerungsanlage im Bereich der planfestgestellten Baustelleneinrichtungsfläche am Richelpark (Grünanlage nördlich der Gleisanlagen und südlich Gebäude Richelstr.1) vorgesehen. Dafür ist eine Rohrtrasse zur Bauwasserableitung zwischen dem Hauptbahnhof und der nunmehr geplanten Versickerungsanlage am Richelpark erforderlich.

Die 3. Planänderung gewährleistet somit, dass die zur ursprünglichen Versickerungsfläche am Holzkirchner Flügelbahnhof benachbarte Bebauung nicht durch Wassereintritte beschädigt wird.

Eine gleichwertige Alternative zur vorgesehenen Ableitung zur Grünanlage der Richelstraße (Richelpark) ist nicht ersichtlich. Insbesondere kommt eine Erweiterung der planfestgestellten Versickerungsfläche am Holzkirchner Flügelbahnhof oder eine großräumig andere Trassenführung – etwa entlang der Arnulfstraße oder der Erika-Mann-Straße praktisch nicht näher in Betracht (vgl. auch Ziff. 1.4, Ziff. 2.3 Unterlage 1). Denn eine Leitungsführung entlang der Straßen würde einen erheblichen Eingriff in den öffentlichen Verkehrsraum darstellen. Die lichte Höhe der Leitungsführung müsste an die örtliche Verkehrssituation angepasst werden und würde deshalb großräumige Schwergewichtsfundamente verlangen, die die Gehwege erheblich einschränken würden. Bei alternativen Pfahlgründungen würden die Gehwege zwar geringer beeinträchtigt, doch müssten voraussichtlich umfangreiche Spartenerkundungen und -umverlegungen als Vorbedingung für die Pfahlbohrungen durchgeführt werden, was wiederum erheblich in die Straßenverkehrsführung eingreifen würde. Zudem würde die Bauwasserleitung die Sichtbeziehungen für Verkehrsteilnehmer an Kreuzungen und Einmündungen, Sichtstrecken auf Ampelanlagen etc. erheblich verschlechtern. Auch müssten Parkmöglichkeiten aufgelöst werden und Bäume der bestehenden Straßenbegrünung gefällt werden. Vgl. ergänzend zudem Ziffer 2.3 Unterlage 1.

B.4.2 Wasserhaushalt

Nach aktualisierter, fachplanerischer Abschätzung im Rahmen der Ausführungsplanung – insbesondere genauere Betrachtung des Sickerwassers der Schlitzwände bzw. der Tagwässer - erhöht sich im Bereich Hauptbahnhof die i.H.v. 10,6 Mio. m³ planfestgestellte Bauwasserfördermenge um ca. 2,5 Mio. m³ und die Versickerungsleistung von 83l/s auf 103,7l/s nebst Bemessung auf 120l/s (vgl. auch A.4.4.1.b Planfeststellungsbeschluss 09.06.2015). Die jetzt im Richelpark mit geeigneten Baugrundverhältnissen vorgesehenen Anlagen zur Versickerung in den quartären Grundwasserkörper sind nach den Empfehlungen aus den Grundwassermodellrechnungen (Unterlage 18.5.1) ausgestaltet, sodass insbesondere Vernässungsschäden bei den nächstgelegenen Bauwerken oder sonst erhebliche Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse ausgeschlossen werden können. Die Aufstauungen werden durch Überwachungspegel bzw. Grundwassermessstellen kontrolliert. Vgl. Ziffer 6 Unterlage 1.

Unter Ziffer 7.2.1.5 Unterlage 1 haben die Vorhabenträgerinnen zudem dargelegt, dass die 3. Planänderung mit den Bewirtschaftungszielen gem. § 47 WHG für das hier nur betroffene Grundwasser (Grundwasserkörper Quartär — München 1_G100,

chemisch und mengenmäßig in gutem Zustand klassifiziert) vereinbar ist und das Verbesserungsgebot nicht beeinträchtigt wird. Insgesamt beeinträchtigt die 3. Planänderung das Schutzgut Wasser nicht erheblich (vgl. auch S.58f Unterlage 16.1K).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat keinen Zweifel an den plausiblen Erläuterungen der Vorhabenträgerinnen. Das Wasserwirtschaftsamt hat sein Einverständnis aus wasserwirtschaftlicher Sicht erklärt und lediglich darauf hingewiesen, dass die Schluckbrunnen S1 und S2 nicht weiter in Richtung der Donnersbergerbrücke verschoben werden sollten wegen dort verbliebener Restkontaminationen eines teilsanierten Altstandortes. Dem wird Nebenbestimmung A.4.1 gerecht.

Die Vorhabenträgerinnen haben zugesagt, die von Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes angesprochenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten (siehe Ziffer A.5.1). Im Übrigen gelten die Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 fort, hier z.B. Ziffern A.4.4.1.

Es ist dann kein Grund gegen eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Bauwasserversickerung an die erhöhte Gewässerbenutzung (Bauwasserfördermenge und Versickerungsleistung, wie sie für das Gesamtvorhaben erforderlich sind) ersichtlich. Entsprechende Erlaubnis wird daher, wie beantragt, im verfügbaren Teil gemäß Ziffer A.3.1 erteilt. Bei weiterem Anpassungsbedarf bedürfte es eines ergänzenden Antrags auf entsprechende Erlaubnis-Änderung (vgl. Ziff. A.4.1).

Dabei stellt das Entnehmen von Grundwasser eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Das entnommene Grundwasser soll dann im Richelpark über 7 Schluckbrunnen mit einem Ausbaudurchmesser von 400mm (DN400, der Bohrenddurchmesser beträgt 880 mm), die in der Tiefe bis zur Unterkante des Quartärkieses geführt werden, versickert werden. Dieses Einbringen und Einleiten von Stoffen ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Die Gewässerbenutzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 WHG erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Um das Wasser zur Versickerungsfläche zu transportieren, sollen zwei Bauwasserableitungen DN 300 zwischen Hauptbahnhof und Richelpark erstellt werden. Im Umfeld der Versickerungsfläche Richelpark sollen zur Beobachtung des Grundwasserstands während der Baumaßnahme 4 Grundwassermessstellen errichtet werden. Laut Grundwassermodellrechnung soll die Gesamtversickerungsmenge 120 l/s nicht überschreiten. Dies entspricht einer

Versickerung von jeweils 20 l/s für die 6 Schluckbrunnen S1 – S4, S6 und S7. Schluckbrunnen S5 dient dabei als Reserve. Die geförderte Grundwassermenge und deren Versickerung wurde von ursprünglich 10.531.837 m³ auf 13.054.433 m³ (Mehrmenge 2.522.596 m³) erhöht. Nach Angaben der Vorhabenträgerinnen soll die Gesamtdauer der Wasserhaltung gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 zunächst unverändert bleiben (48 Monate). Nach Fertigstellung von Panfeststellungsabschnitt 1 sollen die Versickerungsanlagen und Bauwasserableitungen wieder zurückgebaut werden. Laut Erläuterungsbericht werden die Auflagen zur Entnahme und Versickerung/Einleitung von Grundwasser aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 auch für die neue Versickerungsfläche Richelpark eingehalten.

Da es sich um einen bauzeitlichen Eingriff handelt, wird eine Beschränkte Erlaubnis gem. § 8 und § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG erteilt.

Für die Versickerungen in das Grundwasser fehlen für Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes bzw. für das „Wasserbuch“ verschiedene Angaben, die spätestens 3 Monate nach Erstellung des Planfeststellungsbescheides nachzureichen sind (siehe Ziff. A.5.1.5).

Nach allem ist die 3.Planänderung aus Sicht des Wasserhaushalts und des Wasserrechts zulässig.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die 3.Planänderung ist auch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

B.4.3.1 Rechtsgrundlagen

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Bauwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie

unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

B.4.3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffe

Landschaftspflegerischer Begleitplan: Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Die Beeinträchtigungen sind gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG in den Planunterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlagen 16) erfasst. Die durch die 3. Planänderung verursachten Konflikte werden aufgezeigt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um nachfolgende Eingriffe (vgl. insbesondere auch S.28f LBP-Erläuterungsbericht, Unterlage 16.1K).

7 Bäume: Im südwestlichen Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) werden 7 Einzelbäume gefällt, die dort im Bebauungs- bzw. Grünordnungsplan festgesetzt sind. Diese Bäume sind einige, wenige Jahre alt und haben einen mittleren Stammumfang von etwa 20 bis 25 cm. Sie werden nach der ca. 8-jährigen Bauzeit von PFA 1 nebst Rückbau der Bauwasserleitung wieder angepflanzt (Maßnahme M13-G1 nach Maßnahmenplan Unterlage 16.3.7B bzw. S.28f Unterlage 16.1K).

Im Übrigen greift das Vorhaben in Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere durch die Aufstandsflächen der Leitungsstützen und deren Errichtung ein (ohne Tiefgründung abgesetzte Betonblock-Fundamente 1m x 1,7m im Abstand von 8m):

Ruderalfluren ZÖV: Im Bereich der Zone ökologischer Vernetzung (ZÖV) wird bei Bahn-km 103,8 - 104,7 südlich der dortigen Mauer im Bereich der befestigten Feuerwehrezufahrt durch die Betonblock-Fundamente in mäßig artenreiche und artenreiche Ruderalfluren, z.T. verbuscht, innerhalb des Biotopkomplexes 1 (FW 5) in einem Umfang von 0,12 ha eingegriffen. Vor allem erfolgt dies

während der Aufbau- und Rückbauphase der Bauwasserableitungstrasse. Ca. 200m² werden über den gesamten, für ca. 7-8 Jahre geplanten Betrieb der Bauwasserableitung neu versiegelt.

Hainbuchen-Hecken und Mehlbeeren: Südwestlich des ZOB befindet sich Trenngrün aus niedrigen Hainbuchen-Hecken (*Carpinus betulus*) und Mehlbeeren (*Sorbus aria* oder Hybride), die zum Teil kleinflächig für die Betonblock-Fundamente gerodet werden.

Junges Verkehrsbegleitgrün: Zwischen Bahntrasse und dem Spardabank-Gelände wird junges Verkehrsbegleitgrün zurückgeschnitten.

Richelpark: Westlich der Donnersbergerbrücke außerhalb bereits planfestgestellter Baulogistikflächen werden für Aufstandsflächen der Stützen ca. 10m² des Richelparks mit geringer ökologischer Bedeutung beansprucht.

Zudem verläuft die Bauwasserleitung im Bereich zwischen Richelpark und Bahntrasse bodennah. Die dort stehenden Einzelbäume, zumeist Linden mit z.T. bodennaher Beastung, bleiben erhalten, müssen jedoch zur Verlegung der Leitung z.T. bis in eine Höhe von ca. 2,50 m aufgeastet werden. Weit herunterhängende Äste werden eingekürzt.

B.4.3.3 Unvermeidbarkeit und Erheblichkeit der Eingriffe

Die vorliegende Planung wird dem Gebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG gerecht, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Denn geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Schutzmaßnahmen sind ebenso wenig ersichtlich wie zumutbare Alternativen i.S. des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG „am gleichen Ort“. Die mit vorstehend dargestellten Eingriffen verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Eisenbahnausbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft nicht dominierend, sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange sieht die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben in der vorliegenden Form als zulässig bzw. andere eventuell denkbare Lösungen als für die

Vorhabenträgerinnen nicht zumutbar an. Denn es handelt sich nicht um erhebliche Eingriffe:

7 Bäume: Weil es sich noch um relativ junge Bäume ohne hohe naturschutzfachliche Wertigkeit handelt (vgl. auch Stellungnahme Regierung von Oberbayern Sachgebiet 51 vom 26.10.2021) und diese wieder angepflanzt werden, stellt die Fällung keinen schwerwiegenden Eingriff dar.

Ruderalfluren ZÖV: Soweit die Beeinträchtigung lediglich während der Aufbau- und Rückbauphase erfolgt, wird sich die Pioniervegetation recht kurzfristig wieder etablieren können.

Im Übrigen handelt es sich um eine räumlich eng begrenzte, eher punktuelle Belegung durch die Betonblöcke, die zudem von Eidechsen als Sonnenplätze genutzt werden können. Zwischen den einzelnen Stützen bleibt die Lebensraumfunktion erhalten. Daher liegt kein zusammenhängender Lebensraumverlust vor und wird die Vernetzungsfunktion der ZÖV allenfalls unwesentlich beeinträchtigt.

Die Verschattungswirkung der Bauwasserleitung ist vernachlässigbar gering (vgl. S.23 unten Unterlage 1). Im Hinblick auf die Ruderalfluren ZÖV bleibt der Eingriff somit geringfügig. Dies gilt auch für die dort lebenden, geschützten Tierarten (vgl. näher Ziff. B.4.4 zum Artenschutz).

Hainbuchen-Hecken und Mehlbeeren sowie das junge Verkehrsbegleitgrün regenerieren relativ schnell, sodass es sich dort um keinen erheblichen Eingriff handelt.

Richelpark: Aufgrund der kleinen Flächen von 10m² und deren geringer ökologischer Bedeutung handelt es sich nur um einen unerheblichen Eingriff.

Im Bereich zwischen Richelpark und Bahntrasse werden die Aufastung der Einzelbäume bis in eine Höhe von zum Teil ca. 2,50 m und die Einkürzung weit herunterhängender Äste in Abstimmung und unter Aufsicht der Umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) fachgerecht ausgeführt. Weil die Brunnenbohrungen außerhalb des Wurzelschutzbereichs stattfinden (Kronentraufe + 1,50 m), werden die Einzelbäume dann nicht dauerhaft beschädigt, sodass durch die Schnittmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen.

B.4.3.4 Kompensation

Durch die 3. Planänderung wird zur Aufstellung der Trassenstützen Fläche nur in geringem Umfang bauzeitlich neu versiegelt. Dieser gem. §§ 14 ff. BNatSchG kompensationspflichtige Eingriff wird nach Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) bilanziert und kompensiert. Bei der Zone ökologischer Vernetzung führen zusätzliche 0,12ha temporärer Beeinträchtigung zu zusätzlichen 0,18ha Ausgleichsfläche und einem auf 22,254ha erhöhten Gesamt-Ausgleichsbedarf (siehe Tab.6-2 Unterlage 16.1K). Der aufgrund von Ausgleichmaßnahmen bilanzierte Überschuss von 0,375ha verringert sich auf 0,195 ha (vgl. Ziff. 7.2.1.10. Unterlage 1, Tab.8-1 Unterlage 16.1K).

B.4.3.5 Gesamtbewertung

Die zuständigen Naturschutzbehörden wurden im Verfahren beteiligt. Sie haben keine durchgreifenden Einwände erhoben (zum Artenschutz sogleich Ziff. B.4.4). Insbesondere hat die untere Naturschutzbehörde bei der Landeshauptstadt München mit Email vom 27.10.2021 ihr Einverständnis auch mit den Baumfällungen erklärt. Zu den Einwänden des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. siehe unten Ziff. B.4.5.

Nach allem vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass nach Beendigung des Vorhabens voraussichtlich keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch die vorliegende 3. Planänderung verbleiben werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet sein wird. Es sind keine unüberwindbaren Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ersichtlich, die der 3. Planänderung entgegenstünden.

B.4.4 Artenschutz

Neben der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, sowie für Vogelarten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie insbesondere auch zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Entsprechende Prüfung ist vorliegend in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert (Unterlage 16.1E). Darin wurde geprüft, inwieweit die Wirkfaktoren des Vorhabens

artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen können.

B.4.4.1 Mauer-/Zauneidechse

Im Rahmen der projektbezogenen Reptilienkartierung im Bereich der Zone ökologischer Vernetzung (ZÖV) zwischen Hackerbrücke und Donnersbergerbrücke wurden im Mai/Juni 2017 bei fünf Begehungen 490 Tiere erfasst. Weil es sich ausschließlich um Mauereidechsen handelte, ist für die ZÖV davon auszugehen, dass dort insbesondere keine Zauneidechsen vorkommen.

Die trockene Ruderalvegetation in Kombination mit der Trockenmauer und dem vorhandenen Totholz hat sehr gute Habitatqualität mit einer sehr hohen Populationsdichte von Mauereidechsen. Die vorliegend kleinräumige, bauzeitliche Inanspruchnahme beeinträchtigt diese Habitatfunktion insgesamt nicht. Allerdings kann eine Zerstörung der Gelege bzw. Eiablageplätze nicht ausgeschlossen werden. Wirksame Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Dennoch liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, weil es sich bei der Mauereidechse im Raum München nur um ein allochthones Vorkommen handelt (vgl. S.39 unten Unterlage 16.1K, ebenso Regierung von Oberbayern Sachgebiet 51 vom 26.10.2021 und Anhörungsbehörde S.74/75 Abschließende Stellungnahme), das nicht unter den Schutz von § 44 BNatSchG fällt. Aus gleichem Grund verstößt die bei Bauarbeiten praktisch unvermeidbare Möglichkeit, Einzelexemplare zu töten, nicht gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Unabhängig davon bleibt es sowohl bei der Verbotsausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG durch Ziffer A.4.3.6 des Ausgangsbescheids PFA1 als auch bei den bereits planfestgestellten FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands östlich der Donnersbergerbrücke (FCS2). Hierdurch wird eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Mauereidechsenpopulationen vermieden.

B.4.4.2 Beeinträchtigungen

Es ist dann von folgenden Beeinträchtigungen durch die 3. Planänderung auszugehen:

Nachtkerzenschwärmer

Ebenfalls im Bereich der ZÖV (Nähe Hackerbrücke) gibt es Vorkommen von Nahrungsfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers und wurden 2020 bis zu vier Raupen (junges Stadium) auf Rosmarin-Weidenröschen ca. 50 m bis 150 m westlich der Hackerbrücke entlang der Gebäude sowie direkt westlich des Bahnsteigs des S-Bahn-Haltespunktes Hackerbrücke nachgewiesen. Daher droht durch die 3. Planänderung eine Beeinträchtigung geschützter Nachtkerzenschwärmer.

Zone ökologischer Vernetzung (ZÖV)

Für die Aufstellung der Leitungsstützen wird die befestigte Feuerwehrezufahrt nördlich der Mauer genutzt. Südlich der Mauer werden die Stützen für die Bauwasserableitungstrasse als Betonblöcke (je 1m x 1,7m) in einem Abstand von 8m auf das Gelände abgesetzt. Dadurch wird bauzeitlich in mäßig artenreiche und artenreiche Ruderalfluren, z.T. verbuscht, innerhalb des Biotopkomplexes 1 in einem Umfang von 0,12 ha eingegriffen.

Während der überwiegende Bereich nur für die Aufstellung der Leitung in Anspruch genommen wird und sich die Pioniervegetation kurzfristig wieder etablieren kann, werden ca. 200m² für die Stützen der Leitungstrasse über den gesamten ca. 8-jährigen Zeitraum des Betriebs der Bauwasserableitung beansprucht.

Da es sich jedoch um eine räumlich eng begrenzte, punktuelle Belegung durch die Stützen handelt (jeweils 1,7m²), die zudem von Eidechsen als Sonnenplätze genutzt werden können, und keinen zusammenhängenden Lebensraumverlust, kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion der ZÖV. Zwischen den einzelnen Stützen bleibt die Lebensraumfunktion während der gesamten Betriebszeit der Bauwasserableitung erhalten.

Westlich Donnersbergerbrücke außerhalb ZÖV und BE-Fläche Richelpark

Die bauzeitliche Inanspruchnahme durch die Stützen außerhalb der ZÖV bzw. der bereits planfestgestellten Baulogistikflächen (Grünanlage Richelstraße, FW 1) ist unerheblich. Es handelt sich um Flächen von nur 10 m², die westlich der Donnersbergerbrücke als Lebensraum nur geringe Bedeutung haben.

Zerschneidung, Trennwirkung, Verschattung

Zerschneidungs- oder Trennwirkungen im Zuge der temporären Anlage der Rohrtrasse sind aufgrund der Aufständigung der Rohrleitungen im naturschutzrelevanten Abschnitt zwischen Hacker- und Donnersbergerbrücke nicht zu erwarten.

In der ZÖV führt die aufgeständerte Rohrleitung zwar prinzipiell zu einer Verschattung der darunterliegenden und angrenzenden trocken-warmen Vegetation. Da die Rohrleitung aufgrund der Abmessungen (1,3m breit) jedoch zu keiner großflächigen Verschattung führt und der schmale Verschattungstreifen mit dem Lauf der Sonne wandert, ergibt sich hieraus keine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Vegetation bzw. ihrer Habitatfunktion.

Lärm, optische Reize, Erschütterungen

Derartig baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich, weil der Vorhabenbereich durch entsprechende Verkehrsbeeinträchtigungen bereits stark vorbelastet ist und der überwiegende Teil des weiträumigen Habitats im Bereich der Bahnanlagen und -nebenflächen in seiner Habitatfunktion bestehen bleibt. Die betroffenen Arten können in weniger gestörte Bereiche ausweichen, so dass insgesamt keine signifikante Beeinträchtigung durch Lärm, optische Reize oder Erschütterungen zu befürchten ist.

B.4.4.3 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Mauereidechsen im Bereich zwischen Hackerbrücke und Donnersbergerbrücke erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung für den Aufbau und Rückbau der Trasse (Maßnahme V4, vgl. S.124 Unterlage 16.1K). Zur Vermeidung von Tötungen wird dabei – soweit sich dies mit dem Bauablauf vereinbaren lässt - das für die Arbeiten zulässige Zeitfenster auf die Winterruhe der Mauereidechsen zwischen Ende Oktober und Ende März / Anfang April begrenzt. Falls sich Arbeiten während der Fortpflanzungszeit nicht vermeiden lassen, werden die Arbeitsbereiche und Stellflächen in Abstimmung mit der Umweltbauüberwachung UBÜ festgelegt, um Eiablageplätze zu schützen.

Zur Vermeidung von Störungen, Schädigungen und Verlusten trockenheits- und wärmeliebender Tierarten (z.B. Tagfalter, Heuschrecke und sonstige Insekten, Mauereidechse) hatten die Vorhabenträgerinnen ursprünglich die

Vermeidungsmaßnahme V5 vorgesehen. Diese ist nach zwischenzeitlichen Erkenntnissen unzweckmäßig. Womöglich würde auch unerwünscht die Mauereidechse begünstigt. Alternativ haben daher die Vorhabenträgerinnen unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ein Schutzkonzept aus Tabuzonen einschließlich Vergrämung und Mahd entwickelt, das insbesondere auch den erforderlichen Schutz des mittlerweile aufgefundenen Nachkerzenschwärmers (dazu sogleich mehr) berücksichtigt. Zudem erfolgt im Bereich ZÖV/Hackerbrücke eine Aufwertung von Offenlandlebensraum durch Entfernung von flächigen Beständen des Staudenknöterichs durch geänderte Maßnahme V5. Die Planfeststellungsbehörde sieht damit einen ausreichenden Schutz trockenheits- und wärmeliebender Tierarten gegeben, sodass diese nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ergänzend bleibt es bei den bereits planfestgestellten FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands östlich der Donnersbergerbrücke (FCS2). Insgesamt wird somit eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Mauereidechsenpopulationen vermieden.

Nachtkerzenschwärmer

Im Bereich ZÖV/Hackerbrücke sind von der 3. Planänderung streng geschützte Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) durch eine kleinflächige Nutzung von Raupenfutterbeständen betroffen, insbesondere durch Befahren beim Aufstellen der Bauwasserleitung und durch die Fundamente (vgl. S.39ff Artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 16.1E). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachtkerzenschwärmer haben die Vorhabenträgerinnen mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Förderung der Art abgestimmt, insbesondere eine Optimierung des Verbundkorridors durch Entfernung von flächigen Beständen des Staudenknöterichs, indem sämtliche Sprossen und Wurzelrhizome ausgegraben sowie eine Wurzelbarriere eingebaut wird (geänderte Maßnahme V5). Zudem werden im oberen Bereich der ZÖV (Feuerwehruzufahrt), von dem aus Arbeiten zur Herstellung der Bauwasserleitung ausgeführt werden, zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers Vergrämuungsmaßnahmen ergriffen und Tabubereiche mit Vorkommen von Raupenfutterpflanzen abgegrenzt (Maßnahme V6). Seit Frühjahr 2021 wird eine regelmäßige, punktuelle, 14-tägige Mahd der Raupenfutterpflanzen im Bereich der temporären Fundamente durchgeführt. Vorgaben zur Bauzeitenregelung vermeiden eine Zerstörung von Individuen des Nachtkerzenschwärmers (s. Unterlage 16.1.K, Kap. 7.2 und 7.6, V6).

Im südlichen Bereich der ZÖV werden die Aufstellflächen für die Stützenfundamente mit einem Minibagger mit Gummiketten vorbereitet, was den Untergrund ausreichend schont (vgl. S.25 oben Unterl.1).

An der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel, sodass die Funktionsfähigkeit der Lebensstätte von Nachtkerzenschwärmern im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen sind, d.h. dass insbesondere keine Tötung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.1, Abs.5 BNatSchG oder eine erhebliche, populationswirksame Störung i.S.d. § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG oder eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs.1 Nr.3, Abs.5 BNatSchG vorliegt.

B.4.4.4 Naturschutzbehörden, Gesamtbewertung

Die obere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern hat lediglich die weitere Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gefordert (vgl. dazu Zusage A.5.2). Mit dieser haben die Vorhabenträgerinnen insbesondere die Umplanung zum Schutz des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers abgestimmt (Zustimmungen vom 14.03. und 24.03.2022). Deren weitere Forderungen im Hinblick auf die Maßnahmenbegleitung durch die Umweltbauüberwachung sind zweckmäßig und finden sich daher in Nebenbestimmung A.4.2 wieder.

Mit den vorgenommenen Tekturen steht dann insbesondere auch der erforderliche Schutz von Nachtkerzenschwärmern der 3.Planänderung nicht entgegen.

Nach allem kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die Belange des Artenschutzes durch die 3.Planänderung nicht erheblich beeinträchtigt werden und dem Änderungsvorhaben nicht entgegenstehen. Die Belange werden von den Vorhabenträgerinnen ausreichend berücksichtigt.

B.4.5 Einwände des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. hat mit Stellungnahme vom 21.10.2021 folgende Einwände erhoben.

B.4.5.1 Prüfung von alternativen Standorten

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. äußerte „Die Bauwasserableitung wird teilweise durch die Zone ökologischer Vernetzung geführt und durchquert vollständig eine für die Erhaltungsmaßnahme FCS2

vorgesehene Fläche. Letztere muss laut artenschutzrechtlicher Prüfung sogar eingerichtet werden, da die CEF Maßnahmen den Lebensraumverlust der vorkommenden Zaun- und Mauereidechsen nicht ausgleichen können (siehe S. 27 u. S. 36, Anlage 16.1C, Beilage 1: artenschutzrechtliche Prüfung).

Aufgrund der Eingriffe in die genannten Flächen vermisst der BN in den vorliegenden Unterlagen eine Prüfung von alternativen Standorten. Wir bitten darum, diese Prüfung vorzunehmen oder, falls diese stattgefunden haben sollte, sie in den Unterlagen detailliert darzustellen.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte *„Es ist richtig, dass die Bauwasserableitung teilweise durch die Zone ökologischer Vernetzung geführt wird und die Maßnahme FCS2 durchquert. Die Bauwasserableitung wird auf Stützen aufgestellt, die nur auf das Gelände aufgesetzt werden: Die Stützen werden in einem Regelabstand von 8 Metern zueinander positioniert und haben insgesamt eine Abmessung von 1 m x 1,7 m. So werden mögliche Beeinträchtigungen auf den Flächen geringgehalten. Es handelt sich um eine räumlich eng begrenzte, punktuelle Belegung durch die Stützen, die zudem von Mauereidechsen als Sonnenplätze genutzt werden können. Zwischen den einzelnen Stützen bleibt die Lebensraumfunktion während der gesamten Betriebszeit der Bauwasserableitung erhalten. Die Zone ökologischer Vernetzung behält ihre wesentliche Funktion als Wanderkorridor bei. Somit kommt es zu keinem zusammenhängenden Lebensraumverlust und somit auch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion der ZÖV.*

Die Maßnahme FCS2 wird erst nach Bauende hergestellt. Eine Beeinträchtigung für diese Maßnahme entsteht demnach nicht. Diese wird wie geplant nach Bauende hergestellt.

Auf der ZÖV kommt nachweislich nur die Mauereidechse vor, die als allochthon eingestuft wird. Da eine selbstständige Einwanderung aller in Bayern vorkommender, allochthoner Mauereidechsen ausgeschlossen werden kann, und vielmehr die Ursache in einer anthropogenen Einschleppung angenommen wird, fallen alle bayerischen allochthonen Mauereidechsenpopulationen nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG greifen für die Art nicht.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Wie oben unter Ziffer B.4.1 erläutert, ist nicht ersichtlich, welche Variante alternativ zu der durch die Zone Ökologischer Vernetzung (ZÖV) führende Trasse näher in Betracht kommen könnte (vgl. auch Ziff. 2.3 Unterl.1). Die ZÖV wird zudem nicht erheblich beeinträchtigt (vgl. Ziff. B.4.3). Daher steht der Einwand von Alternativstandorten durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. der 3.Planänderung nicht entgegen.

B.4.5.2 Maßnahmen für Zauneidechse und Mauereidechse

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. äußerte *„Auch wenn die CEF- und FCS-Maßnahmen nicht Gegenstand der Planänderung sind, möchten wir hierzu grundsätzliche Anmerkungen machen. Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung geht hervor, dass für beide Eidechsenarten dieselben Flächen für CEF und FCS Maßnahmen herangezogen werden (siehe S. 27, Anlage 16.1C, Beilage 1: artenschutzrechtliche Prüfung). Allerdings sind gebietsfremde Mauereidechsen durchaus in der Lage heimische Zauneidechsen zu verdrängen. Im Vorfeld sollte deshalb geklärt werden, inwieweit ein derartiger Prozess im Planungsgebiet bereits begonnen hat. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahmen eine Verdrängung der Zauneidechse auf keinen Fall begünstigen oder einleiten dürfen. Dasselbe gilt für die geplanten Baumaßnahmen.“*

Die Vorhabenträgerin erwiderte *„Uns ist der Verdrängungseffekt, den die Mauereidechsen auf die unterlegenen Zauneidechsen haben können, bekannt. Auf unseren CEF- und FCS-Flächen finden regelmäßig Monitorings statt. Zudem sammeln wir unsere Erfahrungen zum Vorkommen der Mauer- und Zauneidechsen entlang des Baufeldes und stehen diesbezüglich im engen Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde.“*

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Es ist nicht ersichtlich, dass die 3.Planänderung die Verdrängung der Zaun- durch die Mauereidechse fördert, zumal Maßnahme V5 u.a. deswegen abgeändert wurde, um ein etwaiges Fördern dieser Verdrängung – evtl. durch die ursprünglich vorgesehenen Habitatrequisiten für Eidechsen - zu vermeiden. Somit steht der 3.Planänderung auch der Einwand einer Verdrängung der Zauneidechse nicht entgegen.

B.4.5.3 Schluckbrunnen, Linden im Richelpark

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. äußerte *„Die Leitungen zwischen den Schluckbrunnen sowie einer der geplanten Schluckbrunnen selbst kollidieren mit Maßnahmen zum bauzeitlichen Einzelbaumschutz (Anlage 16.3.4 C). Wir bitten die Pläne dahingehend zu überprüfen. Grundsätzlich empfehlen wir, die Auswirkungen der Versickerung auf die umliegenden Gehölze regelmäßig zu überwachen.“*

Die Vorhabenträgerin erwiderte *„Wir wissen um die Sensibilität der Bäume im Richelpark, der Schutz dieser Bäume hat für uns eine sehr hohe Priorität. Die Leitung zwischen den Schluckbrunnen wurde vor Ort mit den technisch Beteiligten, der Landschaftsplanerin, dem Team Umwelt und der Umweltfachlichen Bauüberwachung festgelegt und an die Gegebenheiten angepasst. Die Schluckbrunnen benötigen aus technischer Sicht einen gewissen Abstand zueinander. Die Lage wurde so gewählt, dass sich diese möglichst außerhalb der Baumschutzzone befindet und alle Bäume erhalten bleiben können. Die dort stehenden Einzelbäume, zumeist Linden mit z.T. bodennaher Beastung, bleiben erhalten, müssen jedoch zur Verlegung der Leitung z.T. bis in eine Höhe von ca. 2,50 m aufgeastet werden. Weit herunterhängende Äste werden z.T. eingekürzt. Die Brunnenbohrungen finden außerhalb des Wurzelschutzbereiches statt (Kronentraufe + 1,50 m).*

Die Arbeiten werden in Abstimmung und unter Aufsicht der Umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) ausgeführt. Bei sachgemäßer Durchführung der Schnittmaßnahmen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.“

Mit E-Mail vom 27.05.2022 führte der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. dann aus:

„Unsere Baumschutzexpertin hat mir noch ein Detail hinsichtlich der Linden im Richelpark geschickt. Ich denke, es kann zum erfolgreichen Schutz der Bäume im Richelpark beitragen:

...wenn Äste an einem Baum abgeschnitten werden gibt es immer mehrere Aspekte:

- Baumart
- Zustand des Baumes (Alter, Vitalität, Schädigungen, ...)
- Standort (Versiegelung, Versorgung, Exposition, ...)

- was wird gemacht?
- welche Auswirkungen kann die Maßnahme haben?

... Linden sind gute Abschotter, das bedeutet, dass Sie Schnittmaßnahmen recht gut vertragen, weil sie das verletzte Gewebe gut abschotten und so gegen eindringende Pilze u.ä. schützen können. Das wäre also kein so großes Problem. Weiter ist die Frage wie viel Blattmasse wird durch die Schnitte entfernt. 10-15 % sind für den Baum erträglich. Mehr Verlust bedeutet Verlust von Assimilationsfläche und kann den Baum schwächen. Wird durch das Abschneiden von Ästen ein immer beschatteter Stamm plötzlich der Sonne ausgesetzt, kann es am Stamm Hitzeschäden, sog. Sonnenbrand kommen. Das bedeutet, dass sich die Rinde und das darunterliegende Gewebe so stark erhitzt, dass es zum Absterben kommt. Das muss unbedingt vermieden werden. Da kommt es natürlich auf die Exposition des Baumes an. Auf der Nordseite ist damit mangels Sonneneinstrahlung nicht zu rechnen. Als Gegenmaßnahme kann man den Stamm mit einer Schutzfarbe streichen. Die gibt es in Weiß, kennt man aus dem Obstbau, oder auch ein wenig augenschonender in hellgrün.“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten:

„Ein Entfernen von Ästen findet ausschließlich im Arbeitsbereich für die Verlegung der Leitung statt. Da die Linden z.T. sehr tief beastet sind, ist es notwendig maximal bis in eine Höhe von 2,50 einzelne Äste zu entfernen. Der Verlust von Blattmasse ist somit gering und beträgt < 10 %.

Da die Leitung südlich der Bäume verlegt wird, werden auch der südexponierten Seite des Stammes Äste entfernt. Um Schäden durch Sonneneinstrahlung zu vermeiden wird der Stamm mit Schutzfarbe gestrichen.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerinnen haben plausibel und glaubhaft dargelegt, die Lage von Schluckbrunnen und Bauwasserleitung so gewählt zu haben und insbesondere betroffene Linden so zu schützen und die Eingriffe darauf zu beschränken, dass die im Richelpark vorhandenen Bäume nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Aufgrund des beschränkten Eingriffs geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass der Baumschutz im Richelpark der 3. Planänderung nicht entgegensteht (vgl. auch Ziff. B.4.3 und Nebenbestimmung A.4.2.2).

Eine regelmäßige Überwachung von Auswirkungen der Versickerung auf die umliegenden Gehölze erscheint zweckmäßig, sodass dies in Ziffer A.4.2.3 bestimmt ist.

Nach allem führen die Einwände des Bunds für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. zu keiner geänderten Einschätzung im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege bzw. Artenschutz.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die verfahrensgegenständliche Bauwasserleitung ist auf den Bauzeitraum von PFA 1 beschränkt, so dass keine betriebs- sondern nur baubedingte Immissionen auftreten.

B.4.6.1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind auch die Auswirkungen des Vorhabens durch Baulärm zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, fällt der Baustellenbetrieb unter die Vorschriften der §§ 22 ff. BImSchG.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare, schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Für die Beurteilung der baubedingten Lärmimmissionen ist gemäß § 66 BImSchG weiterhin die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (AVV

Baulärm) maßgebend, da bislang keine entsprechenden Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG in Kraft getreten sind. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der jeweiligen Vorhabenträgerin bzw. den Bauunternehmen zu beachten.

Die AVV Baulärm gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und enthält Bestimmungen über gebietsbezogene Richtwerte für die von den Baumaschinen hervorgerufenen Geräuschemissionen, das Messverfahren sowie über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen. Unter Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm sind Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum (Nachtzeit dabei von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) bestimmt, bei deren Einhaltung in der Regel von einer zumutbaren Lärmbelastung durch Baumaschinen ausgegangen werden kann. Bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommen erhebliche Belästigungen näher in Betracht.

Geräte und Maschinen dürfen darüber hinaus nur entsprechend den Vorschriften des § 7 Satz 1 der 32. BImSchV betrieben werden.

B.4.6.1.2 Untersuchung und Bewertung

Im Erläuterungsbericht (Seite 18ff Unterlage 1) und in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 19.5.3) werden die Auswirkungen von Baulärm auf die Anwohner sowie die verschiedenen Maßnahmen zur Minimierung dieser Auswirkungen aufgezeigt. In der Baulärmuntersuchung sind im Einzelnen die wesentlich zu erwartenden Schallimmissionen aus den Bautätigkeiten

- a. Errichtung und Rückbau der Versickerungsanlage, maßgebliche Immission durch mehrere Wochen Bohr-/Seilbaggerarbeiten (S.8 Unterl.19.5.3)
- b. Bauzeitlicher Betrieb der Versickerungsanlage (S.9 Unterl.19.5.3)
- c. Errichtung und Rückbau der Wasserleitungen (S.15 Unterl.19.5.3)
- d. Bauzeitlicher Betrieb der Wasserleitungen (S.15 Unterl.19.5.3)
- e. Bauzeitlicher Betrieb der Wasserbehandlung (S.17 Unterl.19.5.3)

prognostisch für die nächstgelegene Bebauung zur Tag- und Nachtzeit dargelegt worden (S.11ff, Tabellen 2-5 Unterlage 19.5.3) mit im Wesentlichen folgendem Ergebnis:

- a. Errichtung der Versickerungsanlage:

Der Beurteilungspegel beträgt am Immissionsort IO-2 tagsüber 69dB(A) und überschreitet damit den Immissionsrichtwert gemäß AVV Baulärm von 65dB(A) um 4dB(A).

An den Immissionsorten IO-2 und IO-3 erhöht sich tagsüber die bereits erhebliche Vorbelastung von 64dB(A) bzw. 66dB(A) durch Verkehrslärm um 6,2dB(A) bzw. 1,8dB(A) auf 70,2dB(A) bzw. 67,8dB(A).

b. Bauzeitlicher Betrieb der Versickerungsanlage:

Die Immissionen liegen gegenüber der Errichtung um ca. 35dB(A) niedriger und sind vernachlässigbar.

c. Errichtung und Rückbau der Wasserleitungen:

Die Fundamente werden als Betonfertigteile angeliefert, sodass die Immissionen aufgrund der erheblichen Vorbelastung mit Verkehrslärm keine Mehrbelastung darstellen. Im Bereich Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 tritt der Baulärm lediglich nachts auf, sodass keine Nutzer betroffen sind.

d. Bauzeitlicher Betrieb der Wasserleitungen:

Erhebliche Strömungsgeräusche könnten bei Krümmern, Umlenkungen, Verteilern, Engstellen usw. entstehen, *„diesen ist jedoch erfahrungsgemäß mit einfachen Dämmmaßnahmen effektiv zu entgegenen“* (S.15 unten Unterl.19.5.3).

e. Bauzeitlicher Betrieb der Wasserbehandlung:

Die Immissionen liegen unterhalb der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm.

Als Ergebnis der Untersuchung zeigt sich daher, dass es durch Baulärm an den Immissionsorten IO-2 und IO-3 tagsüber einige Wochen lang zu Belastungen im Bereich von 70dB(A) kommt, in dem generell von einer möglichen Gesundheitsgefährdung ausgegangen wird. Betroffen sind die Gebäude Richelstraße 1-3, die vom Deutsche Bahn-Konzern genutzt werden. Die Vorhabenträgerinnen haben zugesagt, eine Objektbeurteilung durchzuführen und zum ausreichenden Schutz der Nutzer ggf. erforderliche organisatorische oder aktive Schallschutz-Maßnahmen zu ergreifen (Ziffer A.5.3.5 verfügender Teil, S.19 oben Unterlage 1).

Nach allem sieht die Planfeststellungsbehörde dann nur noch für den bauzeitlichen Betrieb der Wasserleitungen die Notwendigkeit der Schutzauflage A.4.3.1

dahingehend, dass die Vorhabenträgerinnen bei erheblichen Strömungsgeräuschen an Einzelstellen ggf. effektive Dämmmaßnahmen ergreifen müssen. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel, dass dies bei Bedarf auch nachträglich ohne größere Probleme technisch möglich ist.

Insgesamt steht damit der Schutz vor baubetrieblichen Immissionen der 3.Planänderung nicht entgegen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden weitgehend eingehalten und bei Überschreitung insbesondere an den Gebäuden Richelstraße 1-3 ist sichergestellt, dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Betroffenen gerechnet werden kann. Zudem gelten weiterhin die unter Ziffer A.4.2.1.1 und A.4.2.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses PFA 1 vom 09.06.2015 verfügten Nebenbestimmungen und erfüllen die Vorhabenträgerinnen die Forderungen der Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 (siehe Ziff. A.5.3).

B.4.6.2 Baubedingte Erschütterungsimmisionen

Nach der von den Vorhabenträgerinnen eingeholten, ergänzenden Untersuchung (Unterlage 19.5.3) kann bei den Bohrarbeiten zur Erstellung der Versickerungsanlage für die DB-Verwaltungsgebäude Richelstraße 1-3 nicht ausgeschlossen werden, dass die Funktion erschütterungssensibler, technischer Geräte gestört wird (S.14 Unterl.19.5.3). Zum Schutz führen die Vorhabenträgerinnen hier während der Bohrtätigkeiten ein bauzeitliches Erschütterungsmonitoring durch (S.21 oben Unterl.1).

Beim Betrieb der Wasserleitung werden erhebliche Beeinträchtigungen durch Übertragung von Körperschall auf das Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 durch Entkoppelung ausgeschlossen (S.21 Unterl.1, S.16 Unterl.19.5.3).

Ergänzend führen die Vorhabenträgerinnen ein Beweissicherungsverfahren an Fassade und Keller des Bürogebäudes Arnulfstraße 9/11 sowie an den Gebäuden bzw. Anlagen des sog. betriebsnotwendigen Raums im betroffenen Bereich des Richelparks durch (Ziff.8 Unterl.1).

Bei der Errichtung der Förderpumpen für die Wasserbehandlung auf dem Wertstoffhof Arnulfstraße empfiehlt der Gutachter eine körperschallisolierte Installation (S.18 unten Unterl.19.5.3). Dies haben die Vorhabenträgerinnen zugesichert (vgl. Ziff. A.5.4.5).

Sonst erhebliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen sind nicht ersichtlich. Zudem gelten weiterhin die unter Ziffer A.4.2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses

PFA 1 vom 09.06.2015 verfügten Nebenbestimmungen und erfüllen die Vorhabenträgerinnen die Forderungen der Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 vom 26.10.2021 (siehe Ziff. A.5.4). Insgesamt steht damit der erforderliche Schutz vor Erschütterungsimmissionen der 3.Planänderung nicht entgegen.

B.4.6.3 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Die verfahrensgegenständliche Bauwasserleitung ist auf den Bauzeitraum von PFA 1 beschränkt, so dass keine betriebs- sondern nur baubedingte Immissionen auftreten.

Die Vorhabenträgerinnen haben ausdrücklich bestätigt, dass auch die unterirdischen Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden. Gegenstandslos ist daher der Hinweis der Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 darauf, dass andernfalls eine gutachterliche Abklärung durch eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle vorzunehmen wäre.

B.4.6.4 Stoffliche Immissionen, Luftreinhaltung

Die Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 hat mit Stellungnahme vom 26.10.2021 darauf hingewiesen, dass für die Stadt München ein Luftreinhalteplan besteht. Dementsprechend ist die Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten (Bayerische Luftreinhalteverordnung — BayLuftV) einzuhalten. Zudem ist das im Planfeststellungsbeschluss PFA 1 vom 09.06.2015 genannte „Merkblatt zu Staubminderung bei Baustellen“ mittlerweile überarbeitet und durch Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ ersetzt worden.

Die Vorhabenträgerinnen haben zugesagt, die Hinweise zu beachten (vgl. Ziff. A.5.5)

Im Übrigen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität durch die 3.Planänderung nicht ersichtlich (so auch Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 vom 26.10.2021). Zudem gelten weiterhin die unter Ziffer A.4.2.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses PFA 1 vom 09.06.2015 verfügten Nebenbestimmungen. Lediglich Ziffer A.4.2.1.4.j ist gemäß Ziffer A.4.3.3 dahingehend zu aktualisieren, dass mittlerweile das Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ einschlägig ist.

B.4.6.5 Lichtimmissionen

Der notwendige Schutz vor Lichtimmissionen steht der 3.Planänderung nicht entgegen:

Die Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 hat in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2021 für den Fall einer Beleuchtung während der Bauarbeiten auf die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand 08.10.2012) zum Schutz der Nachbarschaft hingewiesen. Die Vorhabenträgerinnen haben die Beachtung zugesagt, falls Lichtimmissionen nicht vermeidbar sind (siehe Ziff. A.5.6).

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Belange von Abfallwirtschaft, ordnungsgemäßigem Umgang mit Altlasten und Bodenschutz stehen der 3.Planänderung nicht entgegen:

Die 3.Planänderung beinhaltet keine Tiefengründung und greift in keine natürlichen Böden ein. Im Hinblick auf den Bodenschutz, Altlasten etc. stimmen sich die Vorhabenträgerinnen mit den zuständigen Behörden ab und beachten die einschlägigen Vorschriften (vgl. Ziff. A.5.7). Zudem gelten weiterhin die unter Ziffer A.4.5 des Planfeststellungsbeschlusses PFA 1 vom 09.06.2015 verfügten Nebenbestimmungen.

B.4.8 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes stehen der 3.Planänderung nicht entgegen:

Die Vorhabenträgerinnen haben v.a. Baudenkmäler identifiziert, in deren unmittelbarer Nähe die Bauwasserableitung verläuft, und sich mit möglichen Beeinträchtigungen durch die 3.Planänderung auseinandergesetzt. Insbesondere wird die Bauwasserableitung auf ca. 65 m Länge an der südlichen Hauswand von Denkmal D-1-62-000-404 (Bürogebäude Arnulfstraße 9/11) mit rückbaubaren Schraubverbindungen befestigt. Nach der bauzeitlichen Nutzung wird die Fassade wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt (Ziffer 7.2.1.8 Unterlage 1).

Die Vorhabenträgerinnen beachten sämtliche Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege (vgl. Ziff. A.5.8). Die unter Ziffer A.4.6 des Planfeststellungsbeschlusses PFA 1 vom 09.06.2015 verfügten Nebenbestimmungen gelten weiterhin.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Die Belange des Brandschutzes stehen der 3.Planänderung nicht entgegen:

Die Vorhabenträgerinnen haben auf Hinweis der Landeshauptstadt München (Ziffer XIV Stellungnahme 21.10.2021) ausdrücklich bestätigt, dass die Leitungstrasse auf Konflikte mit bestehenden Rettungswegen, Feuerwehrflächen sowie eventuellen sonstigen Sicherheitseinrichtungen überprüft wurde und diese nutzbar gehalten werden. Zudem berührt die 3.Planänderung nicht das Innere des Hauptbahnhof-Gebäudes, sodass die Leitung nicht durch Bauteile mit Brandschutzanforderungen (z.B. Trennwände, Decken oder Rauchabschnittstrennungen in Fluren) durchgeführt wird. Die unter Ziffer A.4.8 des Planfeststellungsbeschlusses PFA 1 vom 09.06.2015 verfügten Nebenbestimmungen gelten weiterhin. Die Regierung von Oberbayern Sachgebiet Brandschutz hat mit Stellungnahme vom 01.10.2021 keine Einwände erhoben.

Im Hinblick auf das Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 verhindert die vorgesehene Bauwasserleitung im Brandfall zwar auf der Gebäude-Rückseite (Südseite) ein Anleiten der Feuerwehr in die oberen Stockwerke des Gebäudes. Doch ist ein Anleiten auch schon derzeit nicht (hinreichend sicher) möglich, weil sich dort bislang Parkplätze befinden, also keine Aufstellfläche für die Feuerwehr ausgewiesen ist, wie dies erforderlich wäre, wenn aus Gründen des Brandschutzes ein zuverlässiges Anleiten gewährleistet werden müsste. Daher ist die 3.Planänderung jedenfalls nicht kausal für eine fehlende Anleiter-Möglichkeit im Bereich der geplanten Bauwasserleitung. Zudem hat die zuständige Branddirektion nicht gefordert, dass auf der Rückseite ein Anleiten ermöglicht werden müsste. Vielmehr ist die Anleitung ausweislich der im Gebäude ausgehängten Flucht- und Rettungswegpläne von der westlichen Gebäude-Vorderseite vorgesehen.

Insgesamt wird somit der Brand- und Katastrophenschutz durch die 3.Planänderung nicht beeinträchtigt.

B.4.10 Tiefbau und Ingenieurbauwerke der Landeshauptstadt München

Die Belange des Schutzes von Tiefbau- und Ingenieurbauwerken bzw. -anlagen stehen der 3.Planänderung nicht entgegen:

Die Vorhabenträgerinnen sind den Forderungen der Landeshauptstadt München vom 21.10.2021 im Hinblick auf deren Bauwerke und Anlagen des Tief- und Ingenieurbaus hinreichend nachgekommen. Das ergibt sich zum einen aus den Zusagen nach Ziffer A.5.9 und A.5.10. Zudem haben die Vorhabenträgerinnen den Konflikt zwischen ihrer ursprünglichen Genehmigungsplanung und der in den nächsten Jahren vorgesehenen Generalinstandsetzung an der Hackerbrücke durch eine - mit

entsprechender Tektur nach Zustimmung der Landeshauptstadt München vom
17.01.2022 - geänderte Trassierung ausgeräumt.

B.4.11 Öffentliche Ver-/Entsorgungsanlagen, Münchner Stadtentwässerung MSE

Die Vorhabenträgerinnen sind den Forderungen der Landeshauptstadt München,
Münchner Stadtentwässerung (MSE), vom 21.10.2021 im Hinblick auf deren
betroffene Sparten hinreichend nachgekommen (Ziff. A.5.11).

Gegenstandslos ist allerdings die Forderung der MSE, für ihre Fahrzeuge die Zufahrt
zwischen Rettungsschacht 2 und Arnulfparksteg freizuhalten. Im dortigen
Leitungsbereich befindet sich keine Zufahrt, die von der Bauwasserleitung
beeinträchtigt werden könnte.

Im Übrigen sind erhebliche Beeinträchtigungen öffentlicher Ver- oder
Entsorgungsanlagen - oder auch von Straßen, Wegen oder Zufahrten - nicht
ersichtlich, sodass deren notwendiger Schutz der 3. Planänderung nicht
entgegensteht.

B.4.12 Sonstige öffentliche Belange: Grünordnungsplan, ZOB-Betrieb

Die Landeshauptstadt München erhob unter Ziffer IV. Trassierung der
Bauwasserleitung ihrer Stellungnahme vom 21.10.2021 folgenden Einwand:

*„Beantragt ist u.a., zur Bauwasserableitung ein Rohrsystem vom Hauptbahnhof
bis zur Richelstraße zu errichten. Zwei Leitungen sollen, über- oder
nebeneinander auf Stützen und Punktfundamenten mit einem durchschnittlichen
Abstand von 8,0 m gesetzt, entlang der nördlichen Kante der Gleisanlagen
errichtet werden.*

*Mit der Lage der Leitung im Bereich des Streckenabschnitts am S-Bahnhalft
Hackerbrücke besteht derzeit – nach Einsicht in die Detailpläne – noch kein
Einverständnis. Der Eingriff in den Betrieb des Zentralen Omnibusbahnhofs
(ZOB) ist erheblich. Die Leitungsführung widerspricht den Festsetzungen des
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1870. Für die temporäre Anlage müsste
zudem in den Baumbestand eingegriffen und es müssten mehrere Bäume gefällt
werden. Ein Schwenk auf das Gelände des ZOB wird nach dem jetzigen Stand
abgelehnt. - Die Bauwasserleitung müsste vielmehr auch in diesem Bereich auf
Bahngrund geführt werden. Zu prüfen bzw. darzulegen wäre damit vor allem, ob
die Leitung auch in diesem Bereich analog zu den Ausführungen westlich an der
ZÖV (Zone ökologischer Vernetzung) bodennah aufgestellt werden kann.“*

Soweit sich die Landeshauptstadt München gegen die Fällung der 7 Bäume wendete, hat sie als untere Naturschutzbehörde inzwischen mit Email vom 27.10.2021 ihr Einverständnis erklärt (vgl. zur naturschutzrechtlichen Zulässigkeit auch oben Ziff. B.4.3).

Im Hinblick auf den Betrieb des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) ist keine erhebliche Beeinträchtigung ersichtlich, weil insbesondere die Parkbuchten erhalten bleiben (zwischen den Leitungsstützen).

Soweit die Landeshauptstadt München eine (bodennahe) Leitungsverlegung auf Bahngrund auch im Bereich südwestlich des ZOB fordert, ist dies keine näher in Betracht kommende Alternative:

Innerhalb der vorzugswürdigen Linienführung parallel zum Gleisbereich (vgl. Ziff. B.4.1) kann die Trasse südöstlich vom ZOB nur unter der dortigen Gabionenwand geführt werden, da weiter südlich bereits der Gefahrenbereich aus dem Bahnbetrieb (1. S-Bahn-Stammstrecke) und nördlich eine Feuerwehrezufahrt verläuft. Die Trasse verläuft im erweiterten Bereich der Bahnanlagen, wo die Vegetation zu deren Unterhalt regelmäßig abgemäht wird und somit ohnehin regelmäßigen Eingriffen und Störungen unterliegt.

Südwestlich des ZOB, vor der Hackerbrücke, verschwenkt die Leitungstrasse auf einer Länge von ca. 100 m über den Fahrrad- und Gehweg hinweg in die vom Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 1870 der Landeshauptstadt München festgesetzten Grünstrukturen. Diese Verschwenkung weicht den dort neben den Gleisen gelegenen Oberleitungsmasten und Kabeltrögen aus. Damit liegt zwar ein Eingriff in die Planungshoheit der Landeshauptstadt München vor. Dieser Eingriff ist jedoch nicht erheblich, weil er nur kleinräumig erfolgt und der jetzige Zustand nach Fertigstellung von PFA 1 wiederhergestellt wird. Daher überwiegt das öffentliche Interesse an der 3.Planänderung. Unter Berücksichtigung sämtlicher Belange führt die gewählte Trassierung zu den geringsten Beeinträchtigungen. Insbesondere stehen der 3.Planänderung damit auch keine städteplanerischen Belange entgegen.

B.4.13 Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin ist nach lfd.Nrn. 15, 70 und 82 des Grunderwerbsverzeichnisses/Unterl.15 betroffen. Dort ist insbesondere das Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 (verkürzt wegen entsprechend überwiegender Nutzung auch bezeichnet als EBA-Gebäude) betroffen. Die

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat Einwände gegen die vorgesehene Inanspruchnahme erhoben.

B.4.13.1 Stellungnahme der BImA vom 25.10.2021

Soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Zweifel daran hatte, dass an der Gebäudefassade nicht nur zwei Leitungen installiert werden sollen, ist dies nach der eindeutigen Genehmigungsplanung nicht gerechtfertigt (vgl. auch Ziff. A.1, B.1.1). Es dürfte sich um ein Missverständnis aufgrund der insoweit nicht weiter relevanten Machbarkeitsstudie zu den Ausziehversuchen gehandelt haben.

Soweit die BImA allgemeine Bedenken aus Gründen des Denkmalschutzes hat, ist dies nicht gerechtfertigt, wie sich aus obiger Ziffer B.4.8 ergibt.

Soweit die BImA im Hinblick auf die vorzunehmende Beweissicherung unmittelbar nach den vorgesehenen Ausziehversuchen und vor Beendigung des Änderungsvorhabens eine weitere (Zwischen-)Beweissicherung gefordert hat, ist im Hinblick auf die Beweisbarkeit von Schäden durch das Änderungsvorhaben kein berechtigtes Interesse ersichtlich. Maßgeblich ist die abschließende Feststellung nach Abschluss des Änderungsvorhabens – durch Abgleich der jeweiligen Beweissicherung vor und nach dem Änderungsvorhaben –, inwiefern das Änderungsvorhaben zu Gebäudeschäden geführt hat. Im Hinblick auf die Vermeidung eventuell weiterer Schäden nach Durchführung der Ausziehversuche siehe nachfolgende Ziffer B.4.13.2.

Den übrigen Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 25.10.2021 haben die Vorhabenträgerinnen zugestimmt. Die Einhaltung ist mit den Nebenbestimmungen A.4.4.1 sichergestellt.

B.4.13.2 Einwendungen vom 19.07.2022

Im Erörterungstermin vom 27.05.2022 stellte der Rechtsvertreter der BImA den Antrag, *„dass vor Planfeststellungsentscheidung durch baukonstruktive und statische Untersuchung des Gebäudes auf 6865/55 der Nachweis erbracht wird, dass die geplante Bauwasserhaltung und wie sie — ohne mehr als temporäre Schädigung — nach dem Stand der Technik an die Fassade angebracht werden kann.“*

Ausziehversuche / Einwendung III.1.a vom 19.07.2022 rügt mangelhafte Vorermittlungen zum Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 *„vor allem zu baukonstruktiven Merkmalen und den durch die Maßnahme auf den südlichen*

Freiflächen tangierten Nutzungen“ und „die unklare Ausgestaltung der Maßnahme selbst, etwa die damit verbundenen Gewichtsbelastungen und die Art der Anbringung am Gebäude“.

Die Vorhabenträgerinnen sagten daraufhin zu, *„dass vor Ausführung der Anbringung der Wasserleitung am Gebäude durch baukonstruktive und statische Untersuchung des Gebäudes Arnulfstraße 9 und 11 der Nachweis erbracht wird, dass die geplante Bauwasserhaltung — ohne mehr als temporäre Schädigung — nach dem Stand der Technik an die Fassade angebracht werden kann. Die Anbringung der Wasserleitung wird von einem Prüfstatiker geprüft und freigegeben werden, um sicherzustellen, dass die Last vom Gebäude aufgenommen werden kann. Insoweit wird auch der Eigentümer in die Abstimmung eingebunden und über die Ergebnisse des Sachverständigen informiert.“*

Dass die Leitung gefahrlos an der Hauswand angebracht werden kann, müsse – mangels ausreichend vorhandener Bauwerksdaten - auf Grundlage von Ausziehversuchen nachgewiesen werden entsprechend des von den Vorhabenträgerinnen mit vorgelegten Erläuterungsberichts zu den Ausziehversuchen.

„Die Ausziehversuche sind an fünf verschiedenen Stellen an der Südseite des Gebäudekomplexes („EBA“) verortet (vgl. S. 6 des Erläuterungsberichtes zu den Ausziehversuchen). Der Nachweis der Aufnahme der Querkräfte wird für eine Ankerplatte mit 4 Ankern geführt. Demnach wird für die Ausziehversuche, nach Herstellung der Bohrungen (2 x 2 Bohrungen für 2 x 2 Ankerstangen pro Versuchsort) und einem Ausblasen dieser, ein spezifischer Injektionsmörtel eingebracht und anschließend die Ankerstangen (Edelstahl) gesetzt. Nach der vorgegebenen Aushärtezeit des Herstellers kann mit den Ausziehversuchen begonnen und mit der Positionierung des Prüfgerätes begonnen werden. Die Ankerstangen werden nach der erfolgreichen Prüfung und dem Nachweis der Ankerkräfte nicht vollständig rückgebaut, um Beschädigungen am Gebäude zu vermeiden. Der denkmalschutzkonforme Rückbau sieht eine spezifisch abgestimmte Vorgehensweise vor (Hinterschneiden des Edelstahlankers, Aufbringen von Kunstharz, Verputzen der Fassade), vgl. S. 5 des Erläuterungsberichtes zu den Ausziehversuchen. Sofern der Eigentümer dem Antrag auf vorlaufende Ausziehversuche nicht stattgibt [Antragstellung war im März 2022, seitdem gab es keine Rückmeldung], müssten diese Versuche

baubegleitend ausgeführt werden, um diese entsprechende Forderung des Prüfmgenieurs zu erfüllen. Das Prüfprogramm wird mit den Beteiligten noch abgestimmt. Eine diesbezügliche Anfrage beim Eigentümer auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung von Ausziehversuchen blieb bislang jedoch unbeantwortet. Vor diesem Hintergrund sind die Ausziehversuche als wesentliche Grundlage der baulichen Ausführung vom Vorhabenträger mit beantragt. Insoweit ist vorgesehen die Ausziehversuche vorab an vom Bahnbetrieb unabhängig zugänglichen Stellen, die repräsentativ für den späteren Verankerungsgrund sind, durchzuführen und anschließend durch eine Bestätigung der Ergebnisse dieser "Erstprüfung" durch weitere Ausziehversuche an gesonderten Ankern am Einbauort während der Installation der Bauwasserleitung zu überprüfen."

Mit Schreiben vom 27.10.2022 (S.4 vorletzter Spiegelstrich) forderte der Rechtsvertreter der BlmA eine gutachterliche Begleitung und Bewertung der Ausziehversuche.

Mit einem nicht vollständigen Rückbau von Ankerstangen der Ausziehversuche sei die BlmA nicht einverstanden (S.4 letzter Spiegelstrich).

„Nicht ohne Weiteres verständlich ist die Stellungnahme der Vorhabenträgerin auf S. 3, unten, der zufolge sie offenbar beabsichtigt, nötigenfalls ohne eine vorab mit der Bundesanstalt getroffene Vereinbarung zu Ausziehversuchen diese „an vom Bahnbetrieb unabhängig zugänglichen Stellen“ auszuführen. Diese Ausführung wirkt, als würde die Vorhabenträgerin insoweit ohne Zustimmung unserer Mandantin an deren Gebäude entsprechende Maßnahmen andeuten. Dieses Ansinnen ist selbstredend zurückzuweisen, insoweit möge die Vorhabenträgerin die Abstimmung mit der Bundesanstalt weiterführen.“ (S.5 Mitte)

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: *„Die Ausziehversuche werden, wie auch im Vertragsentwurf enthalten, von einem sachkundigen Prüfmgenieur begleitet und bewertet. Insoweit wurde bereits die Zustimmung des Prüfmgenieurs eingeholt. Die Vorhabenträger werden die Ankerstangen vollständig entfernen. Dies führt jedoch unvermeidlich dazu, dass sich der Zeitraum der Versuche verlängert.“* sowie *„Die Vorhabenträger werden keine Versuche ohne die Zustimmung der Eigentümerin durchführen.“*

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die vorstehend enthaltenen Zusagen der Vorhabenträgerinnen zu Einwand III.1.a werden unter Ziffer A.5.12 festgehalten.

Für die Planfeststellungsbehörde ist plausibel, dass die Ausziehversuche zur Feststellung gut geeignet sind, ob bzw. inwieweit die beiden Rohrhalterungen der Bauwasserleitung an der Fassade des Bürogebäudes Arnulfstraße 9/11 ohne bleibende Schäden angebracht werden können, und dass dies aller Voraussicht nach möglich sein wird – bestätigt durch einen Prüfstatiker, sodass spätere Schäden tatsächlich hinreichend ausgeschlossen werden können. Ohnehin liegt dem Eisenbahn-Bundesamt die – im Nachgang zur vorläufigen Anordnung (s.Ziff. B.1.4) erteilte -Freigabe der Ausführungsunterlagen durch den Bauvorlageberechtigten nach VV BAU vom 26.04.2022 vor nebst Prüfbericht vom 31.03.2021 zur statisch-konstruktiven Prüfung des Prüfstatikers. Danach wäre sogar eine Bauwasserleitung mit vier Rohren machbar. Dies sollte „erst recht“ für die Machbarkeit der vorliegenden Anbringung von zwei Röhren sprechen.

Konkrete Gründe, warum die schadloose Anbringung nicht möglich sein soll, hat die BlmA auch nicht vorgebracht, sondern v.a. moniert, dass entsprechender, positiver Nachweis von den Vorhabenträgerinnen noch nicht erbracht worden ist.

Demgegenüber erachtet die Planfeststellungsbehörde es auf vorliegender Ebene der Genehmigungsplanung als ausreichend, das wahrscheinliche Ergebnis einer Machbarkeit der vorgesehenen Anbringung zugrunde zu legen. Das Interesse der BlmA an der Unversehrtheit ihres Gebäudes ist dann ausreichend gewahrt dadurch, dass die Vorhabenträgerinnen nach ihrer Zusage, die beiden Leitungsrohre ohne positiven Nachweis des Prüfstatikers nicht anbringen. Vorsorglich haben die Vorhabenträgerinnen auch den für die Bauaufsicht zuständigen Sachbereich 2 vorab rechtzeitig über die Durchführung der Ausziehversuche zu informieren (s.Ziff. A.4.4.1.2), sodass diesem ggf. erforderliche Überwachungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Die Vorhabenträgerinnen haben zudem weitere Details zu den Ausziehversuchen und der vorgesehenen Anbringung mitgeteilt, halten die BlmA weiter informiert und stimmen sich weiter mit dieser ab.

Insgesamt sieht die Planfeststellungsbehörde damit Einwände gegen die von den Vorhabenträgerinnen vorgesehene Durchführungsweise zur Anbringung der beiden

Leitungsrohre an das Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 als nicht gerechtfertigt an und weist den entsprechenden Einwand der BImA zurück.

Statische Umsetzbarkeit / Einwendung III.1.b bezweifelt, „ob die angedachte

Maßnahme überhaupt an der Südfassade unter baukonstruktiven und statischen Gesichtspunkten Umsetzung finden kann. Die Klärung dieser Frage soll nun offenbar weiterhin auf einen Zeitpunkt nach einer Planfeststellungsentscheidung verschoben bleiben.“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: „Vorliegend ist von der Maßnahme lediglich die verputzte Mauerwerksfassade auf der Hofseite betroffen und keine empfindliche Tuffsteinfassade. Folglich ist nur von einer Beschädigung des Putzes durch das Dübelsetzen und Anpressen der Konsolen, nicht aber von einem Ausbrechen des Mauerwerks auszugehen. Die Dübelkräfte werden zudem extra klein ausgelegt, so dass ein Versagen des Mauerwerks ausgeschlossen ist. Die Vorhabenträger verstehen die Ausziehversuche im ersten Ansatz als Überprüfung der planerisch vordimensionierten Befestigungstechnik. Diese sollte an die Materialeigenschaften der Wand angepasst werden, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten (Anzahl, Typ und Länge der Schrauben, Verankerungslänge der Schraubenschäfte nur so lang wie nötig, bedingt durch die Materialkennwerte des Ziegels). Diese bislang zugrunde gelegten planerischen Annahmen hätten die Vorhabenträger gern in einem vorlaufenden Test bestätigt gesehen, da wie o.a. die Bestandsunterlagen keine abschließende Beurteilung der Festigkeitswerte des Ziegels gestatten. Da der Eigentümer die Ausführung des vorlaufenden Versuchs bislang aber nicht gestattet, bleibt zur Bemessung des Befestigungsmaterials vorerst nur der Rückgriff auf einschlägige technische Regelwerke wie z.B. Tabellenwerke mit Festigkeitskennwerten von Baustoffen und die notwendige Verifizierung erfolgt dann baubegleitend. Hinsichtlich der Geeignetheit des Ziegelmauerwerks dort die Leitung anzubringen bestehen keine Bedenken. Die Vorhabenträger sagen zu, diesbezüglich eine weitergehende Stellungnahme eines Prüfstatikers einzuholen. Im Weiteren sagen die Vorhabenträger zu mit der Anbringung der Leitung ausschließlich vorbehaltlich einer gutachterlichen Freigabe in Bezug auf die Geeignetheit der Statik im Hinblick auf die Anbringung der Leitung zu beginnen.“

Im Schreiben seitens der BImA vom 27.10.2022 (S.5 Abs.2) heißt es dann, dass baubegleitende Ausziehversuche schon scheitern müssten, „weil die

Vorhabenträgerin dann einen positiven Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes für einen Maßnahmeninhalt erwarten würde, dessen faktische und rechtliche Umsetzbarkeit noch gar nicht geklärt ist“.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die vorstehend enthaltene Zusage der Vorhabenträgerinnen zu Einwand III.1.b werden unter Ziffer A.5.12 festgehalten.

Wie bereits zu Einwand III.1.a erläutert, geht die Planfeststellungsbehörde von einer für die vorliegende Planfeststellung hinreichenden Wahrscheinlichkeit aus, dass die schadlose Anbringung an das Bürogebäude Arnulfstraße 9/11, wie vorgesehen, aufgrund der Ausziehversuche durch einen Prüfstatiker nachgewiesen werden kann – andernfalls keine Anbringung erfolgt. Eine weitere Vorab-Klärung ist daher nicht erforderlich, sodass der Einwand zurückgewiesen wird.

Im Erörterungstermin vom 27.05.2022 war seitens der BlmA der Antrag „auf immissionsschutzfachliche Untersuchung bzw. Vertiefung der vorliegenden Untersuchungen — vor Planfeststellung — zu den Auswirkungen und den notwendigen Schutzvorkehrungen, dieser dann baukonstruktiv bekannten Anbringungsart, auf das Gebäude auf 6865/65 mit dem Schwerpunkt auf der Betrachtung des Sekundärschalles und etwaiger Erschütterungsauswirkungen auf die Gebäudekonstruktion und auch etwaige Nutzungen in dem Gebäude, mit dem besonderen Hinweis, dass auch Allmählichkeitsschadenspotenzial im Blick sein sollte,“ gestellt worden.

Zudem wurde der Antrag gestellt „auf Anordnung eines bauzeitlichen Erschütterungsmonitorings im Sinne der Anlage 19.5.3, wie auf Seite 14 für den dortigen Gebäudekomplex vorgeschlagen“.

Mit Einwendung III.1.c vom 19.07.2022 zum Immissionsschutz fordert die BlmA, „vor Planfeststellung den Nachweis - durch baukonstruktive und statische Untersuchung - zu erbringen, dass das Gebäude auf Fl.Nr. 6856/65 überhaupt und wie es mit einer entsprechenden Bauwasserleitung nach dem Stand der Technik versehen werden kann, ohne mehr als nur temporäre Schäden davonzutragen, sowie, ebenso vor Planfeststellung, den Nachweis - durch immissionsschutzfachliche Untersuchung - zu erbringen, ob und welche Auswirkungen aus einem - zuerst - konkret geplanten und bekannten baukonstruktiven und statisch geklärten Anbringungskonzept auf das Gebäude

und die darin befindlichen sensiblen technischen Nutzungen (Anlage) einwirken (Erschütterungen und Schall) bzw. welche Schutzvorkehrungen hier möglich und notwendig sind.“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: „Statik: Hinsichtlich des Einwands betreffend die Statik erlauben sich die Vorhabenträger auf obige Ausführungen zu verweisen.

Luftschall und Körperschall (Erschütterung):

Hinsichtlich des Luftschalls und des Körperschalls ist bei der geplanten Stahl-Flansch-Rohrleitung DN 300 mit einer Wandstärke von 6,3mm nach VDI 3733 von einem Rohr-Schalldämm-Maß von mindestens 44 dB auszugehen. Als Schalldämm-Elemente zur Körperschallentkopplung sind SIKLA Profilmummis SAL STD5 zwischen Rohr und Rohraufleger vorgesehen. Erhebliche Auswirkungen durch Luft- oder Körperschallimmissionen (Überschreitungen der Richt- und Anhaltswerte der AVV Baulärm oder der DIN 4150-2 / DIN 4150-3) sind nach Überprüfung mit des beauftragten Fachgutachters nicht zu erwarten. Aufgrund der komplexen Wirkmechanismen sind Unwägbarkeiten bis zum Ende der Baumaßnahmen nicht völlig auszuschließen. Deshalb sagen die Vorhabenträger zu, dass alle nach dem Stand der Technik möglichen Bauverfahren und Baumaterialien verwendet werden, die erhebliche Auswirkungen in diesem Bereich vermeiden oder vermindern. Die Herstellung und der Betrieb der Leitung werden aber nicht so erschütterungsintensiv sein, dass mit Überschreitungen der DIN 4150-2 oder DIN 4150-3 zu rechnen ist. Die Einhaltung dieser Anhaltswerte kann zugesagt werden, zumal auch Dämmlager zum Schutz gegen Sekundärluftschall und Erschütterung eingesetzt werden. Diese Spezifikation der ESTI EN 300 019-1-3 class 3 bezieht sich auf die Beeinflussung von technischen Geräten bei Erschütterungseinwirkungen. Diese werden eingehalten, wenn die Anhaltswerte der DIN 4150-2 eingehalten werden. Insofern können die Vorhabenträger zusichern, dass zusätzlich zu den Anforderungen der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 hinsichtlich der Erschütterungen auch die class 3 der ESTI EN 300 019-1-3 i.d.F. 1992 eingehalten werden. IT-Räume sind entsprechend der gutachterlichen Einschätzung in der Regel nicht besonders erschütterungssensibel, da diese in der Regel selbst körperschallinsolier aufgestellt sind. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass vorliegend IT und Telekommunikationskomponenten vorhanden sind, die bei Erschütterungsmissionen störanfällig sind, würde der

Immissionsschutzbeauftragte vor den Arbeiten bzw. spätestens zum Start der ersten Bohrungen mit einem Messgerät Schwingungsmessungen durchführen. Im Übrigen wird auch beim Eigentümer abgefragt, ob sich besonders sensible Geräte/Anlagen im Gebäude befinden. Sollte sich für den Betrieb der Leitung herausstellen, dass sich erschütterungssensible Anlagen im Gebäude befinden, sagen die Vorhabenträger ein Monitoring zu. Eine abschließende Vorabmessung kann erst nach Belastung der Lagerung (Lastfall) und Befüllung der Leitung erfolgen. Die Unwägbarkeiten beziehen sich hier auf den langen Zeitraum des Betriebs der Wasserhaltung. Durch jahreszeitliche Temperaturschwankungen, Materialveränderungen, Witterungen, unterschiedliche Fördermengen, Verunreinigungen usw. können bis zum Abschluss der Baumaßnahme Veränderungen nicht ausgeschlossen werden. Dafür wird die Leitung während der Nutzungszeit auch vom beauftragten Immissionsschutzbeauftragten überwacht, überprüft und erforderlichenfalls unmittelbar nachgebessert.“

Mit Schreiben vom 27.10.2022 wird seitens der BImA angeführt (S.5 vorletzter Absatz), dass die Zusage der Vorhabenträgerinnen nicht valide sei, alle nach dem Stand der Technik möglichen Bauverfahren und Baumaterialien zu verwenden, die erhebliche Auswirkungen in diesem Bereich vermeiden oder vermindern. Um valide zu sein, müsse der unbestimmte Begriff „erheblich“ konkret unterlegt werden.

„Im Hinblick auf die Ankündigung von Erschütterungs- bzw. Schwingungsmessungen durch den Immissionsschutzbeauftragten der Vorhabenträgerin vor Arbeitsbeginn bzw. spätestens zum Start der ersten Bohrungen möge die Vorhabenträgerin ergänzend auch die konkrete Besichtigung der vorliegenden IT und der Telekommunikationskomponenten zusichern. Insoweit wäre eine Klärung, ob diese Körperschallisoliert aufgestellt sind, fachlich belastbar gegeben.“ (S.5 unten / S.6 oben)

„Anstelle eines bloßen Monitoring wäre für den Fall, dass sich erschütterungssensible Anlagen im Gebäude der Mandantin befinden, eine vorsorgliche Schutzmaßnahme durch die Körperschallisolierung vor Durchführung von Bohrungen vorzuziehen.“ (S.6 Abs.2)

Die Vorhabenträgerinnen sagten daraufhin eine Besichtigung der IT und der Telekommunikationskomponenten vor Anbringung der Bauwasserleitung zu. *„Da dies ein Wunsch der Eigentümerin ist, gehen die Vorhabenträger von deren Zustimmung zum Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten aus.“*

Im Hinblick auf Schutzmaßnahmen würden die vom Fachgutachter festgelegten Maßnahmen umgesetzt.

Die Anhörungsbehörde äußerte in der Abschließenden Stellungnahme (S.57ff):

„Für die Anhörungsbehörde ist die von der Einwendungsführerin geforderte Einhaltung der Umweltklasse 3.1 gemäß den Betriebsbedingungen nach ETSI EN 300 019-1-3 nicht erforderlich.

a)

In Ziffer 4.1 „Class 3.1: Temperature-controlled locations“ der ETSI EN 300 019-1-3 V.2.4.1 (2014-04) werden hinsichtlich Erschütterungen („seismic environment“) auf IEC 60721-2-6 verwiesen. Dabei soll diese Klasse für Standorte mit unbedeutenden Vibrationen und Schock gelten („This class shall apply to locations: with insignificant vibration and shock“). Allerdings sind die Ziffer 4.1 keine konkrete Anhaltswerte zu entnehmen. Die IEC 60721-2-6 steht der Anhörungsbehörde nicht zur Verfügung. Der Ziffer 5.5 „Mechanical conditions, Table 5: Mechanical conditions for the environmental classes 3.1 to 3.6“ sind verschiedene Werte zu entnehmen. Dabei wird u.a. zwischen stationären und nichtstationären Vibrationen unterschieden. Die Ziffer 5.6 „Earthquake conditions“ enthält hingegen Angaben für „erdbebenartige“ Erschütterungen.

b)

*Fraglich ist, ob die DIN 4150-3 für die Beurteilung von Erschütterungs-
immissionen in Bezug auf technische Anlagen in Gebäuden herangezogen
werden kann, da die DIN 4150-3 gemäß ihrem Wortlaut nur die Beurteilung von
Erschütterungswirkungen auf Gebäude selbst Regelungen trifft.*

*Nach Ansicht der Anhörungsbehörde kann für die Beurteilung von
Erschütterungs-
immissionen in Bezug auf technische Anlagen auf die DIN 4150-3
zurückgegriffen werden.*

*In einem ähnlich gelagerten Fall wendeten sich Antragsteller gegen einen
Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 05.07.2019 (vgl.
BVerwG, Beschl. v. 19.12.2019 – 7 VR 8.19). Die Antragsteller betrieben bzw.
nutzten auf dem im Eigentum des Antragstellers zu 1 stehenden Grundstück
Flurstück a der Gemarkung Oldenburg ein Rechenzentrum, das sich unmittelbar
an der Bahnstrecke (ca. bei Bahn km ...) befindet. Sie befürchteten, dass bau-*

und betriebsbedingt schädliche Erschütterungen auf das mit empfindlicher Technik ausgestattete Rechenzentrum einwirken.

Diesbezüglich traf das BVerwG in seinem Beschluss vom 19.12.2019 (Rn. 15) folgende rechtliche Erwägungen:

„Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss gibt der Beigeladenen auf, möglichst erschütterungsarme Bauverfahren anzuwenden und die Anwohner rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Arbeiten zu informieren. Hinsichtlich der Einwirkungen von Erschütterungen auf Gebäude - hierzu gehören auch solche für die Aufnahme eines Rechenzentrums - sind nach dem Planfeststellungsbeschluss die Anhaltswerte der DIN 4150 - Teil 3 einzuhalten. Darüber hinaus hat sich die Beigeladene gegenüber der Planfeststellungsbehörde verpflichtet, Beweissicherungsverfahren an Gebäuden in der Nähe der Bahnbaustelle sowie baubegleitende Erschütterungsmessungen bei erschütterungsintensiven Arbeiten durchzuführen (vgl. Planfeststellungsbeschluss, Nebenbestimmung A.5.2.2, S. 26 f.). Dieses - mehrgliedrige - Schutzregime des Planfeststellungsbeschlusses für die Bauphase wahrt die Belange der Antragsteller auch mit Blick auf die im Gebäude auf dem Grundstück des Antragstellers zu 1 vorhandene besonders erschütterungsempfindliche Technik. Auch die Antragsteller zeigen nicht auf, welche konkreten weiteren Schutzmaßnahmen geboten wären. Derartiges ergibt sich auch aus dem von den Antragstellern in Bezug genommenen Fachaufsatz (Busch/Löffler/Gömmel, Rechenzentren und Infrastruktur IV/2015, S. 12 ff. - Anlage K 5) nicht, der sich in allgemeiner Weise mit technischen Einzelfragen des Erschütterungsmonitorings in Rechenzentren auseinandersetzt. Zur insoweit angesprochenen Durchführung baubegleitender Erschütterungsmessungen bei erschütterungsintensiven Arbeiten hat sich die Beigeladene - wie dargelegt - ohnedies selbst verpflichtet. Durch die vorgesehene baubegleitende Überwachung der Server sollen die erschütterungsintensiveren Arbeiten so gesteuert werden, dass Serverschäden und -aussetzer vermieden werden. Diesbezüglich relevante Bauarbeiten stehen nach den Angaben der Beigeladenen zudem erst im Sommer 2020 an (Einbringung der Gründungsrohre für die Lärmschutzwandpfosten; Gründungsarbeiten für die Oberleitungsmasten). Erschütterungsintensive Rammarbeiten würden hierbei nicht durchgeführt.“

Aus der o.g. Rspr. folgt – nach Ansicht der Anhörungsbehörde – dass auch für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf technische Anlagen in

Gebäuden die DIN 4150-3 herangezogen werden kann. Im Übrigen wurde von Seiten der Einwendungsführerin nicht substantiiert vorgetragen, weshalb die Anhaltswerte der DIN 4150-3 ihrer Meinung nach nicht ausreichend sind und deswegen auf die Einhaltung der Umweltklasse 3.1 gemäß den Betriebsbedingungen nach ETSI EN 300 019-1-3 bestanden wird.

Bei der Einhaltung der entsprechenden Anhaltswerte der DIN 4150 ist in der Regel zu erwarten, dass erhebliche Belästigungen von Menschen und Gebäuden vermieden werden. Das Beurteilungsverfahren unterscheidet zwischen selten auftretenden kurzzeitigen bzw. häufigen Einwirkungen.

c)

Auch beim sekundären Luftschall fehlt ein spezielles Regelwerk zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle. Das BVerwG orientiert sich daher an den Vorgaben der auf öffentliche Verkehrsanlagen bezogenen 24. BImSchV – Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung –, da es sich bei sekundärem Luftschall um einen verkehrsinduzierten Lärm handelt (BVerwG, NVwZ 2011, 676 = BeckRS 2011, 48357 Rn. 41 zitiert in: Rockitt, NVwZ 2019, 1318 [1322]). In diesem Zusammenhang lehnt das BVerwG in ständiger Rechtsprechung die Anwendung der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) grundsätzlich ab. Zwar sieht die TA Lärm Regelungen zum tieffrequenten Schall sowie zur Frage der Körperschallübertragung vor. Geprägt ist die TA Lärm jedoch durch anlagenbezogene, ortsfeste und kontinuierliche Lärmquellen. Verkehrslärm wird dort lediglich im Interesse einer realitätsnahen Abbildung der gesamten von der Anlage erzeugten Lärmbelastung als Nebengeräusch behandelt (Rockitt, NVwZ 2019, 1318 [1322]).

Vorliegend werden die Bauwasserleitungen für die Dauer der Bauausführung an dem Gebäude der Einwendungsführerin angebracht. Damit handelt es sich – nach Ansicht der Anhörungsbehörde – um eine anlagenbezogene, ortsfeste und kontinuierliche Lärmquelle, weshalb die TA Lärm (analog) bezüglich der Immissionen, die durch den Betrieb der Bauwasserleitungen verursacht werden, angewendet werden sollte.

d)

Materieller Prüfungsmaßstab für die Frage, ob der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen hinreichenden Schutz vor vorhabenbedingten Immissionen

durch Erschütterungen und sekundären Luftschall gewährt, ist - mangels anderweitiger (spezialgesetzlicher) Regelung - allein die Vorschrift des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.11.2001 - 9 B 57.01 - NVwZ-RR 2002, 178 = DVBl. 2002, 276 zitiert in: VGH Mannheim, Urt. v. 11.2.2004 – 5 S 387/03 Rn. 53). Danach hat die Planungsbehörde dem Träger des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss Vorkehrungen oder die Errichtung unter Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind; sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Satz 3). Gemäß den Ausführungen der Vorhabenträgerinnen kann diese die Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 zusagen, zumal auch Dämmlager zum Schutz gegen Sekundärluftschall und Erschütterungen eingesetzt werden. Jedenfalls würde der Immissionsschutzbeauftragte vor den Arbeiten bzw. spätestens zum Start der ersten Bohrungen mit einem Messgerät Schwingungsmessungen durchführen. Sollte sich für den Betrieb der Leitung herausstellen, dass sich erschütterungssensible Anlagen im Gebäude befinden, sagt der Vorhabenträger ein Monitoring zu.

Grundsätzlich sind Regelungen für die Bauausführung im Planfeststellungsbeschluss nicht notwendig. Sie dürfen ausgeklammert werden, sofern nach dem Stand der Technik zur Problembewältigung geeignete Lösungen zur Verfügung stehen und die Wahrung der entsprechenden Regelwerke sichergestellt ist (BVerwG, NVwZ 2017, 627 = BeckRS 2016, 114179 Rn. 34 zitiert in: Rockitt, NVwZ 2019 1318 [1324]). In einem solchen „Standardfall“ ist kein Anlass geboten, spezielle Unterlagen zum Baulärm zu erstellen. Betroffene wie auch die Planfeststellungsbehörde können davon ausgehen, dass bei Beachtung der entsprechenden Regelwerke etwaige Einzelheiten in die Ausführungsplanung verlagert werden dürfen (BVerwG, ZUR 2018, 615 = NVwZ 2018, 1741 Ls. = BeckRS 2018, 17751 Rn. 22 zitiert in: Rockitt, NVwZ 2019 1318 [1324]).

Grundsätzlich genügt es auch im Planfeststellungsbeschluss anzuordnen, nur dann die Ausführungsplanung zur Genehmigung vorzulegen, wenn von den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses abgewichen wird (BVerwG, DÖV 2018, 456; BeckRS 2017, 143520 Rn. 82 zitiert in: Rockitt, NVwZ 2019 1318 [1324]).

Vor dem Hintergrund des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG ist es aber geboten, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, wie eine durch das Vorhaben aufgeworfene tatsächliche Problematik bei der Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses beherrschbar ist und dass das hierfür notwendige Instrumentarium bereitsteht. Es würde aber die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen, wenn insoweit in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung verlangt würde (BVerwG, NVwZ-RR 1998, 92 zitiert in: Rockitt, NVwZ 2019 1318 [1324]).

Gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder...zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierunter fallen auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen (Vgl. BVerwG, NJW 1988, 1927 = NVwZ 1988, 837 Ls. zitiert in: Rockitt, NVwZ 2019 1318 [1324]).

Die Planfeststellungsbehörde benötigt aber keine vollständig ausgearbeitete Detailplanung zur Bauausführung. Vielmehr genügt es, wenn sie im Planfeststellungsverfahren prüft, ob der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt, und die Beachtung der entsprechenden technischen Vorgaben dadurch gewährleistet, dass sie dem Vorhabenträger die Vorlage der Ausführungsplanung vor Baubeginn zur Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde aufgibt (BVerwGE 139, 150 = NVwZ 2011, 1256 zitiert in: Rockitt, NVwZ 2019 1318 [1324]). In der Regel ist es daher ausreichend, wenn aufgrund eines schematisierten, aber nicht bindenden Baukonzeptes ermittelt wird, wie und mit welchen Baumaschinen es zu Lärmemissionen kommt. In diesem Fall ist es sachgerecht, auch Mittelwerte zu bilden und nicht jede einzelne impulshafte Überschreitung zu erfassen (Rockitt, NVwZ 2019 1318 [1324]).

Schließlich ist es auch zulässig – soweit notwendig –, dem Vorhabenträger für den vorsorgenden Erschütterungsschutz aufzuerlegen, im Rahmen der Bauausführung die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 einzuhalten. Bei Überschreiten kritischer Werte ist es nicht rechtsfehlerhaft anzuordnen, die Bauarbeiten sofort einzustellen und erst nach Ergreifen von Maßnahmen, die ihre Einhaltung gewährleisten, den Betrieb fortzusetzen (BVerwG, DÖV 2017, 350 =

NVwZ 2017, 415 Ls. = BeckRS 2016, 110267 Rn. 107 zitiert in: Röckitt, NVwZ 2019 1318 [1325]).

e)

Nach Ansicht der Anhörungsbehörde ist die von der Vorhabenträgerin genannte Vorgehensweise grds. ausreichend, um die o.g. IT-Anlagen entsprechend zu schützen. Zur Sicherheit sollte die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss beauftragen, dass die Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Auch sollte die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet werden die Anhaltswerte der DIN 4150-2 und 4150-3 sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten. Ansonsten sind o.g. Zusagen – nach Ansicht der Anhörungsbehörde – als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss zu beauftragen.

Im Übrigen steht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls die Möglichkeit einer Entschädigungsfestsetzung im Planfeststellungsbeschluss zur Verfügung, sofern die o.g. Maßnahmen nicht erfolgsversprechend sein sollten (§ 74 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 75 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Hinweise:

1. Die oben genannten Standortangaben zu den Datenschränken können von Seiten der Anhörungsbehörde nicht nachvollzogen werden, da diese die interne Raumaufteilung nicht kennt und deswegen nicht beurteilen kann, wie weit die Räume von dem Anbringungsort der Bauwasserleitung entfernt sind. Gemäß den Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Nr. 2.2) sollen die Bauwasserleitungen am Gebäude des EBAs (Arnulfstraße 9-11) in Höhe von ca. 0,50 m bis 1,70 m oberhalb der Geländeoberkante und somit zwischen den Fensterzeilen von Untergeschoss und Erdgeschoss positioniert werden. Die Anhörungsbehörde rechnet – nach den obigen Ausführungen der Vorhabenträgerin – nicht damit, dass es zu „erdbebenartigen“ Erschütterungen kommt, welche noch Auswirkungen auf weit entfernte Räumlichkeiten haben kann. Auch die Einwendungsführerin scheint nicht von derart immensen Erschütterungen auszugehen, da sie ausdrücklich auf die Einhaltung der Umweltklasse 3.1 besteht, welche nur bei unbedeutenden Vibrationen Anwendung findet (Vgl. Ziffer 4.1 ETSI EN 300 019-1-3 V.2.4.1 (2014-04)). Aus diesem Grund kann in Zweifel gezogen werden, ob beispielsweise der

Datenschrank im 4. Stock, Raum 422 noch von nennenswerten Erschütterungen betroffen sein kann.

2. Die Anhörungsbehörde hat das o.g. Dokument „ETSI EN 300 019-1-3“ nur in englischer Sprache gefunden. Gem. § 23 Abs. 1 VwVfG ist die Amtssprache deutsch. Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Die Anhörungsbehörde empfiehlt der Planfeststellungsbehörde – sofern diese die „ETSI EN 300 019-1-3“ als Beurteilungsgrundlage heranzieht – das Dokument in übersetzter Form von der Einwendungsführerin vorlegen zu lassen.

Erschütterungsmonitoring:

Die Vorhabenträgerin führte aus, dass grds. ein Erschütterungsmonitoring am Gebäude der Einwendungsführerin nicht erforderlich sei, da der Sachverhalt dort anders liege, als bei dem Gebäude Richelstraße 1. Allerdings führte sie weiter aus, dass sie – im Falle des Vorhandenseins von erschütterungssensiblen Anlagen im Gebäude der Einwendungsführerin – ein entsprechendes Monitoring durchführen werde. Die Einwendungsführerin legte im Rahmen der partiellen Beteiligung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG einen selbsterstellten Vermerk vor, in dem verschiedene IT-Anlagen aufgelistet waren. Im Rahmen ihrer Erwiderung zur partiellen Beteiligung wiederholte die Vorhabenträgerin ihre Ausführungen, dass, falls sich im Gebäude der Einwendungsführerin erschütterungssensible Anlagen befinden, ein Monitoring zugesagt wird (Erwiderungen vom 05.09.2022, S. 5).

Nach Ansicht der Anhörungsbehörde sollte die Vorhabenträgerin sich vor Ort selbst ein Bild von den möglichen IT-Anlagen machen, um eine verlässliche Aussage zum Thema „Monitoring“ treffen zu können.“

Seite 66 unten / Seite 67 oben der Abschließenden Stellungnahme zu den Anträgen der BlmA aus dem Erörterungstermin:

„Eine gesonderte Untersuchung bzgl. „Allmählichkeitsschadenspotenzial“ ist – nach Ansicht der Anhörungsbehörde – nicht erforderlich. Im Falle der Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-3 ist mit keiner Gefährdung der IT-Anlagen zu rechnen.

Die VHT führte aus, dass grds. ein Erschütterungsmonitoring am Gebäude der Einwendungsführerin nicht erforderlich sei, da der Sachverhalt dort anders liege,

als bei dem Gebäude Richelstraße 1. Allerdings führte sie weiter aus, dass sie – im Falle des Vorhandenseins von erschütterungssensiblen Anlagen im Gebäude der Einwendungsführerin – ein entsprechendes Monitoring durchführen werde. Die Einwendungsführerin legte im Rahmen der partiellen Beteiligung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG einen selbsterstellten Vermerk vor, in dem verschiedene IT-Anlagen aufgelistet waren. Im Rahmen ihrer Erwiderung zur partiellen Beteiligung wiederholte die Vorhabenträgerin ihre Ausführungen, dass, falls sich im Gebäude der Einwendungsführerin erschütterungssensible Anlagen befinden, ein Monitoring zugesagt wird (Erwiderungen vom 05.09.2022, S. 5).

Nach Ansicht der Anhörungsbehörde sollte die Vorhabenträgerin sich vor Ort selbst ein Bild von den möglichen IT-Anlagen machen, um eine verlässliche Aussage zum Thema „Monitoring“ treffen zu können (siehe Thema: „Immissionen, Punkt: „Erschütterungsmonitoring“).

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die vorstehend enthaltenen Zusagen der Vorhabenträgerinnen zu Einwand III.1.c werden unter Ziffer A.5.12 festgehalten.

Grundsätzlich schließt sich die Planfeststellungsbehörde dann den umfangreichen Ausführungen der Anhörungsbehörde unter Maßgabe des Nachfolgenden an:

Unterstützt durch ihren Immissionsschutzsachverständigen kommen die Vorhabenträgerinnen zu dem Ergebnis, dass mit keiner Überschreitung entsprechender Richt- und Anhaltswerte der AVV Baulärm bzw. DIN 4150-2 / DIN 4150-3) zu rechnen ist. Auch nach der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 19.5.3) ist im Wesentlichen nicht die BImA von Immissionen der Bauwasserleitung betroffen (vgl. auch Ziff. B.4.6.1, B.4.6.2). Die Planfeststellungsbehörde hat daher keinen Zweifel an der Prognose, dass die Beeinträchtigungen der BImA durch betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen sowie Sekundärschall voraussichtlich im unkritischen Bereich liegen werden.

Seitens der BImA wurde denn auch lediglich auf eventuell empfindliche IT- und Telekommunikationsanlagen im Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde sieht als plausibel an, dass derartige Anlagen üblicherweise Körperschallisoliert installiert sind. Daher kann angenommen werden, dass dies auch im Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 erfolgt ist und dann bereits die Anlagen selbst geschützt sind. Zudem ist der Planfeststellungsbehörde aus eigener Erfahrung

bekannt, dass in der näheren Vergangenheit z.T. sehr lärm- und erschütterungsintensive Straßenbauarbeiten unmittelbar vor dem Gebäude und Abbrucharbeiten innerhalb des Gebäudes stattgefunden haben, ohne dass Beeinträchtigungen insbesondere der IT- und Telekommunikationsanlagen bekannt geworden wären. Daher sieht die Planfeststellungsbehörde die Vorgehensweise der Vorhabenträgerinnen entsprechend ihrer Zusagen (vgl. Ziff. A.5.12 zu Einwand III.1.c) als ausreichend an: Vorab werden die IT- und Telekommunikationsanlagen im Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 untersucht. Erforderlichenfalls werden auf dieser Grundlage die nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Immissionsverminderung und insbesondere Vermeidung von Überschreitungen der Richt- und Anhaltswerte von AVV Baulärm und DIN 4150-2 / DIN 4150-3 vorgenommen, wobei die Planfeststellungsbehörde keinen Grund für Zweifel daran hat, dass entsprechend wirksame Maßnahme (insbesondere Dämmung, Isolierung, Entkoppelung, vgl.Ziff.A.4.3.1) zur Verfügung stehen. Kontrollhalber führt der Immissionsschutzbeauftragte der Vorhabenträgerinnen vorab Schwingungsmessungen durch und ergänzend ein Monitoring, falls sich im Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 tatsächlich besonders sensible Geräte und Anlagen befinden sollten. Im Hinblick auf Veränderungen während des Betriebs der Bauwasserleitung erfolgt ebenfalls die Überwachung durch den Immissionsschutzbeauftragten und die Vorhabenträgerinnen werden jeweils die etwaig sachverständig erforderlichen Maßnahmen zum Schutz erschütterungssensibler Anlagen im Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 umsetzen.

Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht angenommen werden, dass der zugunsten der BImA erforderliche Immissionsschutz (zumindest Einhaltung entsprechender Richt- und Anhaltswerte AVV Baulärm und DIN 4150-2 / DIN 4150-3) generell nicht ermöglicht werden kann. Vielmehr ist durch ausreichende Untersuchungen sichergestellt, dass insbesondere die IT- und Telekommunikationstechnik im Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 aller Voraussicht nach nicht beeinträchtigt wird.

Dahinstehen kann die von der Anhörungsbehörde empfohlene, analoge Anwendung der TA Lärm für die Bauwasserleitung. Nach Abgleich der Immissionsrichtwerte von Ziffer 6.1 TA Lärm und Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm sind die Unterschiede unter Berücksichtigung der vorliegenden Nutzung als reines Verwaltungsgebäude nicht von Relevanz.

Weil die Planfeststellungsbehörde von Immissionen „im sicheren Bereich“ ausgeht, sieht sie eine Vorlage der Ausführungsplanung nochmals zur Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde nicht als erforderlich an.

Auch sind die Zusagen der Vorhabenträgerinnen unter Ziffer A.5.12 festgehalten und verbindlich, sodass es keiner wiederholenden Nebenbestimmungen bzw. weiterer Schutzauflagen gem. § 74 Abs.2 S.2 VwVfG bedarf. Allerdings greift Ziff. A.4.3.2 den aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unwahrscheinlichen Fall auf, dass es trotz Einhaltung aller Regeln der Technik (doch) zu erheblichen Beeinträchtigungen der IT- und Kommunikationsanlagen kommt. In diesem Fall wäre angesichts der Bedeutung für den Gesamtfortschritt von Planfeststellungsabschnitt 1 bzw. für den Gebäudeschutz im Bereich des Hauptbahnhofs unverhältnismäßig, von den Vorhabenträgerinnen eine Einstellung der Bauwasserhaltung zu verlangen. Daher stünde der BImA gegebenenfalls Entschädigung gem. § 74 Abs.2 S.3 VwVfG zu (siehe Ziff. A.4.3.2).

Durchlaufschwankungen / Einwendung III.1.d führt im Hinblick auf einen

Regeldurchlauf von 120 l/s an: „Wechselnde Betriebszustände mit einer maximal möglichen oder einer deutlich geringeren Wasserdurchlaufmenge werden hierbei nicht betrachtet. Es wird zudem eine Schalldämmung des verwendeten Rohres unterstellt - ebenso in Sachen Erschütterungen eine Gummiunterlagerung - ohne dass derzeit auch nur feststünde, wie genau die Anlage angebracht wird, welche Rohre daraus resultierend verwendet werden können und wie Möglichkeiten zur Erschütterungsminderung ausgestaltet sind.“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: *„Die hier genannten 120 l/s stellen nicht den Regeldurchlauf dar, sondern sind der Ausnahmefall im Starkregenereignis. Die höchste Belastung wären nach Beurteilung des Fachgutachters Druckstöße bei sehr unregelmäßigen Durchflussmengen, also ein Pendeln zwischen min (0 l/s) und max (120 l/s). Dies stellt allerdings nur eine theoretische Belastung dar und kann mit einem Pufferspeicher verhindert werden. Am Bauort befindet sich daher ein Pufferbecken, wodurch eine gleichmäßige Einspeisung in die Abflussrohre sichergestellt und abrupte Sprünge in der Durchflussmenge vermieden werden. Bei den geringen Strömungsgeschwindigkeiten von unter 1m/s sind derartige Effekte jedoch nicht zu erwarten. Die Vorhabenträger sagen zu, dass für den Fall, dass es zu Überschreitungen der Richt- und Anhaltswerte der AVV Baulärm oder der DIN 4150-2 / DIN 4150-3 kommt oder auch falls es zu*

sonstigen nachvollziehbaren Beeinträchtigungen der Gebäudenutzer kommt (z.B. Innenpegel durch Sekundärluftschall auf dem Niveau der VDI 2719 oder DIN 45680) alle nach dem Stand der Technik möglichen Bauverfahren und Baumaterialien verwendet werden, die erhebliche Auswirkungen für jegliche Durchflussmengen vermeiden oder reduzieren. In Frage kämen beispielsweise eine Dämmschicht oder Schwermatten. Diese können mit spezifischen technischen Eigenschaften erst im Nachgang angebracht werden, falls sich während des Betriebs der Leitung herausstellen sollte, dass erhöhte Luft-/Körperschallbelastungen auftreten. Die Dämmschicht ist für den Fall vorgesehen, dass (i.) die Wasserleitung relevant schwingen sollte und (ii.) die geplante Entkopplung mit den Gummiprofilen nicht ausreicht. Es ist eine Maßnahme zum Erschütterungsschutz. Die Schwermatte ist primär zur lokalen Erhöhung der Luftschalldämmung der Rohrleitung vorgesehen, wenn (i.) von der Wasserleitung relevante Geräusche ausgehen und (ii.) irgendeine Betroffenheit davon ausgeht, also z.B. im Nahbereich eines Fensters von einem Büro. Je nach Ausführung der Schwermatte kann diese auch zur Entdröhnung verwendet werden, um Resonanzeffekt zu verhindern, z.B. ein klappernder Flansch. Die Vorhabenträger sagen zur Inbetriebnahme ein Monitoring der Luft-/Körperschallimmissionen auf den Leitungskonsolen zu. Im Weiteren wird die Leitung in Abstimmung mit dem Immissionsschutzbeauftragten überwacht.“

Seite 6 Mitte des Schreibens seitens der BImA vom 27.10.2022 führt dann an: *„Die Zusage der Vorhabenträgerin, dass für den Fall, dass es zu Überschreitungen der Richt- und Anhaltswerte der AW Baulärm oder bestimmte DIN-Vorschriften kommt, dann alle nach dem Stand der Technik möglichen Bauverfahren und Baumaterialien verwendet werden, führt wohl nicht wirklich weiter. Wenn sich entsprechende Auswirkungen während des Betriebs erweisen, sind die Rohre montiert. Eine nachträgliche Dämmung von Rohren oder eine Änderung dieser Dämmung bzw. eine Veränderung der Lagerung der Rohre bzw. der Verankerung der Lagerung in der Fassade dürfte dann mit vertretbarem Aufwand nicht mehr umsetzbar sein. Insoweit wäre es im Sinne der Bundesanstalt, wenn von vorne herein eine Vorsorgemaßnahme dergestalt getroffen wird, dass die nach dem Stand der Technik schonendsten Bauverfahren und immissionsminderndsten Baumaterialien Verwendung finden. Nachdem im vorliegenden Sachverhalt erhebliche Beeinträchtigungen der Gebäudenutzer und des Gebäudes unserer Mandantin keineswegs von vorne herein ausgeschlossen*

werden können, wäre die Einbringung entsprechender Dämmschichten oder Schallschutzmatten von Anbeginn an das Mittel der Wahl der Bundesanstalt.“

Daraufhin sagten die Vorhabenträgerinnen zu, die vom Fachgutachter festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

Die Anhörungsbehörde äußerte in der Abschließenden Stellungnahme (S.56):

„Nach Ansicht der Anhörungsbehörde steht der Einwand dem Vorhaben nicht entgegen. Die Vorhabenträgerinnen führt aus, dass die im Erläuterungsbericht genannten 120 l/s den Ausnahmefall bei Starkregenereignis darstellen. Die höchste Belastung würde bei unregelmäßigen Durchflussmengen von mind. 0 l/s und max. 120 l/s erfolgen. Allerdings könnten diese durch Pufferspeicher vermindert werden. Ein Pufferbecken soll dafür sorgen, dass abrupte Sprünge in der Durchflussmenge vermieden werden. Weiter führt sie aus, dass falls es zu Überschreitungen der Richt- und Anhaltswerte der AVV Baulärm oder den DIN 4150-2/DIN 4150-3 kommt, sie alle nach dem Stand der Technik möglichen Bauverfahren und Baumaterialien verwendet, um die erheblichen Auswirkungen zu vermeiden bzw. reduzieren.

Die oben genannte Vorgehensweise erscheint der Anhörungsbehörde ausreichend, um mögliche Immissionsüberschreitungen zu verhindern. Nach den glaubhaften Ausführungen der Vorhabenträgerinnen scheint es nicht zu unzumutbaren Immissionsüberschreitungen zu kommen. Auch ist zu berücksichtigen, dass durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Pufferbecken) es zu einer Minderung der Immissionen kommt.

Sofern sich im Nachhinein Immissionsüberschreitungen feststellen lassen, die den Rahmen des zumutbaren übersteigen, sind entsprechende Schutzvorkehrungen in Form der Verwendung von Bauverfahren und Baumaterialien anzuordnen (§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG).

Alternativ könnte die Planfeststellungsbehörde einen Vorbehalt in den Beschluss mitaufnehmen, dass eine abschließende Entscheidung über diesen Sachverhalt getroffen wird, sobald im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechende Unterlagen erstellt wurden.

Im Übrigen sollten die Zusagen der Vorhabenträgerinnen in Bezug auf die Durchführung eines Monitorings der Luft-/Körperschallimmissionen auf den Leitungskonsolen und die Überwachung der Leitungen durch den

***Immissionsschutzbeauftragten als Nebenbestimmung im
Planfeststellungsbeschluss beauftragt werden.“***

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die vorstehend enthaltenen Zusagen der Vorhabenträgerinnen im Hinblick auf Einwendung III.1.d werden unter Ziffer A.5.12 festgehalten.

Seitens der Planfeststellungsbehörde gelten die obigen Ausführungen zu Einwand III.1.c grundsätzlich auch für Einwand III.1.d. Installation und Betrieb der Bauwasserleitung werden sachverständig begleitet und die Vorhabenträgerinnen ergreifen alle ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen. Dass diese nicht ausreichen bzw. nicht ausreichend zur Verfügung stehen könnten und/oder die entsprechenden Richt- und Anhaltswerte nicht eingehalten werden, kann nicht angenommen werden. Insbesondere ist ein Pufferbecken vorgesehen, um Durchflussschwankungen auszugleichen, und können entgegenwirkende Dämmschichten oder Schwermatten nachträglich noch angebracht werden. Daher wäre auch nicht gerechtfertigt, bereits voreilfertig, den Vorhabenträgerinnen aufzugeben, „*die nach dem Stand der Technik schonendsten Bauverfahren und immissionsminderndsten Baumaterialien*“ zu verwenden.

Nach allem ist den Interessen der BImA auf Schutz vor baubedingten Immissionen genüge getan.

Tragfähigkeit Baugrund / Einwendung III.1.d führt weiter betreffend die

Alternativtrassenführung und zu wenig tragfähigem Baugrund an der Paul-Heyse-Unterführung an: „Da nun auch auf einem Teilstück der Flächen der Einwendungsführerin eine Leitungsführung auf Stelzen geplant ist, wäre die - im Erläuterungsbericht unbeantwortet bleibende - Frage aufgeworfen, ob diese Baugrundbewertung auch auf die Südflächen der Einwendungsführerin übertragen werden muss und wie insoweit die Gründungssituation der Stelzen (und damit auch deren Raumvolumen) beschaffen sein muss.“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: „*Im Rahmen der Variantenuntersuchung für die Trassenführung wurde festgestellt, dass im Umfeld der Paul-Heyse-Unterführung ein wenig tragfähiger Baugrund vorliegt. Daher wurde die beantragte Trassenführung ausgewählt, da hier ein ausreichend tragfähiger Baugrund vorliegt. Entlang der ausgewählten Trasse entlang des Bahnkörpers finden sich hinreichend tragfähige Auffüllungen, da diese den Anforderungen des*

Eisenbahnbetriebs genügen müssen. In der Vorplanungsphase wurde bei Baugrunduntersuchungen an der Arnulfstraße, im Nahbereich der Paul-Heyse-Unterführung, gering tragfähiger Baugrund festgestellt. Diese Untersuchungen blieben auf den Grund der DB beschränkt. Eine Ausweitung auf die weiter westlich gelegenen Grundstücke wurde anhand der schlechten Ergebnisse als nicht mehr erforderlich erachtet. Zusätzlich zu den bereits dargelegten Nachteilen einer Trassierung entlang der Arnulfstraße (u.a. Eingriffe in den Verkehrsraum, Beeinträchtigung von Sparten, Reduzierung von Rad- und/oder Gehwegen und Parkplätzen, komplexe Kreuzungen, Sicherheitsaspekte) lässt der dort angetroffene Baugrund eine Leitungsführung erdstatisch nur mit Tiefgründung zu. Die dazu erforderlichen Ramm- oder Bohrarbeiten sowie die vorbereitenden Spartendetektierungen und -umverlegungen hätten unverhältnismäßige Eingriffe in den öffentlichen Verkehr sowie die Erreichbarkeit der Gebäude in der Arnulfstraße verursacht. Die Prüfung auf Tragfähigkeit des Untergrunds erfolgt entweder über den Abgleich der Einwirkung (Flächenpressung des Fundaments) mit den bekannten Verkehrslasten auf der jeweiligen Verkehrsfläche oder aber (auf unbefestigten Flächen) durch Lastplattendruckversuche auf der Bettungsschicht (Kiesschicht unterhalb des Fundaments). Diese Prüfungen sind auf den südlichen Flächen der Einwendungsführerin ohne weitere Einschränkungen möglich und wurden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Im Weiteren ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Gleisflächen und einer damit einhergehenden Verdichtung des Untergrunds von einem belastbaren Untergrund auszugehen.“

Seitens der BImA heißt es dazu im Schreiben vom 27.10.2022 (S.6 unten / S.7 oben):

„Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Tragfähigkeit des Baugrundes, S. 6, 2. Hälfte, erstaunen insoweit, als von tragfähigen Auffüllungen wegen der Anforderungen des Eisenbahnbetriebs ausgegangen wird. Ausweislich der aktuell im Rahmen der 3. Tektur vorgelegten Unterlagen befindet sich die Bauwasserleitung auf dem Grundstück unserer Mandantin jedoch keineswegs im Bereich von Flächen, welche den Anforderungen des Eisenbahnbetriebs genügen müssen. Die für eine Inanspruchnahme angedachten Flächen sind gegenwärtig Stellplatzflächen, Zufahrtsflächen und sonstige nicht für den Bahnbetrieb vorbereitete Flächen des Grundstücks. Auch insoweit erscheint eine Überprüfung des Baugrundes auf dem Grundstück unserer Mandantin erst im Rahmen einer Ausführungsplanung zeitlich zu spät angesetzt, da die Null-Variante, mithin die fachliche Erkenntnis, dass auch dort der Baugrund nicht

zureichend beschaffen ist, im Rahmen einer Planfeststellungsentscheidung keiner Betrachtung durch das Eisenbahn-Bundesamt zugeführt werden kann. Dies schlicht mangels vorab erfolgter Untersuchung.“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten *„In den Bereichen in denen die Leitung über Verkehrsflächen führt, ist bei der Planung deren Bemessungstragfähigkeit zugrunde gelegt worden. Zudem wird die Maßnahme durch einen Baugrundgutachter begleitet.“*

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde sieht es als unwahrscheinlich an, dass die in Anspruch genommenen südlichen BlmA-Flächen komplett ungeeignet für die dort vorgesehene Stelzenkonstruktion sind und die Gründung bzw. Fundamente erforderlichenfalls nicht ausreichend angepasst werden können (u.U. Gründungspolster aus Schotter etc.). Um eine unnötige Inanspruchnahme der BlmA auszuschließen, genügt daher, die Flächen vorab zu untersuchen und die Gründung der Bauwasserleitung bei Bedarf anzupassen (vgl. Ziff. A.4.4.1.1).

Winkelstützwand / Einwendung III.2.a führt an: *„Der Erläuterungsbericht gibt an (S. 10), dass auf dem Grundstück der Einwendungsführerin im Bereich einer Feuerwehrezufahrt temporär Montagearbeiten durchgeführt würden. Die Winkelstützwand, oberhalb derer Zufahrt genommen bzw. montiert werde, sei standsicher, ein Tragwerksplaner habe dies nachgewiesen. Die Lastabtragung der Bauwasserleitungen an der Fassade des EBA werde im Rahmen der Ausführungsplanung nachgewiesen. Für den Versagensfall der Leitung werden Sicherungen der Kellerlichtschächte (S. 13) angedacht.“*

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: *„Die Vorhabenträger können den Einwand zur Winkelstützwand nicht eindeutig zuordnen, gehen aber davon aus, dass die Böschung nördlich des Fahrwegs gemeint ist. Insoweit soll klargestellt werden, dass sich jedenfalls die im Erläuterungsbericht auf S. 10 aufgeführte Gabionenwand/Winkelstützmauer nicht auf dem Grundstück der Einwendungsführer befindet.“*

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die auf Seite 10 Erläuterungsbericht/Unterlage 1 angesprochene Winkelstützwand befindet sich in der Zone Ökologischer Vernetzung (ZÖV) und damit nicht auf

Grundstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (vgl. auch Ziff. B.4.14). Im Hinblick auf die schadlose Anbringung der Bauwasserleitung am Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 wird auf die obigen Ausführungen zu Einwand III.1.a verwiesen.

Grundstücksinanspruchnahme, Stellplätze / Einwendung III.2.a weiter unter Ziffer (1):

„Der Erläuterungsbericht führt undifferenziert zu Maßnahmen am „Gebäude“ des EBA an. Unklar ist, ob das gesamte Gebäude - dieses reicht bis zur Nr. 13 - und damit beide Fl. Nr. 6856/118 und /65 - gemeint ist, oder eben nur der Gebäudeteil, in dem das EBA untergebracht ist. Das EBA befindet sich auch nicht überall im Gesamtgebäudeteil auf Fl.Nr. 6856/65, es finden sich dort eine Mehrzahl weiterer Nutzer, zudem steht nur die Fl.Nr. 6856/65 im Eigentum der Einwendungsführerin. Die unterschiedlichen Betroffenheiten der Fl.Nr. 6856/118 und /65 werden in der Planungsunterlage nicht ersichtlich. Es wird in der Planungsunterlage weiterhin nicht angeführt, dass zu Gunsten der Fl. Nr. 6856/65 auf der Fl.Nr. 6856/118 notwendige Zufahrtsbereiche zu Stellplätzen, Stellplatznutzungen, Rangierfläche usw. beeinträchtigt werden, inwieweit durch die Umplanung auf dem Grundstück Fl.Nr. 6856/65 auch Stellplatzflächen tangiert werden und wie insoweit Abhilfe bzw. Ersatz sicher gestellt werden soll (hierzu gibt es nur Aussagen in der Erwiderung zu den bisherigen Einwendungen, datierend vom 30.06.2022).“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: *„Die Vorhabenträger möchten insoweit klarstellen: Der Einwender geht richtigerweise von einer Betroffenheit des Gebäudes aus. Von der Wandbefestigung ist aber nur der Gebäudeteil mit den Hausnummern Arnulfstraße 9 und 11 (im Weiteren: EBA-Gebäude) betroffen. Dieser Gebäudeteil befindet sich ausschließlich auf dem Grundstück Fl. Nr. 6817. Dies wird redaktionell richtig gestellt. Beim Flurstück 6856/118 handelt es sich um Freiflächen, die für die Wandbefestigung nicht relevant sind. Ausweislich der Antragsunterlagen wird auf diesem Grundstück die Bauwasserleitung auf Stützen geführt. Zum Punkt Stellplätze: Durch die konkrete Trassierung der Bauwasserleitung entfallen auf dem Grundstück Parkplatz sechs PKW-Stellplätze, da die Bauwasserleitung im Bereich dieser Stellflächen liegt und die jeweils erforderlichen Stellplatz-Flächen nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung stehen. Die Vorhabenträgerinnen sichern für den Zeitraum der entfallenden Stellplätze entsprechend viele Ersatzstellplätze (6 Stellplätze) in räumlicher Nähe zu. Darüber hinaus entfallen lediglich für den Zeitraum der Montage (ca. fünf*

Wochen) der Bauwasserleitung weitere 6 Pkw-Stellplätze, insgesamt entfallen also 12 Stellplätze. Diese vorübergehend in Anspruch zu nehmende Montagefläche wurde im Rahmen der 2. Tektur in hellblau in der Unterlage 15.2.8.Da dargestellt. Auch für diese sagt der Vorhabenträger für den Zeitraum der Montage einen Ersatz der entfallenden Stellplätze in räumlicher Nähe zu.“

Seitens der BlmA heißt es dazu im Schreiben vom 27.10.2022 (S.7 Abs.2): *„Die Vorhabenträgerin lässt in der Stellungnahme auf S. 7, unten, ausführen, dass die Wandbefestigung nur die Gebäudeteile Nrn. 9 und 11 betreffe. Dieser Gebäudeteil befindet sich ausschließlich auf dem Grundstück Fl.Nr. 6817. Soweit ersichtlich im neu vorgelegten Plan Nr. 20_4_VI_000_000_XX_PLP_004_. Offensichtlich befindet sich zwar das eigentliche Gebäude der Bundesanstalt auf Fl. Nr. 6817, die Wandanbringung bzw. die Rohre samt Anbringungsmaterial befinden sich hingegen auf einem schmalen Grundstücksstreifen zwischen der Fl. Nr. 6817 (Bundesanstalt) und der Fl. Nr. 6856 (Deutsche Bahn). Diese Fl. Nr. besitzt die Bezeichnung 6856/65. Sie steht ebenfalls im Eigentum der Bundesanstalt.“*

S.7 Abs.4 „Soweit die Vorhabenträgerin auf Seite 8 der Stellungnahme (oben) ausführt, die Montage der Bauwasserableitung belaufe sich auf ca. fünf Wochen, ist dies nicht in Einklang zu bringen mit dem Erläuterungsbericht der aktuell 3. Tektur, in dem auf S. 10, Ziff. 3, ausgeführt wurde, die Arbeiten zur Befestigung würden ca. drei Wochen benötigen.“

S.8 Abs.2: „Abschließend ist noch anzumerken, dass nicht ersichtlich ist, weswegen die in der Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 05.09.2022 auf S. 7 unten erwähnte Fl. Nr. 6817, auf welcher sich das Gebäude der Bundesanstalt befindet, nicht im vorgelegten Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt ist.“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: *„Da die Flächen aus dem neu vorgelegten Grunderwerbsplan hervorgehen, gehen die Vorhabenträger davon aus, dass keine weitere Erwidern erforderlich ist.“*

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flurnr. 6856/22 haben die Vorhabenträgerinnen mit der 3. Tektur das Grunderwerbsverzeichnis (Unterl.15.1) und Grunderwerbsplan 15.2.8 entsprechend abgeändert. Im Hinblick auf Flurnr. 6817 verweisen sie auf die Ausführungen seitens der BlmA im Schreiben vom 27.10.2022 (S.7 Abs.2): *„Offensichtlich befindet sich zwar das*

eigentliche Gebäude der Bundesanstalt auf Fl. Nr. 6817, die Wandanbringung bzw. die Rohre samt Anbringungsmaterial befinden sich hingegen auf einem schmalen Grundstücksstreifen zwischen der Fl. Nr. 6817 (Bundesanstalt) und der Fl. Nr. 6856 (Deutsche Bahn). Diese Fl. Nr. besitzt die Bezeichnung 6856/65. Sie steht ebenfalls im Eigentum der Bundesanstalt.“

Im Hinblick auf die Montagedauer für die Bauwasserleitung: „Die Vorhabenträger sind bestrebt den Zeitraum der Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten.“

Die Anhörungsbehörde äußerte in der Abschließenden Stellungnahme (S.70/71):

„a)

Nach Ansicht der Anhörungsbehörde steht der Einwand dem Vorhaben nicht entgegen. Die größere, vorübergehende Flächeninanspruchnahme resultiert aus dem Erfordernis der Montage der Bauwasserleitung. Der vorübergehende Verlust der Parkmöglichkeiten ist – nach Ansicht der Anhörungsbehörde – zumutbar. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass 6 Stellplätze nur während der Zeit der Montage (ca. 5 Wochen) nicht benutzbar sind, also für einen relativ kurzen Zeitraum. Zum anderen sagt die VHT zu, dass die insgesamt 12 entfallenden Stellplätze durch Ersatzstellplätze in räumlicher Nähe kompensiert werden. Damit sind mögliche, verbleibende Belange (längere Wegstrecke zum Parkplatz) als gering einzustufen.

Nach Ansicht der Anhörungsbehörde sollte die Zusage als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss beauftragt werden.

b)

Für die Anhörungsbehörde war zunächst unklar, inwieweit eine Betroffenheit der Einwendungsführerin in Bezug auf das Grundstück Fl.-Nr. 6856/118 gegeben war. Gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 15.1) soll die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. 6856/118, Gemarkung Sektion 4 sein (Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 15.1, S. 12, lfd. Nr. 70). Allerdings führte die Einwendungsführerin im Rahmen ihres Schreibens zur partiellen Beteiligung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG aus, dass „nur die Fl.Nr. 6856/65 im Eigentum der Einwendungsführerin [steht]“ (Schreiben vom 19.07.2022, III., 2., a., (1)).

Im Grunderwerbsverzeichnis sind u.a. die jeweiligen Eigentümer der Fl.-Nrn. 6856 als Nutzer der Fl.-Nr. 6856/118 in Abteilung II eingetragen. Im Rahmen der partiellen Beteiligung führte die Einwendungsführerin aus, dass zu Gunsten der Fl. Nr. 6856/65 auf der Fl. Nr. 6856/118 notwendige Zufahrtsbereiche zu Stellplätzen, Stellplatznutzungen, Rangierflächen usw. beeinträchtigt werden. (Schreiben vom 19.07.2022, III., 2., a., (1)). Gemäß diesen Ausführungen scheint die Einwendungsführerin nur Nutzungsberichtigte hinsichtlich der Fl.-Nr. 6856/118 zu sein.

Auf Nachfrage teilte die Vorhabenträgerin mit, dass sie ihr Grunderwerbsverzeichnis geprüft und die Daten mit dem Grundbuch abgestimmt habe. Entsprechend dieses Grundbuchauszugs ist die Einwendungsführerin Eigentümerin der Fl.-Nr. 6856/118. Weiter führte die Vorhabenträgerin aus, dass der Hinweis bislang weder im Rahmen der ersten Offenlage noch im Erörterungstermin erhoben wurde, weshalb von einer Verwechslung seitens der Einwendungsführerin ausgegangen wird, zumal sich auf der Fl.-Nr. 6856/118 (anders als in der Einwendung dargestellt) kein Gebäude befindet, sondern das Grundstück lediglich eine Freifläche ist und damit für die Wandbefestigung irrelevant (vgl. E-Mail vom 30.08.2022).

Die Anhörungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin und geht davon aus, dass eine Verwechslung seitens der Einwendungsführerin vorliegt und diese tatsächlich Eigentümerin des besagten Grundstücks ist. Dafür spricht auch der öffentliche Glaube an Vollständigkeit und Richtigkeit des Grundbuchs (§ 892 BGB). Gemäß dem vorgelegten Grunderwerbsplan (Grunderwerbsplan Bau-km 105,0+09 – 105,8+93, Anlage 15.2.8 Da) befindet sich das Gebäude der Einwendungsführerin auf der Fl.-Nr. 6856/65 und nicht auf der Fl.-Nr. 6856/118.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die vorstehend enthaltene Zusage der Vorhabenträgerinnen im Hinblick auf Einwendung III.2.a wird unter Ziffer A.5.12 festgehalten. Danach beschaffen die Vorhabenträgerinnen Ersatzstellplätze. Dies wird zudem durch Nebenbestimmung A.4.4.1.8 abgesichert.

Weiter sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Unterlagen 15.1 und 15.2.8I insbesondere dahingehend eindeutig, dass sich der von der Anbringung der Bauwasserleitung betroffene Gebäudeteil des Bürogebäudes Arnulfstraße 9/11 auf Flurnr. 6856/65 befindet. Insofern ist kein weiterer Klärungsbedarf ersichtlich.

Schließlich dürfte es sich bei den unterschiedlichen Angaben der Montagezeit für die Bauwasserleitung von 3 bzw. 5 Wochen lediglich um die übliche Unschärfe bei Abschätzung benötigter Bauzeiten handeln. Die Planfeststellungsbehörde sieht vorliegend jedenfalls weder Notwendigkeit noch Möglichkeit, die Vorhabenträgerinnen auf eine verlässliche, genauere Montagezeit festzulegen.

Brandschutz / Einwendung III.2.a (2) und (3): *„Der Erläuterungsbericht gibt weiterhin nicht an, ob und wie während der Montage ein Ersatz für die blockierte Feuerwehrezufahrt sichergestellt ist. Es wird auf eine Abstimmung „mit der Münchner Feuerwehr“ verwiesen, Inhalte eines geänderten Brandschutzkonzepts werden jedoch bislang nicht vorgelegt.*

Es ist auch weiterhin nicht dargelegt, inwieweit eine montierte Leitung auf Grund ihres Anbringungsortes und Volumens an der Fassade des Gebäudes dauerhaft zu räumlichen bzw. funktionalen Einschränkungen der Feuerwehrezufahrt führt und ob sowie wie ein Ersatz sichergestellt ist.“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: *„Die Feuerwehrstandfläche im Hof des EBA-Gebäudes ist im Sommer 2021 entfallen und im Rettungsfall erfolgt das Anleitern von der Arnulfstraße auf der Nordseite des EBA-Gebäudes. Am 04.05.2021 wurde zwischen der Branddirektion München und dem Vertreter des Gebäudeeigentümers im Beisein von Vertretern des Projektes 2.SBSS die Verlegung des 2. Rettungsweges auf die nördliche Gebäudeseite (Arnulfstraße) mit Aufstellfläche der Feuerwehr auf dem Geh- bzw. Radweg vor der Gebäudefront festgelegt. Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes wurden zu den Anleitungspunkten an den Fenstern der Büros 407 und 307/309 gelegt. Die entsprechenden Unterlagen zur Abstimmung werden beigelegt.“*

Die Vorhabenträgerinnen fügten zwei Anlagen bei.

- Anlage 2 Abstimmung zum zweiten Rettungsweg - Email der Branddirektion vom 25.04.2022 an die Vorhabenträgerinnen auf deren Bitte um Bestätigung der Abstimmungen in der Ortsbegehung vom 04.05.2021 zwischen BImA, Branddirektion und Vorhabenträgerinnen:

„...Bei dieser Begehung wurde vereinbart, dass die rückwärtigen Parkplätze als Aufstellfläche der Feuerwehr entfallen können, wenn als Kompensation im 4. Stock das Büro 407 und im 3. Stock entweder das Büro 307 od. 309 des EBA's Gebäude als Fluchtweg (2.Rettungsweg) zur Verfügung gestellt

wird. Somit wird der 2.Rettungsweg für die rückwärtigen Büroeinheiten (bahnseitig) im 3. und 4. Stock über eine straßenseitige Anleiterung über die Arnulfstr. sichergestellt...“

- Anlage 3 Abstimmung zum zweiten Rettungsweg - Antwort-Email der Branddirektion auf die Email der BImA vom 25.05.2022 zum Fluchtweg über die Büros 407 und 307 bzw. 309: „...Ich bitte um Mitteilung, sobald die Fluchtwegsituation eindeutig umgesetzt wurde...“

Schreiben BImA-seitig vom 27.10.2022, Seite 3 Absatz 3 führt an, dass sich spätestens mit der 3.Tektur Änderungen der Bauwasserleitung ergeben hätten, die im Termin vom 04.05.2021 noch keinen Eingang gefunden haben konnten. Absatz 4 und Seite 5 Absatz 1 erläutern Belastungen auf Seite der BImA bei einer nordseitig vorgesehenen Feuerwehr-Anleiterung. Ein etwaiger Entfall nordseitig an das Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 angrenzender Stellplätze sei von den Vorhabenträgerinnen nicht betrachtet worden. Dies hätte jedoch insbesondere im Hinblick auf den Publikumsverkehr des Eisenbahn-Bundesamtes einer Reallösung zugeführt werden müssen.

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: *„Im Bereich des „EBA-Gebäudes“ hat sich lediglich durch die dritte Tektur eine Änderung der Trassierung ergeben. Wobei sich durch die Verschiebung der Lage der Leitung im Parkplatzbereich keine Änderungen im Hinblick auf die Situation der Feuerwehrezufahrt ergeben.“*

Mit Email vom 02.11.2022 ergänzte der Rechtsvertreter der BImA:

1. Die Mitteilung der Branddirektion HA IV vom 25.04.2022 (Anlage 2 Abstimmung zum zweiten Rettungsweg) vermöge nicht die brandschutzfachlichen Anforderungen genügende Rettungswegeplanung zu ersetzen. Aus der E-Mail vom 25.04.2022 ergebe sich lediglich, dass die Branddirektion eine Möglichkeit für eine straßenseitige Anhalterung über die Arnulfstraße sieht. Welche Voraussetzungen hierfür baulich und organisatorisch innerhalb des Bürogebäudes Arnulfstraße 9/11 abschließend hergestellt und aufrechterhalten werden müssten, ergebe sich weder aus der E-Mail vom 25.04.2022, noch aus der am selben Tagen vorangegangenen Mitteilung der Vorhabenträgerinnen.
2. Die Antwort-Email der Branddirektion auf die Email der BImA vom 25.05.2022 zum Fluchtweg über die Büros 407 und 307 bzw. 309 (Anlage 3 – Abstimmungen Abstimmung zum zweiten Rettungsweg) sei letztlich eine

formlose Stellungnahme der Branddirektion, die BImA möge entsprechende bautechnische und organisatorische Umsetzungen mitteilen.

3. Im Ergebnis genügten Anlagen 2 und 3 nicht einer ordnungsgemäßen Anpassung des Brandschutzkonzeptes für das Bürogebäude Arnulfstraße 9/11, die durch die Vorhabenträgerinnen und nicht die BImA zu veranlassen „respektive zumindest vorzubereiten“ sei.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Wie bereits unter Ziffer B.4.9 dargelegt, führt nicht das Änderungsvorhaben dazu, dass die südseitige Anleierung nicht möglich ist, sondern ist ein (hinreichend sicheres) Anleieren schon aufgrund der dortigen Stellplätze ausgeschlossen. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund der vorgelegten Schriftwechsel keinen Zweifel daran, dass sich die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Branddirektion und die Vorhabenträgerinnen am 04.05.2021 darauf verständigt haben, dass die Feuerwehr nordseitig anleiert. Insofern ist widersprüchlich und wird von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen, wenn sie vorliegend eine südseitige Anleierung einwendet. Diesbezüglich hat sich auch durch die späteren Änderungen und Plantekturen der Vorhabenträgerinnen nichts geändert.

Gleichermaßen bestand für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auch ohne das vorliegende Änderungsvorhaben - aufgrund der südseitig nicht möglichen Anleierung - schon die Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Brandschutzkonzeptes nebst Rettungswegeplanung und Schaffung der hierfür benötigten baulichen und organisatorischen Voraussetzungen innerhalb des Bürogebäudes Arnulfstraße 9/11. Diese Forderungen des Rechtsvertreters der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben betreffen ggf. keinen durch das vorliegende Änderungsvorhaben ausgelösten Konflikt. Die Konfliktlösung ist daher weder Sache der Vorhabenträgerinnen noch der vorliegenden Planfeststellung.

Flur 6856/22 / Einwendung III.2.a (4): *„Betreffend die in Anspruch genommene Fläche wird erläutert, dass diese ganz beträchtlich steige. Im Erläuterungsbericht wird jedoch keine Angabe dazu gemacht, warum die bislang angesetzte Fläche nicht genügt und was die Planänderung notwendig machen soll. Insoweit kann auch keine rechtmäßige Abwägung der Zumutbarkeit der sich im Grunderwerbsplan niederschlagenden höheren Zugriffsfläche auf Eigentum der Einwendungsführerin erfolgen.“*

Die Vorhabenträgerinnen verwiesen dazu auf ihre Erwiderung (siehe oben) zu Einwendung III.1.a (1) zu Flurnummern 6856/118 und 6856/65.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Unabhängig davon, dass die Inanspruchnahme von Flurnr. 6856/22 von Anfang an in Unterlage 15.2.8 erkennbar war, wurde der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben jedenfalls auch mit Beteiligung zur 3.Tektur hinreichend Gelegenheit gegeben, Einwände gegen die insofern ergänzte lfd.Nr.82 Unterlage 15.1 /

Grunderwerbsverzeichnis zu äußern. Daher geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flurnr. 6856/22 über alle zur sachgerechten Abwägung der Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erforderlichen Informationen zu verfügen.

Einwendung III.2.a (5): „*Der erwähnte Nachweis der Tragfähigkeit der Winkelstützwand wird nicht vorgelegt und kann nicht als gegeben unterstellt werden.*“

Die Vorhabenträgerinnen verwiesen dazu auf ihre Erwiderung (siehe oben) zu Einwendung III.2.a.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Der Einwand ist unerheblich, weil keine Winkelstützwand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben betroffen ist (s.oben).

Einwendung III.2.a (6): „*Die Dokumentation, in welcher Abfolge ermittelt werden soll, wie eine Lastabtragung am Gebäude des EBA erfolgen sollte, zeigt erneut und besonders plastisch, dass bis in die Gegenwart keinerlei Untersuchung stattfand und diese auch bis nach einer Planfeststellung nicht geplant ist, ob die Leitung überhaupt an der Fassade angebracht werden kann bzw. welche Vorrichtungen dafür erforderlich werden. Insoweit kann nicht abwägungsfehlerfrei über die Zulassung einer Maßnahme zugunsten Dritter entschieden werden, solange nicht ansatzweise technisch feststeht, dass sie und wie sie - möglichst schonend - Umsetzung finden kann.*“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: „*Der Vorhabenträger sichert zu, dass vor Anbringung der Wasserleitung am Gebäude die Ausführungsplanung von einem Prüfstatiker geprüft und freigegeben werden muss, um sicherzustellen, dass die*

Last vom Gebäude auch gefahrlos aufgenommen werden kann. Insoweit wird auch der Eigentümer in die Abstimmung eingebunden und über die Ergebnisse des Sachverständigen informiert. Der Vorhabenträger sagt zu, dass vor Ausführung der Anbringung der Wasserleitung am Gebäude durch baukonstruktive und statische Untersuchung des Gebäudes Arnulfstraße 9 und 11 [der Nachweis] erbracht wird, dass die geplante Bauwasserhaltung — ohne mehr als temporäre Schädigung — nach dem Stand der Technik an die Fassade angebracht werden kann. Wie bereits ausgeführt ist für den Standfestigkeitsnachweis entweder eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme vorgesehen oder Ausziehversuche. Da eine für eine gutachterliche Beurteilung erforderliche Datenbasis nicht ermittelt werden kann, sieht der Vorhabenträger die Erforderlichkeit von Ausziehversuchen als gegeben an. Die hierfür erforderliche Zustimmung des Eigentümers wurde seitens der Vorhabenträger bereits am 23.03.2022 beantragt. Eine Erlaubnis wurde aber noch nicht erteilt, weshalb auch die Erlaubnis der Ausziehversuche zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht werden.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die vorstehend enthaltenen Zusagen der Vorhabenträgerinnen im Hinblick auf Einwand III.2.a (6) werden unter Ziffer A.5.12 festgehalten. In der Sache wird auf die obige Bewertung der Planfeststellungsbehörde zu Einwand III.1.a verwiesen.

Im Erörterungstermin vom 27.05.2022 war seitens der BImA der Antrag gestellt worden „auf die Abstimmung und Anordnung eines Notfallkonzepts für den Versagensfall der Leitungsführung/der Trassenführung mit den Stichworten im Besonderen der Abdichtung der Kellerlichtschächte wegen des dort befindlichen, sensiblen Archivgutes“.

Havarie/Kellerschächte / Einwendung III.2.a (7) vom 19.07.2022: „Soweit für den Versagensfall Sicherungen an den Lichtschächten des Gebäudes des EBA angedacht werden bleibt auch in der Erwiderung zu den bisherigen Einwendungen, datierend vom 30.06.2022 unerwähnt und offenbar auch ungeklärt, dass bzw. wie diese - notwendige - Sicherung zugleich zwingend auf die Funktion dieser Lichtschächte betreffend die Belichtung und Belüftung der hinterliegenden Kellerräume sowie etwaige notwendige Rettungswege über diese Lichtschächte berücksichtigen müssen.“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: „Der Vorhabenträger sichert zu für den Fall der Leckage am EBA-Gebäude oder für einen anderen Havariefall mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass die dortigen Kellerschächte nicht derart mit Wasser volllaufen, dass ein Eindringen des Wassers in die Kellerräume zu befürchten ist. Es ist vorgesehen die Kellerschächte mit geeigneten technischen Mitteln abzudecken. Insoweit käme zum einen beispielsweise eine Abdeckung aus Blech in Betracht, die über den Lichtschächten schräg angebracht wird. Das möglicherweise anfallende Wasser kann dann direkt in den Gleisbereich entwässern ohne das Gebäude zu beeinträchtigen. Aus Sicherheitsgründen wäre an diese Abdeckung eine Erdung anzubringen. Eine weitere Möglichkeit wäre die unmittelbare Abdeckung der Lichtschächte mit einer Plexiglasplatte/Panzerglasplatte, um Einschränkungen des Lichteinfalls zu vermeiden. Die konkrete Ausführung der Abdeckungen hängt von den exakten technischen/räumlichen Gegebenheiten ab und ist Bestandteil des Havariekonzeptes. Insoweit sei darauf hingewiesen, dass mit dieser Abdeckung lediglich ein vorübergehender, geringfügiger Wassereintritt verhindert werden muss. Im Rahmen des Havariekonzeptes wird der Leitungsdruck kontinuierlich überwacht und jeglicher Druckverlust wird angezeigt, sodass im Havariefall der Wasserfluss unmittelbar gestoppt werden kann. Das Risiko des unkontrollierten Wasseraustritts ist daher auf das zum Zeitpunkt des Pumpstopps in den Leitungen befindliche Wasser reduziert. Die geodätische Höhe der Leitungen am EBA-Gebäude übertrifft darüber hinaus die der Druckerhöhungsanlage im Baufeld. D.h. wenn im Havariefall die Druckerhöhungspumpen abgestellt werden, läuft die Leitungsfüllung schwerkraftbedingt zum Baufeld zurück. Die Leitungen am EBA-Gebäude wären bereits kurz nach Pumpenabschaltung leer. Vor diesem Hintergrund könnte eine örtliche Leckage am EBA-Gebäude keinen dauerhaften Wasseraustritt erzeugen. Eine Einschränkung der Rettungswege durch die Abdeckung ist darüber hinaus nicht gegeben, da über die südlichen Kellerfenster keine Rettungswege geführt werden, zumal der Austritt ohnehin bereits im Gefahrenraum des Gleises wäre. Hinsichtlich der konkreten Ausführung der Abdeckung stimmen sich die Vorhabenträger mit der Eigentümerin ab, um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Interessen der Eigentümerin gerecht wird. Die Vorhabenträger sagen zu die von der Eigentümerin geforderten Maßnahmen umzusetzen. Die Vorhabenträger sichern darüber hinaus zu, dass eine Inbetriebnahme der Leitung ausschließlich vorbehaltlich der Anbringung

einer geeigneten Abdeckung erfolgt, sodass ein Eindringen von Wasser über die Kellerschächte ausgeschlossen werden kann.“

Seitens der BlmA heißt es dann im Schreiben vom 27.10.2022 (S.7 unten / S.8 oben): *„Betreffend die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum Havariefall, S. 9 und 10, möge einem etwaigen Missverständnis der Vorhabenträgerin vorgebaut werden, der Bundesanstalt gehe es nur um die Sicherung derjenigen Kellerfenster, oberhalb derer die Bauwasserleitungen angebracht werden sollen. Auch in den Grundstücksteilflächen, für welche eine Aufständigung der Leitungen geplant ist, kann ein Wasseraustritt in entsprechendem Umfang zu einer Überflutung in den Kellerlichtschachtbereich führen. Daher ist für sämtliche auf dem Grundeigentum der Bundesanstalt befindlichen Kellerlichtschächte eine dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahme bzw. Abdichtungsmaßnahme vor einer Entscheidung über einen Planfeststellungsbeschluss darzulegen. Die westlichen Bereiche der Gebäude auf dem Grundeigentum der Bundesanstalt befinden sich insoweit eben nicht „bereits im Gefahrenraum des Gleises“. Schon deshalb kann auch nicht ausgeschlossen werden, insoweit bedürfte es einer Prüfung des brandschutzfachlichen Rettungskonzepts für die Gebäude Hausnummern 11 und 13, ob die dortigen Lichtschächte als Rettungsweg vorgesehen sind.“*

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: *„Eine Abdeckung der weiteren Kellerschächte ist derzeit nicht vorgesehen. Dies zum einen um die Beeinträchtigungen am Gebäude so gering wie möglich zu halten und zum anderen -was vorliegend ausschlaggebend ist- weil aufgrund des räumlichen Abstandes ein entsprechender Schutz nicht erforderlich ist, da aus Gründen der bestehenden Entwässerung in der Mitte des Parkplatzes das Eindringen des Bauwassers im Havariefall ausgeschlossen ist. Eine Abdeckung der Kellerschächte, die nicht unmittelbar unter der Bauwasserleitung liegen, ist technisch nicht angezeigt.“*

Nach Ansicht der Anhörungsbehörde (S.65 Abschließende Stellungnahme) steht der Einwand dem Vorhaben nicht entgegen. Die Vorhabenträgerinnen hätten mehrere Varianten vorgeschlagen, um die Lichtschächte im Havariefall zu schützen. Diese Vorgehensweise erscheint der Anhörungsbehörde geeignet, um den Belangen der BlmA ausreichend Rechnung zu tragen.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die vorstehend enthaltenen Zusagen der Vorhabenträgerinnen werden unter Ziffer A.5.12 zu Einwand III.2.a (7) festgehalten. Danach werden für den Havariefall die unter der Bauwasserleitung befindlichen Kellerschächte nach Abstimmung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch Abdeckungen oder sonst geeignete technische Mittel geschützt. Zudem ist der Planfeststellungsbehörde plausibel, dass aufgrund der Leitungsdrucküberwachung, aufgrund des bei Pumpabstellung schwerkraftbedingten Rücklaufs der Leitungsfüllung in Richtung Hauptbahnhof und aufgrund des größeren Abstands zwischen Bauwasserleitung und nicht abgedeckten Kellerschächten - voraussichtlich keine sehr großen Wassermengen in die Kellerschächte einzudringen drohen. Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Kellerschächte ohne größere technische Probleme effektiv geschützt werden können und die Konkretisierung der von den Vorhabenträgerinnen zugesagten Schutzmaßnahmen dann der detaillierteren planerischen Ausgestaltung in Abstimmung zwischen den Vorhabenträgerinnen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vorbehalten bleiben kann. Vorsorglich hält Ziff. A.4.4.1.3 die Pflicht der Vorhabenträgerinnen fest, ein geeignetes Havariekonzept zu erstellen.

Flur 6856/118 Einwendung III.2.b (1): „Das Grunderwerbsverzeichnis zeigt für die FI.Nr. eine deutliche Zunahme der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 280 qm auf 509 qm auf, für die westliche Nachbar FI.Nr., die bislang offenbar vergessen war, wird erstmalig eine vorübergehend in Anspruch genommene Fläche mit 105 qm angegeben.“

(1) „Es wird nicht ersichtlich, warum die FI.Nr. 6856/118 erstmalig einem Zugriff ausgesetzt wird“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: „Die FI.Nr. 6856/118 wurde bereits in der Auslegung der 3. Planänderung mit einer dunkelblau dargestellten Fläche für die Rohrleitung (Betriebszeit) belegt. In der 2. Tektur ist die hellblau dargestellte Fläche für die Baulegistik (Montage) hinzugekommen. Diese zusätzliche Fläche wird lediglich zeitlich beschränkt für den Zeitraum der Montage in Anspruch genommen.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben jedenfalls im Verfahrensablauf hinreichend erkennbar war, dass

in Grunderwerbsplan 15.8.2 zunächst lediglich die Bauwasserleitung selbst in dunkelblau eingezeichnet war, mit der 2.Tektur in hellblau die für die Baulogistik bzw. Montage und Demontage benötigte Fläche hinzugekommen-ist (Ifd.Nr.70 Erhöhung von 67m² auf 106m²) und Magenta die nach 3.Tektur geänderte Leitungsführung kennzeichnet. Vorsorglich ist dies für (u.a.) Flurnummer 6856/118 in Ziffer A.4.4.1.7 festgehalten.

Flur 6856/65 / Einwendung III.2.b (2): „Es wird nicht ersichtlich, ob sich der erweiterte Zugriff auf Fl.Nr. 6856/65 zeitlich nur auf die Montagetätigkeiten oder auf die gesamte Betriebszeit erstreckt. Insoweit kann die Einwendungsführerin ihre Betroffenheit nicht erkennen.“

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: „Die Fl.Nr. 6856/65 wurde bereits in der Auslegung der 3. Planänderung mit einer dunkelblau dargestellten Fläche für die Rohrleitung (Betriebszeit) belegt. In der 2. Tektur ist die hellblau dargestellte Fläche für die Baulogistik (Montage) hinzugekommen. Diese zusätzliche Fläche wird, wie auch vom Einwendungsführer ausgeführt, lediglich zeitlich beschränkt für den Zeitraum der Montage in Anspruch genommen.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben jedenfalls im Verfahrensablauf hinreichend erkennbar war, dass in Grunderwerbsplan 15.8.2 zunächst lediglich die Bauwasserleitung selbst in dunkelblau eingezeichnet war, mit der 2.Tektur in hellblau die für die Baulogistik bzw. Montage und Demontage benötigte Fläche hinzugekommen ist (Ifd.Nr.15 Erhöhung von 280m² auf 509m²) und Magenta die nach 3.Tektur geänderte Leitungsführung kennzeichnet. Vorsorglich ist dies für (u.a.) Flurnummer 6856/65 in Ziffer A.4.4.1.7 festgehalten.

B.4.13.3 Einwendungen im Erörterungstermin, Variantenentscheidung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat ihre Einwendungen hauptsächlich mit o.a. Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 19.07.2022 dargetan (vgl. vorherige Ziff. B.4.13.2). Daher werden in dieser Ziffer nur noch die darüber hinaus gehenden Einwendungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aus dem vorherigen Erörterungstermin vom 27.05.2022 aufgegriffen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben forderte - als milderen Eingriff in die Gebäudesituation - die Prüfung einer teilweise alternativen Leitungsführung an der Arnulfstraße, bei der das EBA nordseitig (statt bislang südseitig) umgangen würde.

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten am 30.06.2022 nach entsprechender Prüfung:

„Alternative Trassenführung um das Gebäude Arnulfstr. 9/11 herum entlang der Arnulfstraße

Eine alternative Trassenführung auf der Arnulfstraße insbesondere um das Gebäude Arnulfstraße 9/11 herum wurde geprüft. Zwar könnte mit dieser Trassenführung eine Anbringung am Gebäude Arnulfstraße 9/11 vermieden werden, allerdings stehen einer Umsetzung folgende Gründe entgegen:

Auf der Nordseite des Gebäudes (entlang der Arnulfstraße) sind die Platzverhältnisse sehr beengt, sodass es nicht möglich ist die Maßnahme ohne Eingriffe in die Verkehrsflächen der Arnulfstraße, einschließlich der Trambahn, umzusetzen.

Aufgrund der Anforderungen, die sich aus der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes ergeben, würden sich massive Einschränkungen für den Straßen-, Rad-, und Fußgängerverkehr ergeben, zumal sich auch ein Kreuzungsbereich vor dem Gebäude befindet.

Zudem hat entsprechend dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München die Erhaltung der Radwege eine hohe Priorität. Die alternative Bebauung des Gehwegs vor der Arnulfstraße 9-11 hätte die Problemstellung nicht lösen können, da die Stellung von massiven Fundamenten die Fußgänger wiederum auf den Radweg gezwungen hätte.

So müsste die lichte Höhe der Leitungsführung an die örtliche Verkehrssituation angepasst werden und würde deshalb großräumige Schwergewichtsfundamente in statisch bedingten Abständen von maximal 8 m verlangen (je größer die einzuhaltende Durchfahrtshöhe, umso schwerer wäre der Stützenfuß auszubilden). Diese Fundamente würden den Gehweg für die gesamte Nutzungszeit massiv in der Verwendbarkeit einschränken.

Alternativ hätte die Leitungstrasse auf Pfahlgründungen gelagert werden müssen. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Variantenuntersuchung für die Trassenführung festgestellt wurde, dass im Umfeld der Paul-Heyse-Unterführung ein wenig tragfähiger Baugrund vorliegt. Da die Rohrleitungen durchaus

setzungsabfällig [sind], hätte jedenfalls eine Mischgründung vorgesehen werden müssen, d.h. speziell im Bereich östlich des Gebäudes und evtl. auch vor der Gebäudefront wäre eine Pfahlgründung erforderlich geworden. Aufgrund der dazu nötigen umfangreichen vorlaufenden Spartenerkundung und – voraussichtlich – örtlichen Spartenumverlegung als Vorbedingung für Pfahlbohrungen wäre daraus ein mehrjähriger Eingriff in die Verkehrsführung der Arnulfstraße entstanden.

Hinzu kommt, dass die Sichtbeziehungen für Verkehrsteilnehmer an der Kreuzung und der Einmündung und die Sichtstrecken auf Ampelanlagen etc. in jeder der beiden Verfahrensweisen massiv verschlechtert worden wäre.

Aus diesen Gründen haben die Vorhabenträger die gewählte Trassenführung unter Abwägung der bestehenden Belange bevorzugt.“

Die Anhörungsbehörde äußerte dazu in der Abschließenden Stellungnahme vom 09.09.2022 (S.49/50):

„Eine der vornehmsten Aufgabe der Fachplanung ist die Optimierung: Vorhaben müssen in einer Gestalt verwirklicht werden, die dem Interesse an ihrer Realisierung am weitesten entgegenkommt und dabei konkurrierende öffentliche und private Belange am wenigsten beeinträchtigt (Kopp/Ramsauer/Wysk, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 74 Rn. 120). Die Optimierungsaufgabe besteht darin, schon bei der Entwicklung eines Vorhabens – sei es durch private, sei es durch hoheitliche Träger – eine Lösung zu finden, die das gesetzte planerische Ziel auf die schonendste Weise erreicht (Kopp/Ramsauer/Wysk, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 74 Rn. 120). Bieten sich Varianten der Vorhabensgestaltung an (wie alternative Trassenführungen), sind diese auf ihre jeweiligen Vor- und Nachteile hin zu prüfen. Gewählt werden muss die Variante mit der geringsten Eingriffsintensität (Kopp/Ramsauer/Wysk, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 74 Rn. 120).

Vorliegend prüfte die Vorhabenträgerinnen u.a. eine alternative Trassenführung unter Auslassung des im Eigentum der Einwendungsführerin stehenden Gebäudes. Dabei führte sie glaubhaft aus, dass die gewählte Trassierung zwar für die Einwendungsführerin einen geringeren Eingriff darstellen würde, allerdings insgesamt die Eingriffsintensität bezogen auf andere Betroffenen zunehmen würde. So sind auf der Nordseite des Gebäudes (entlang der Arnulfstraße) die Platzverhältnisse sehr beengt, sodass es nicht möglich ist die Maßnahme ohne Eingriffe in die Verkehrsflächen der Arnulfstraße, einschließlich

der Trambahn, umzusetzen. Aufgrund der Anforderungen, die sich aus der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes ergeben, würden sich massive Einschränkungen für den Straßen-, Rad-, und Fußgängerverkehr ergeben, zumal sich auch ein Kreuzungsbereich vor dem Gebäude befindet.

Zudem hat entsprechend dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München die Erhaltung der Radwege eine hohe Priorität. Die alternative Bebauung des Gehwegs vor der Arnulfstraße 9-11 hätte die Problemstellung nicht lösen können, da die Stellung von massiven Fundamenten die Fußgänger wiederum auf den Radweg gezwungen hätte. So müsste die lichte Höhe der Leitungsführung an die örtliche Verkehrssituation angepasst werden und würde deshalb großräumige Schwergewichtsfundamente in statisch bedingten Abständen von maximal 8 m verlangen (je größer die einzuhaltende Durchfahrtshöhe, umso schwerer wäre der Stützenfuß auszubilden). Diese Fundamente würden den Gehweg für die gesamte Nutzungszeit massiv in der Verwendbarkeit einschränken.

Die Anhörungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerinnen. Die von der Einwendungsführerin vorgeschlagene alternative Trassierung würde zu erheblichen Eingriffen in die bestehenden Verkehrsflächen führen. Dies würde auch Folgen für den Straßen-, Rad- und Fußgängerverkehr selbst haben, welcher für die bestehende Nutzungszeit massiv eingeschränkt wären. Damit ist die gewählte Trassierung – nach Ansicht der Anhörungsbehörde – diejenige Variante, mit welcher die geringste Eingriffsintensität einhergeht.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich vollumfänglich der vorstehenden Stellungnahme der Anhörungsbehörde zur Variantenwahl an und verweist im Übrigen auf Ziffer B.4.1.

Im Übrigen greift die Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung A.4.4.1.2 (unter Einbindung Staatliches Bauamt u.a. Nachweis Prüfstatiker) die entsprechende Abrede zwischen den Vorhabenträgerinnen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Erörterungstermin vom 27.05.2022 auf.

B.4.13.4 Einwendungen zur 3.Tektur

Soweit es sich nicht um bereits unter vorheriger Ziff. B.4.13.2 berücksichtigte Ergänzungen zu den Einwendungen vom 19.07.2022 handelt, hat der Rechtsvertreter

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Schreiben vom 27.10. und 02.11.2022 zur 3.Tektur weitere Einwände erhoben.

Nach Seite 2 vorletzter Absatz vom 27.10.2022 fordert die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, dass die Erkundungsverfahren und die Maßnahmenumsetzung nach Maßgabe einer denkmalrechtlichen Zulassungsentscheidung erfolgen.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Aufgrund seiner Konzentrationswirkung gem. § 75 Abs. 1 VwVfG umfasst der vorliegende Planfeststellungsbeschluss auch die denkmalrechtliche Zulassung des Änderungsvorhabens. Insofern hat das Änderungsvorhaben ohne weiteres nach Maßgabe der vorliegend mit enthaltenen denkmalrechtlichen Zulassung zu erfolgen.

In der Sache besteht dann keine Notwendigkeit weiterer Maßgaben, die über die Maßgaben hinausgehen, wie sie sich aus Ziffern A.5.8, B.4.8 und der Behandlung von Einwand III.1.a nach Ziffern A.4.4.1, A.5.12 und B.4.13.3 ergeben.

Nach dem Einwand auf Seite 2 letzter Absatz, Seite 3 oben des Schreibens vom 27.10.2022 ändere sich die Inanspruchnahme von Flurnr. 6856/65 nicht nur geringfügig. Durch die Rohrverlegung fielen nunmehr 8 statt 6 Stellplätze weg. Es ergebe sich die Folgefrage, ob die im Grunderwerbsplan dargestellten Stellplätze P1 bis P12 überhaupt noch genutzt werden könnten.

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: *„Die tatsächliche Inanspruchnahme der Stellplätze wird noch abschließend geklärt. Auf Grundlage einer Begehung vor Ort am 08.11.2022, an der auch ein Vertreter der Einwanderin teilnehmen konnte, konnte gemeinsam festgehalten werden, dass aufgrund der Lage der Fundamente dauerhaft nur 6 Stellplätze entfallen.*

Für den Zeitraum der Ausziehversuche (ca. 1 Woche) entfällt ein Stellplatz. Sofern gewünscht werden die Vorhabenträger auch für diesen Zeitraum einen Stellplatz anmieten.“

Mit Schreiben vom 27.10.2022 wird seitens der BImA weiter angeführt: *„Durch die konkrete Trassierung der Bauwasserleitung entfallen nicht nur auf dem Grundstück Fl. Nr. 6856/65, sondern auch auf dem Grundstück Fl. Nr. 6856/118 Stellplätze, welche ebenfalls in die Nutzung der Gebäude Hausnummern*

Arnulfstraße 11 und Arnulfstraße 13, Fl. Nr. 6817, einbezogen sind und dort zu entsprechenden Verknappungen des zur Verfügung stehenden Parkraumes führen.

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten: „Die Vorhabenträger verweisen auf Ihre bisherigen Ausführungen zur Stellplatzsituation und die Bereitschaft dafür Ersatz-Stellflächen anzumieten.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Zusagen der Vorhabenträgerinnen, für Ersatz-Stellplätze zu sorgen, als ausreichend an, vgl. auch Ziffern, A.5.12 und B.4.13.2 zu Einwand III.2.a (1). Vorsorglich ist die generelle Ersatzpflicht der Vorhabenträgerinnen zudem nochmals ausdrücklich in Ziffer A.4.4.1.8 festgehalten.

Schreiben vom 27.10.2022 führt in Absatz 3 letzter Satz an, dass sich mit der 3.Tektur die Nutzbarkeit der südseitigen Flächen auf Flurnr.6856/65 ein weiteres Mal erschwert werde.

Die Vorhabenträgerinnen erwiderten, dass im Ortstermin vom 08.11.2022 final festgestellt worden sei, in welchem Umfang eine Grundstücksnutzung weiterhin möglich ist.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Der Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus Unterlagen 15.1 und 15.2.8I. Die Planfeststellungsbehörde sieht dann keine besondere Erschwernis auf Seiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die über die Beeinträchtigung der allgemeinen Eigentümerverfügungsbefugnis hinausgehen würde und bei der Abwägung und Gewichtung der Beeinträchtigungen der betroffenen Grundstückseigentümer (dazu dann Ziff. B.4.14.) in besonderer Weise zu berücksichtigen wäre.

Seite 4 unten / Seite 5 oben des Schreibens vom 27.10.2022 führt an, dass zu den Ausziehversuchen, wie auch zu Montage und Demontage der Bauwasserhaltungen keine für die BImA „belastbare, weil verbindliche und abschließende denkmalfachliche und –rechtliche Bewertung der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie des Landesamtes für Denkmalpflege vorliege“.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die BlmA selbst übersendete dem Eisenbahn-Bundesamt als Mieter im Bürogebäude Arnulfstraße 9/11 mit Email vom 04.05.2022 die an die Vorhabenträgerinnen gerichtete Zustimmung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 14.04.2022 zu den Ausziehversuchen nach dem Erläuterungsbericht der ARGE Wasserhaltung 2. Stammstrecke vom 14.03.2022. Insofern ist der Einwand nicht recht verständlich.

Unabhängig davon und unabhängig davon, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine befugte Vertreterin dieses Belangs ist, sind Defizite im Hinblick auf den Denkmalschutz nicht ersichtlich, vgl. Ziffern A.5.8 und B.4.8 sowie Ziffern A.4.4.1, A.5.12 und B.4.13.2 zu Einwand III.1.a.

B.4.13.5 Ergebnis

Den berechtigten Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird im Rahmen des praktisch Möglichen und Zweckmäßigen genüge getan. Es verbleiben keine wesentlichen Beeinträchtigungen, die erheblich über die - durchaus umfangreichen - Beeinträchtigungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in ihrer allgemeinen Eigentümergebrauchsbefugnis hinausgehen.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken ist im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 15.1) und den Grunderwerbsplänen (Unterlagen 15.2) dargestellt.

Bei der Bewertung der von einem Eisenbahnbauvorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in besonderer Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken – seien sie bebaut oder unbebaut - grundsätzlich einen bedeutsamen Eingriff für den betroffenen Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte darstellt.

Das Eigentümerinteresse genießt allerdings keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts Anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Einwendungslage

- Die Eigentümerinnen nach lfd.Nrn. 2, 6, 71, 78 Unterlage 15.1 haben keine Einwendungen erhoben. Die Vorhabenträgerinnen haben das Änderungsvorhaben mit dem Vertreter vor Ort abgestimmt.
- Grundstücksinanspruchnahme Zone Ökologischer Vernetzung (ZÖV)
Im Bereich der Zone Ökologischer Vernetzung (ZÖV) ist insbesondere auch die Inanspruchnahme von Flurnummern 6856/89 und 6856/69 (lfd.Nrn. 5 und 9 Unterlage 15.1) vorgesehen.

Die beiden Eigentümerinnen haben sich durch ihre Vertreterin im Erörterungstermin vom 27.05.2022 und mit Einwendungsschreiben vom 19.07.2022 gegen die Inanspruchnahme in den nördlichen Grundstücksbereichen (Feuerwehruzufahrtsbereiche oberhalb Gabionenwand) gewendet. Zudem waren sie nicht mit Arbeiten tagsüber zu Büroarbeitszeiten einverstanden.

Die Differenzen konnten allerdings durch die Nachträge Nr.1 bzw. Nr.4 vom 22.08.2022 zu den Bauerlaubnisverträgen zwischen den Eigentümerinnen und den Vorhabenträgerinnen ausgeräumt werden. Folglich haben sich die Einwendungen bei Beachtung der getroffenen Vereinbarungen (vgl. A.4.4.2) zumindest in der Sache erledigt. Unabhängig davon bleibt es auch für die Bereiche von Flurnummern 6856/89 und 6856/69 dabei, dass das Änderungsvorhaben mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes sowie des Lärmschutzes vereinbar ist (siehe insbesondere Ziff. B.4.4, B.4.6.1).

- Die Eigentümerin von Flurnr.6856/75 (lfd.Nr.9 Unterl.15.1) hat im Anhörungsverfahren keine Einwendung erhoben, ebensowenig bei der Nachbeteiligung durch die Planfeststellungsbehörde zur 3.Tektur.
- Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin von Flurnummern 6856/65, 6856/118, 6856/22 (lfd.Nrn.15, 70, 82 Unterl.1) hat Einwendungen erhoben, die nicht durchgreifen, siehe Ziffer B.4.13. Die BImA ist über die (durchaus erhebliche) Beeinträchtigung ihrer Eigentümer-Verfügungsbefugnisse hinaus nicht in besonderer Weise betroffen.
- Die Landeshauptstadt München hat keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Flurnr.6856/82 (lfd.Nr.82 Unterl.15.1) erhoben.

- Die Eigentümerin von Flurnr.6856/64 (Ifd.Nr.84 Unterl.15.1) hat im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben, ebensowenig bei der Nachbeteiligung durch die Planfeststellungsbehörde zur 3.Tektur.
- Die Eigentümerinnen von Flurnummern 6821 und 19782 (Ifd.Nrn. 90, 40 Unterl.15.1) haben keine Einwendungen erhoben.

Damit liegen insgesamt keine besonderen Beeinträchtigungen vor, die über die unmittelbaren Beschränkungen der jeweiligen, allgemeinen Eigentümer-Verfügungsbefugnisse hinausgehen. Es handelt sich zwar um durchaus erhebliche, langjährige Einschränkungen von voraussichtlich 7-8 Jahren bis zum Bauende von Planfeststellungsabschnitt 1. Allerdings liegen keine sehr tiefgreifenden Eingriffe in die Grundstücks-Nutzungsmöglichkeiten der jeweiligen Eigentümer vor.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Flächenbedarf für das Änderungsvorhaben auch auf das für die Bauwasserableitung notwendige Mindestmaß dimensioniert worden. Weitere Optimierungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Die vorgesehenen Eingriffe in das fremde Grundeigentum sind daher unvermeidlich und aus Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Denn die mit der Planung verbundenen öffentlichen Interessen haben so großes Gewicht, dass sie die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigter an einer uneingeschränkten Nutzung überwiegen. Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe verhältnismäßig und zumutbar.

Die Betroffenen haben zum Ausgleich für die zu erleidenden Rechtsverluste gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 22, 22a AEG i.V.m. Art. 8 ff. BayEG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen den Träger des Vorhabens (vgl. Ziffer A.4.4.2).

In der Planfeststellung wird über Entschädigungsfragen wegen unmittelbarer Inanspruchnahme von Grundeigentum nur dem Grunde nach entschieden. Art und Höhe der Entschädigung sind in Verhandlungen, die die Vorhabenträgerinnen direkt mit den Betroffenen zu führen haben, oder – falls dabei keine Einigung erzielt werden kann – in einem nachfolgenden Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Entschädigungs- und Enteignungsbehörde zu regeln.

Nach allem steht der vorliegenden 3. Planänderung die Beeinträchtigung privater Belange durch die von den Vorhabenträgerinnen vorgesehene Inanspruchnahme von fremden Grundstücken nicht entgegen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Gegen das Änderungsvorhaben sprechen dann insbesondere Belange des Natur- und Artenschutzes, des Schutzes vor baubedingten Immissionen und des Eigentumschutzes. Diese wurden jedoch auf das praktisch Unvermeidliche beschränkt und überwiegen zusammengenommen – nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde - nicht das Interesse auf Seiten der Vorhabenträgerinnen daran, durch die mit der 3. Planänderung ermöglichte Bauwasserleitung auch den Planfeststellungsabschnitt 1 insgesamt zu ermöglichen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Die Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV ist wegen Antragstellung vor dem 31.07.2021 nicht einschlägig.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 22.11.2022
Az. 651pä/006-2020#023
VMS-Nr. 3446795

Im Auftrag



Temer

